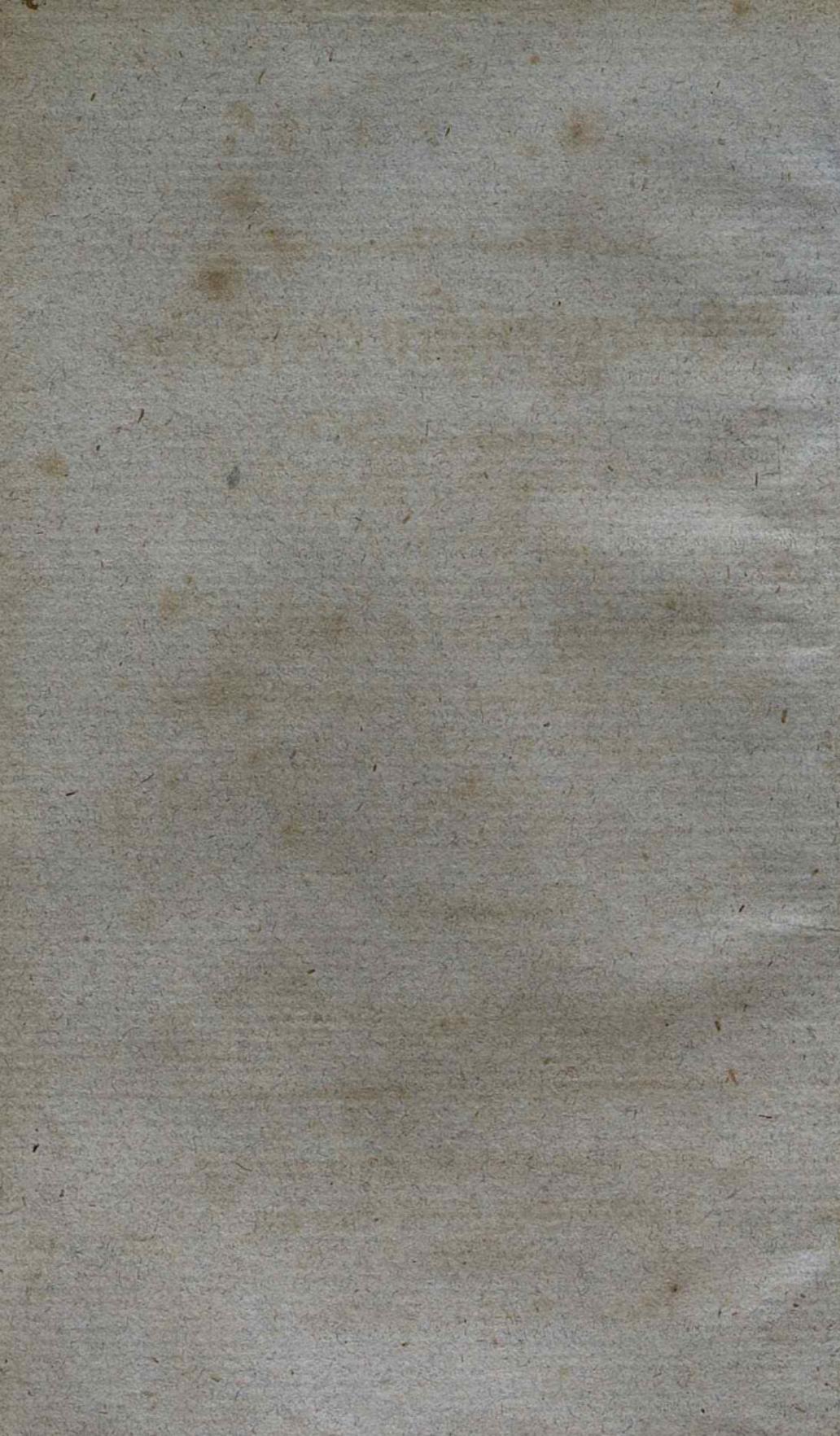


5678





A b r i ß

der

Oberlausitzischen Geschichte

von

Christian Gottlieb Käuffer,

Diakonus in Reichenbach und Mitglied der Ober-
lausitzischen Gesellschaft der Wissens-
schaften.

A 2557, 3

655b

Vierten Theils Erstes Heft.

Zu finden beym Verfasser und in der C. G.
Antonischen Buchhandlung in
Görlitz.

(Laden - Preis 10 Groschen.)

sl 7a 1

+ III 7 1/2

780009

I

T. 4, H. 1

32 18332
780009 I

T. 4, H. 1



5 618/5



250000

1

Fortgesetztes Verzeichniß der Beförderer.

Herr Conrektor Abernick in Löbau.

- Ökonomieverwalter Bittrich in Jänkendorf.
- Joh. Daniel Brähse, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Holtendorf.
- Christian Friedrich Dörfling, Oberförster in Neuhammer.
- C. Friedr. August Fischer, Papierfabrikant zu Budissin.
- Pastor Föst in Königshayn.
- Pastor Gekner in Tauchritz.
- M. Erdmann Friedrich Göbel, Pastor zu Oberwiesa.
- Adolph Magnus Greiner, Stud. Juris zu Frankfurt an der Oder.

- Premierlieutenant von Jughöf, auf
Deutschpaulsdorf.
- Joh. Gottfried Kern, Gemeinältester, und
Ältester der Begräbniß-Societät in
Reichenbach.
- J. Chr. Gottl. Kirschte, Schneidermeister
in Kauscha.
- Ökonomieverwalter Körnig in Frieders-
dorf bey Neusalz.
- Schullehrer Kunath in Burkensdorf.
- George Heinrich Lindner, Ökonomiepach-
ter zu Linderode.
- Joh. Gottfried Lindner, Richter und Fak-
tor in Niederkunnersdorf.
- Carl August Mambor, verpfl. Wund-
arzt und Geburtshelfer in Kauscha.
- J. Johann Mehrbach, Besitzer des Frey-
guths Sisterlow in Wehrau.
- Pastor Mildner in Haugsdorf.
- Carl Benjamin Preusker, der Handl. Best.
in Löbau.
- Ökonomieverwalter Röder in Lauchritz.
- Pastor Carl August Röder in Cunewalde.
- C. G. Rubelius, Kauf- und Handelsherr
in Sorau.

- Johann Gottlob Schicht, Lust- und Ziergärtner in Wiesa.
- Inspektor Schulze in Niesky.
- Joh. Christ. Reichsgraf zu Solms und Tecklenburg, Erbherr der Herrschaften Baruth, Klitzschdorf, Herr zu Wildenfels, Sonnenwalde, Nebelheim &c.
- Kämmerer-Verwalter Starke in Görlitz.
- Lust- und Ziergärtner Thomas in Friedersdorf bey Neusalza.



— Johann Baptist Schickel, Hoff- und Kammerrath

geboren in Wien

— Johann Baptist Schickel in Wien

— Johann Baptist Schickel, Hofrath und

Lehrer der Musik, gebürtig aus Wien

— Johann Baptist Schickel, Hofrath

gebürtig aus Wien

gebürtig

— Johann Baptist Schickel, Hofrath

gebürtig aus Wien

gebürtig aus Wien

Vorerinnerung.

Bey der hier folgenden Fortsetzung der Oberlaus. Geschichte finde ich weiter nichts zu erinnern, als daß ich, um mehrern Platz zu gewinnen, diejenigen noch ungedruckten Urkunden, welche ich nicht von Originalien genommen besitze, mit einem † bezeichnet habe. Sie haben dem ohnerachtet ihre Glaubwürdigkeit, denn sie sind aus Acten, Chroniken, den 1615 revidirten Lehnbriefen und andern glaubwürdigen Quellen genommen. Mit dem folgenden Hefte werde ich das Ganze beendigen, bitte nur bloß, mir zu diesem Schlußhefte einen etwas längern Zeitraum, als bey den vorigen Heften, zu erlauben, weil ich noch in einigen

Archiven nachsuchen muß. Es wird aber doch noch vor Verlauf einer Jahresfrist erscheinen, und darauf Bezahlung à 8 gl. auf ordin. und 9 gl. auf feinem Papier angenommen. Es wird es aber auch ein jeder einsehen, daß ich nicht gewiß im Voraus bestimmen kann, ob nicht die Bogenzahl etwas größer seyn dürfte, und ich um einen Nachschuß zu bitten nöthig haben möchte. Doch soll so wenig als möglich das Maas überschritten werden.

Rudolph II.

von 1576 — 1611.

A. Dessen Regierungsgeschichte.

Nach dem Tode Maximilians II. übernahm dessen Sohn Rudolph II. alsbald die alleinige^{1577.} Regierung, und besorgte zuvörderst die Exequien seines Vaters, welche den 20sten März des 1577sten Jahres gehalten wurden. Unter den vielen Vornehmen des Reichs, welche dazu geladen wurden, war auch Sebastian Hofmann, Besitzer von Hennerödorf bey Göllz. Derselbe erhielt den 16. Februar ein Einladungs-Schreiben, † wurde auch nebst seinem Bruder Friedrich den 12. März † in den Adelsstand erhoben. Seine Länder zu beglücken, erneuerte er den Waffenstillstand mit den Türken auf 9 Jahr, und bereisete seine Länder. Der Landvoigt traf in der Oberlausitz alle Anstalten

zu dessen Empfang. Die Görlichische Ritterschaft wurde nach einem Ausschreiben des Amtshauptmanns Hieronimus von Kostitz, vom 27. April † zum Empfang des Königs aufgeboten. Rudolph II. der auch zum Kaiser erwählt und gekrönt worden war, kam in Begleitung seiner Brüder, der Erzherzoge Mathias und Ferdinand, den 29. April über Gabel in Zittau an und blieb 2 Tage daselbst. Man empfing ihn mit dem Geläute aller Glocken, und der Rektor an der Schule, Tobias Schnürrer, hielt eine Anrede an ihn. Er wurde in einem Privathause, die beiden Brüder aber auf dem Rathhause einquartirt. Den 1. May ging er nach Löbau, und blieb über Nacht daselbst. Den folgenden Morgen aber brach er nach Budissin auf. Ihm zog, nach den Annalen dieser Stadt, die Ritterschaft bis Baschütz entgegen. Der Landeshauptmann, Ernst von Rechenberg, empfing ihn, und der Stadtsindicus, Bernhard Buchner, überreichte ihm die Stadtschlüssel in einem schwarzseidenen Beutel, welche er wieder zurückgab. Auf der Reichengasse stand die Bürgerschaft im Gewehr, und es eräugnete sich das Unglück, daß ein Beutler, Melchior Hofmann, durch eine Kugel getödtet wurde, dessen Wittwe der Kaiser 50 Gulden reichen ließ. Rudolph gieng zuvörderst in die Kirche zu St. Petri, hernach aufs Schloß, seine beiden Herren Brü-

der aber erhielten ihr Quartier auf dem Decanat. Gegen Abend kam auch der Churfürst Johann George von Brandenburg, den Tag darauf aber der Churfürst August zu Sachsen, nebst der Päpstlichen und Venetianischen Gesandtschaft an. Den 6. May empfing er die Landeshuldigung, bey welcher der böhmische Vicekanzler, D. Gregor Mehl, den Eid vorlas. Bey dieser Gelegenheit bestätigte er die Privilegien der Landesstände.¹⁾ — Den 7. May † bestätigte er den Seidauern das ihnen vom König Ferdinand I. 1530 ertheilte Privilegium. (S. Th. 3. S. 170.) — Den 8. May † bestätigte er die Privilegien der Stadt Zittau, wie auch der Städte Görlitz und Camenz,²⁾ — gab auch an eben dem Tage † dem Domstifte zu Budissin die Administration in geistlichen Sachen bey sich ereignender Vacanz eines Decans. — Bey des Kaisers Gegenwart überreichten die Landesstände ihre Bitten um Berichtigung verschiedener Punkte. Sie betrafen 1.) Eine vorzunehmende Gränzberichtigung mit Churfachsen. 2.) Die Abschaffung der Zollsteigerung. 3.) Die Unterschleife wegen der hohen Landesstraße. 4.) Die Abschaffung des über-

¹⁾ Orig. im Landständ. Archiv zu Budissin.

²⁾ Orig. in den Archiven zu Görlitz und Camenz.

mäßigen Wuchers. 5.) Die fernere Verstatung der Landesberathschlagungen im Budissinischen Kloster. 6.) Den Erlaß von 1000 Thälern an der bewilligten Türkensteuer. 7.) Die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Landständen und der Stadt Görlitz, wegen des darin befindlichen Voigtshofes, wie auch 8.) der Streitigkeiten einiger Sechsstädte mit den Landständen wegen der Mitleidung von ihren Landgüthern. — In dem ihnen darauf den 8ten May + ertheilten Bescheide wurde ihnen fernerweitige Erörterung dieser Punkte und Abhelfung der Beschwerden versprochen, nur beym 5ten Punkte bedung sich der Kaiser, daß diese Zusammenkünfte keine Neuerungen in Absicht des Herkommens in Religionsfachen zum Grunde haben sollten. — Am 9. May ging der Kaiser von Budissin ab und zum Graf Seifried von Promnitz nach Sorau, wo er sich 8 Tage aufhielt, und den 13. May ³⁾ das Gesammtlehn der Herren von Nostitz bestätigte. Den 16. May langte er in Görlitz an, und bestätigte den 18. + das Gesammtlehn der Herren von Gersdorf aus dem Hause Baruth. — Den 20. gieng er über Lauban, wo er bloß zu Mittage speiste, und Lemberg nach Breslau. Hier erhielten den 8. Juni die Städte Lauban

³⁾ Orig. im Geschlechtsarchiv zu Ullersdorf.

und Löbau die Bestätigung ihrer Privilegien. 4)
Den 18. Juni 5) erfüllte er die Bitte der Ober-

4) Orig. in den Archiven zu Lauban und Löbau.

5) Die Angelegenheiten der Landstraße haben zu verschiednen Mandaten Gelegenheit gegeben. Von diesen ist eine Abschrift im Görl. R. Archiv befindlich. Die dabey interessirten Städte wendeten sich auch an den Churfürst zu Sachsen, August. Dieser ließ zur Aufrechthaltung derselben 1577 am Tage Michaelis ein öffentliches Patent in seinen Landen anschlagen. Als der Kaiser wieder zurück nach Wien war, ließ er abermals der Straße wegen einen Befehl an den Rath zu Breslau ergehen, wie auch in die Oberlausitz 1578 den 22. April, (Orig. im Görl. R. Archiv.) 1580 den 20ten März, (Orig. ebendas) und schärfte es von neuen ein, nur mit dem Unterschied, daß, da in den vorigen Mandaten auf den Unterschleif der Verlust von Güthern, Wagen und Pferden gesetzt war, auf Beschwerde der Kaufleute dieses dahin abgeändert wurde, daß nur die Waaren künftig dann verfallen seyn sollten,

lauffischen Landstände in Absicht der Landstraße durch ein berentwegen gegebenes Mandat. — Auch erhielt die Stadt Görlitz den 19. Juni ⁶⁾ durch ihre dem Kaiser nachgeschickte Deputirten die Bestätigung der vom vorigen Kaiser für die dasige Schule bestimmten 200 Schock von den jährlichen Biergelbern und des dem Rathe verliehenen Voigtshofes. — Er bestätigte auch an eben dem Tage † der Stadt Zittau das ihr vom K. Maximilian verkaufte Schloß Dybin

wenn der Unterschleif mit Vorwissen des Kaufmanns geschehen. Gleiche Erneuerung geschah 1589 den 30. October in verschiedenen Insinuationen an die Städte, den Landeshauptmann, Landvoigt und den Hauptmann von Logau in Schweidnitz, wovon im K. Archiv zu Görlitz die Abschriften befindlich. Wie auch 1597 den 15. July, 1598 den 6. Febr., 1601 in dem erneuerten Zollmandate. Von Churfürsächsischer Seite erglengen darenthalben Befehle 1590 den 25. July, 1592 den 25. July, 1593 den 16. Octbr., 1594 den 12. August und 1607 den 11. März, welche alle noch vorhanden sind.

⁶⁾ Orig. im Görl. K. Archiv.

und die beiden Kommenden zu Zittau und Hirschfelde. Von Breslau ging er über Mähren nach Wien, und ertheilte den 28. Decbr. 7) für

- 7) Orig. ebendas. Was überhaupt wegen dieses Schloßchens unter dem Kaiser Rudolph II. vorgefallen, will ich hier im Zusammenhange erzählen. Daß der Landvoigt und Landeshauptmann den Bericht von der oben (Th. 3. S. 377.) angestellten Kommission sehr partheiisch für den von Haag eingerichtet, kann man aus dieser Begnadigung des Kaisers sehn. Von diesem von Haag, oder wie Funke in der Beschreibung der Kirche zu S. Petri sagt, von Sebastian Hofmann, kam es an einen Ritter, Hanns Better, Speth genannt, kaiserlichen Hartschierer; dieser mußte Geschoß und bürgerliche Abgaben wieder entrichten. Er versetzte es 1596 für 400 Thaler auf 3 Jahre an Friedrich von Salza auf Rengersdorf, und versprach ihm, wenn er es verkaufen wollte, den Vorverkauf. Auch dieser mußte Geschoß und Steuern entrichten. 1597 den 4. Novb. verkaufte es dieser von Speth dem von Salza für 1100 Thaler. Weil aber der

Jacob von Haag auf dem Schlößchen zu Görlich einen Befreiungsbrief von allen bürgerlichen Abgaben und Beschwerden, jedoch nur für seine Person.

1578. Im Jahre 1578 schickte die Stadt Görlich an den Kaiser Ihre Deputirte, um nochmahls die Entscheidung der Streitigkeiten wegen des Voigtshofs, und die Ablösung der Dörfer Schönau und Berzdorf zu suchen. Ersteres wurde versprochen und 2 kaiserliche Rätthe,

Rath sich schon bey dem von Haag den Vorkauf ausbedungen hatte, so wollte er den Kauf nicht confirmiren, und es kam zu einem Vergleiche zwischen dem von Salza und dem Rathe, vermöge dessen letzterer es ihm für seine Person zuließ, sich aber, wenn er es wieder verkaufe, den Vorkauf ausbedung, wie das 1598 den 15. Juny ausgestellte Zeugniß des von Salza bezeugt. Von diesem erbte es dessen Bruder Hiob von Salza, der verkaufte es 1609 den 18. December, für gedachte 1100 Thaler, dem Rathe, und behielt für die Melioration desselben, die darinn befindlichen Mobilien. Die Originale hierzu befinden sich im Görl. R. Archiv.

Hans von Pabschütz und Esaias von Minkwitz, zu Commissarien ernannt. Wegen des letztern erfolgte ein Befehl an die Schlesische Kammer vom 14. October, † sie abzulösen, und da sich diese außer Stand sahe, dies zu thun, ein Rescript an den Landeshauptmann vom 25. Octbr., † mit der Stadt um längern Anstand zu tractiren. Ja er schrieb

Im Jahre 1579 den 23. Januar ⁸⁾ des. 1579.
wegen selbst an den Rath zu Görlitz, bis zum
nächst zu haltenden Landtage in Geduld zu ste-
hen. — Den 24. Januar ⁹⁾ ließ er einen Be-
fehl an den Landvoigt ergehen, die Pfuscher,
welche die Handwerker nicht ordentlich erlernt
hätten, im Lande nicht zu dulden. — Den 23.
May ¹⁰⁾ erhielt die Stadt Görlitz von ihm ei-
ne Abänderung in Ihren Statuten bestätigt,
nämlich, daß Mann und Weib, wenn keine Kin-
der noch Eltern vorhanden, einander zu Erben
ihres ganzen Vermögens einsetzen könnten, oh-
ne daß dies von Geschwistern umgestoßen wer-
den könne, da bisher nur der halbe Theil er-
laubt gewesen. — Den 21. September † er-

⁸⁾ Orig. im Görlitzischen R. Archiv.

⁹⁾ Wurde wiederholt 1580 den 7. Octb. und
1581 den 17. März.

¹⁰⁾ Orig. im Görl. R. Archiv.

theilte er dem Landvoigt, Hannß von Schleinitz, eine Instruction.

1580. 1580 den 1. Februar, † bestätigte er Georgen und Benzeln Gebrüdern von Gersdorf zu Eholtzig, Valentin und Nicol zu Großhennerdorf und Radmeritz, Christoph, Rudolph, Hannß und Kaspar zu Kennerdorf, Buckerdorf und Bertholdsdorf das Gesammtlehn. —

1581. 1581 den 10. Jan. ¹¹⁾ mahnte er die Stadt Görlitz um einen Rest von 390 Gulden vom Kaufe der Penziger Güther, da aber der Rath beweisen konnte, daß sie bereits abgeführt waren, hatte es laut eines Bekenntnisses der Böhmischnen Kammer vom 8. Jul. dabey sein Bewenden. — Den 12. April † erteilte er Hansen von Gersdorf zu Gerlachsheym die Lehn über dies Guth, welches er nach Fabian von Gersdorf Tode als ein eröffnetes Lehn schon 1575 erkaufte hatte, damit aber noch nicht war belehnt worden. — Den 9. Sptbr. † bestätigte er dem Städtchen Marklissa einen Brief, welchen Heinrich von Döbschütz den dasigen Leinwebern 1578 den 12. April gegeben hatte. — Bey den unten, bey den Religionsbegebenheiten vorkommenden Streitigkeiten des Domstifts zu Budissin mit den Protestanten, erließ er den

¹¹⁾ Orig. ebendas.

22. September † an den Decan einen Befehl, über des Stiftes Privilegien zu halten, und sich auch von Sächsischer Seite nicht etwa durch Errichtung eines Consistoriums einen Eingriff in seine Rechte thun zu lassen, versprach zugleich, dem Landvoigt deshalb Befehl zu ertheilen, welches auch den 13. December. † durch einen Generalbefehl an alle Stände der Oberlausitz, geistliche und weltliche, geschah.

Es hatten die Oberlausitzischen Stände, wie ^{1582.} oben gesagt worden, bey der Huldigung um Abstellung mancher Unordnungen, den übermäßigen Wucher und andere polizeiliche Sachen betreffend, angehalten. Der Kaiser trug ihnen auf, deshalb selbst eine Ordnung zu entwerfen, und ihm zur Bestätigung vorzulegen. Dies hatten sie denn auch gethan, und der Kaiser bestätigte 1582 den 18. May ¹²⁾ dieselbe, nachdem er, wie seine Worte lauten, einiges darinn abgeändert hatte, um eine Gleichheit zwischen Böhmen und den incorporirten Landen zu bewürken. Man findet darinn, daß nicht mehr als 6 pro Cent Interesse genommen, der schändliche Aufwand mit Leistungen und Einreitungen

¹²⁾ Urk. gedruckt im Collect. B. I. S. 373.
Corp. Iur. Luf. S. 278. Cod. Aug. S.
114. und von Redern Luf. dipl. S. 233.

gänglich verboten seyn, und nur dieß noch zugelassen werden sollte, daß die Bürger von den Gläubigern möchten eingefordert werden, sich ihres Briefs und Siegels wegen zu vergleichen, auch nicht mehr als 2 Pferde, und auf Ross und Mann Tag und Nacht 60 Kreuzer sollten verstattet werden, auch was für ein Modus künftig in Schuldsachen solle beobachtet werden, u. s. w.

1583. Im Jahre 1583 fiel es dem Kaiser ein, den vom Pabste Gregorius XIII. verbesserten neuen Kalender in seinen Landen einzuführen. Ob sich gleich die protestantischen Reichsstände gegen die Einführung im deutschen Reiche gesetzt hatten, nahmen ihn doch die Böhmen willig an. Er ließ auch deswegen den 10. Decb. ¹³⁾ einen Befehl in die Oberlausitz ergehen, diesen Kalender mit dem künftigen Jahre anzufangen, nach dem 6ten Januar 10 Tage wegzulassen, und gleich drauf den 17ten zu zählen. Diesen Befehl schickte der Landeshauptmann von Reichenberg an den berühmten Bartholomäus Scultetus in Görlitz, die Intention des Pabsts als ein guter Mathematikus zu erklären. Er wurde auch angenommen, und der Befehl dazu

¹³⁾ Urk. im Großer I. S. 212. In Mollit Annalen und Collect. B. I. S. 378.

von den Kanzeln in der Stadt und auf dem Lande abgelesen. Die Herrschaft Königsbrück widersetzte sich zwar, mußte aber 300 Gulden Strafe erlegen. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß diese Einführung des Gregorianischen Kalenders den Grund zu großem Mißtrauen gegen den Kaiser bey den Protestanten in Absicht der Religion legte.

Im Jahr 1584 den 6. März † erließ er ^{1584.} der Stadt Görlitz die Hälfte eines Steuerrests von dem eingeführten fremden Biere, welches der Durchreisenden wegen auf dem Weinkeller gehalten werden mußte, und schrieb an den Landeshauptmann und Gegenhändler, daß er dies deswegen thue, weil die Stadt mit den 6000 Thalern noch ferner Geduld zu haben versprochen. — Den 28. May ¹⁴⁾ gab er den Befehl, daß von dem Hospital zu St. Jacob in Zittau nichts veräußert werden sollte, und begnadigte dasselbe mit freyem Schlachten, Backen, Salzeinkaufen, und der Erlaubniß, Landgüter, sie möchten Lehn oder Erbe seyn, zu kaufen. — Den 15. Jun. ¹⁵⁾ quittirte er die Landstände über die seit 1577 erhaltenen Steuern, welche auf jedes Jahr 12000 Schock

¹⁴⁾ Urf. in Carpzovs Annal. I. S. 143.

¹⁵⁾ Orig. im Landesarchiv zu Budissin.

Betragen hatten. — Den 20. Oktbr. ¹⁶⁾ bestätigte er die Kupferschmiede in Schlesien, Ober- und Niederlausitz, verbot auch alles Hausiren und Aufkaufen des Kupfers von ungünstigen Kupferschmieden, und daß keiner derselben ein Gebäude oder Thurm decken sollte. — Den 24. Oktbr. ¹⁷⁾ erlaubte er dem Rathe zu Görlitz eine auf Halbendorf bey Schönberg ruhende Schuld auf das neuerkaufte Guth Langenau zu verlegen.

1585. 1585 den 1. April ¹⁸⁾ gab er der Stadt Budissin noch einige im Pönfall zurückbehaltene Privilegien wieder. Sie bestunden in der von Karl IV. 1355 gegebenen Versicherungsurkunde, die Stadt Budissin nicht von der Krone Böhmen zu trennen, (S. Theil I. S. 235.) dessen Befehl, dem Rathe gehorsam zu seyn, von 1355 den 28. Dezbr. (S. Th. I. S. 234) und Mathias I. 1471 gegebne Erlaubniß, ihre Statuten ändern zu dürfen. (Th. II. S. 310.)

1587. Im Jahre 1587 borgte er bey den Städten Budissin, Görlitz und Zittau eine Summe von 10000 Thalern, zu Bezahlung einer Schuld an

¹⁶⁾ Urk. Collections Werk I. S. 560.

¹⁷⁾ Orig. im Görl. R. Archiv.

¹⁸⁾ Urk. von einer alten Abschrift im Görlitzischen Amtsarchiv.

Joachim Friedrich, postulirten Administrator zu Magdeburg, und stellte darüber den 1. Mai ¹⁹⁾ eine Obligation aus. — Den 24. Oktbr. ²⁰⁾ erneuerte er die Erbvereinigung mit dem Hause Sachsen.

1588 den 24sten Mai † bestätigte er das ^{1588.} zur Schule in Görlitz von Joachim von Berge zu Herndorf in Schlessien gemachte Stipendium, welches noch ist unter dem Namen des Berg-Herndorffschen bestehet. ²¹⁾ — Den 13ten Juni ²²⁾ erließ er ein Mandat wegen der Münze. — Den 3. Novb. † bestätigte er George Leisentritt zum Dekan, und erließ deswegen zugleich ein Präsentationschreiben an die Landstände.

¹⁹⁾ Orig. im Görl. N. Archiv.

²⁰⁾ Urk. im Collect. W. II. S. 1371. von Hedern Luf. dipl. S. 241. Carpzovs Ehrentempel I. S. 107. und andern.

²¹⁾ Nach einer vom Kaiser den 1. Juny ausgestellten Anweisung an den Landeshauptmann, ließ Görlitz das Kloster Marienstern, wegen der verpfändeten Güther Schönau und Berzdorf loß, und nahm das Geld vom Stipendium zum Unterpfande an.

²²⁾ Urk. in Carpzovs Ehrentempel I. S. 208.

1589. Im Jahre 1589 den 21. März ²³⁾ ertheilte er den Landständen einen Revers wegen einer erhaltenen extraordinären Steuer. — Den 24. Juli ²⁴⁾ bestätigte er einen Vertrag des Rathes zu Lauban mit den von Rodewitzschen Erben in Bertholdsdorf, eines Weges halber. — Den 22. Dezbr. † erlaubte er der Stadt Hoyerzwerde, wegen erlittenen Brandschaden, den Brückenzoll zu erhöhen, und von einem jeden Pferde einen Kreuzer zu fordern. — Den 7. Novbr. ²⁵⁾ gab er den Landstän-

²³⁾ Orig. im Landsarchiv zu Budissin.

²⁴⁾ Urk. auf der Bibliothek in Lauban.

²⁵⁾ Urk. in von Redern Luf. dipl. und Collect. W. II. S. 1381. Es hatte aber damit folgende Bewandnis: Nach dem 1586 erfolgtem Tode des Pohlischen Königs Stephan Bathory, wählte eine Parthey den König Sigismund in Schweden, die andere des Kaisers Bruder, den Erzherzog Maximilian. Als dieser mit einer Armee nach Pohlen ging, wurde er vom Großkanzler Zamonsky bey Biesen im Fürstenthum Brieg gefangen, und mußte so lange in der Gefangenschaft bleiben, bis gedachte Traktaten zwischen dem Hause

den einen Revers, daß es ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte, daß sie in den Friedens-
traktaten mit der Krone Pohlen nicht besonders
wären erwähnt worden.

Im Jahre 1590 den 29. Aug. ²⁶⁾ gab ^{1590.}
er der Landeshauptmannschaft Befehl, künftig

Österreich und dem König Sigismund in
Pohlen geschlossen waren, in welchen der
Erzherzog allen Ansprüchen auf die Kro-
ne Pohlen entsagte. Es waren auch bey
diesen Friedenstraktaten keine Städte zu-
gelassen worden, deswegen bekamen schon
am 7. Jul. † die Städte der Oberlausitz
eine Versicherung, daß ihnen dieß nicht
nachtheilig seyn solle, weil auf Pohl-
nischer Seite auch keine Städte dazu ge-
nommen worden waren. Es ist der Erz-
herzog, nach den Wießnerschen Annalen,
mit 190 Pferden und 190 Mann Infan-
terie aus der Oberlausitz nach Pohlen be-
gleitet, auch 1588 auf einem Landtage
zu Budissin beschlossen worden, dem Bi-
schoff in Breslau 100 Reuter und 100
Fußgänger gegen die Pohlen zu Hülfe zu
schicken.

²⁶⁾ Or. im Görl. N. Archiv.

in den Städten Zittau und Görlitz, demjenigen, der bey dem Pfingstschießen den besten Schuß gethan, wenn er nicht bey der Stadt begütert oder ein Handwerker sey, und von fremden Orten dahin gelangt, auch sonst keine Steuern und Biergeld entrichten dürfe, aus der Landeshauptmannschaftlichen Kasse 10 Thaler auszuführen.

1591. 1591 den 23sten Mai ²⁷⁾ verließ er dem Städtchen Seidenberg auf Anhalten seines Erbherrn Melchior Freih. von Ködern jährlich 2 Jahrmärkte, den einen auf den Sonntag vor Jubilate, den andern auf den Sonntag vor Sim. Judä, und alle Sonnabende einen Wochenmarkt zu halten, nachdem es bisher weder Jahr= noch Wochenmarkt gehabt hatte. — Als in Budissin wegen des freien Brodtmarktes unter der Bürgerschaft Unruhen entstanden, so verbot der Kaiser den 20. Aug. ²⁸⁾ alle heimliche Zusammenkünfte, schärfte der Bürgerschaft den Gehorsam gegen den Rath ein, und versprach wegen des Brodtmarktes zu entscheiden, welcher auch nachher bewilligt worden. — Den 3. Septbr. † bestätigte er dem Dekan George Reisentritt die Administration in Spiritualibus.

²⁷⁾ Or. im Archiv zu Seidenberg.

²⁸⁾ Or. im N. Archiv zu Budissin.

Im Jahre 1592 den 15. Jan. ²⁹⁾ erließ_{1592.} er an den Landvoigt einen Befehl, wegen des heimlichen Calvinismus, wovon unten bey den Religions-Begebenheiten. — Den 7ten Juni † befohl er dem Rathe zu Lauban, sein Salz aus den kaiserlichen Salzsiedereien zu holen. — Den 14ten Oktbr. † verkaufte er Hanns von Warnsdorf auf Kubna das Guth Posotendorf, welches nach dem Tode Hanns Feuerbachs an den Kaiser gefallen war. — Auch ließ er in diesem Jahre an die Landeshauptmannschaft Befehl ergehen, die Sechsstädte mit Ablegung der Rechnungen zu verschonen, indem der Kaiser, wie Wießner sagt, 1591 dieses dem Landeshauptmann befohlen, die Städte sich aber in einem weitläufigen Schreiben vom 17. Okt. auf Kaiser Ferdinand I. Privilegium deswegen beriefen, und als der Landeshauptmann darauf nicht hören wollte, sich nach Hofe wendeten, und gedachte Befreyung erhielten.

Der türkische Kaiser Achmet III. war schon im Jahre 1591 wieder in Ungern eingebrochen, daher schickte auch im 1593sten Jahre der Kaiser unter Anführung Melchior von Röder ein Heer gegen denselben, und es ergieng auch in die Oberlausitz ein noch in Abschrift vorhande-

²⁹⁾ Urk. im Großer III. S. 23.

nes Oberamtspatent, zu Einstellung aller Musik, Tanz und Freudenspiels, zu Haltung der Bußvermahnungen, Schlagen der Glocken in den Bethstunden und Singen der Litaney. — Den 26. Octbr. † bestätigte er das vom Erzherzog Ferdinand 1564 den 26. März (S. Th. III. S. 244) der Papiermühle in Budissin gegebene Privilegium. — Den 28. Dezbr. † bestätigte er eine neue Einrichtung des Görl. Rathes mit den dasigen Krahmern, daß nämlich anstatt 18, künftig 26 seyn sollen.

1594. Im Jahre 1594 den 4. Febr. ³⁰⁾ setzte er Joachim von Liedlau auf Königshayn zum Gehendler in der Oberlausitz, begab sich aber von Prag auf den Reichstag nach Regensburg, sich der Reichshülfe gegen den Türken zu versichern, und erhielt sie auch. Von dort aus ertheilte er Paul Züblern in Görlitz den 5ten Jun. ³¹⁾ ein Privilegium über die dasige Apotheke. — Es wurde auch die Oberlausitz zum Türkenkriege aufgebothen. Es hatten schon die Stände nach einem in Böhmen gehaltenem

³⁰⁾ Urk. vom Orig.

³¹⁾ Erneuert für dessen Nachfolger, Fabian Mülz, 1609 den 20. Aug. Beide Urk. sind aus Churf. Joh. George II. Bestätigung von 1692.

Landtage im Februar sich versammelt, und auf 3 Jahre, jedes Jahr 12000 Thlr. Türkensteuer, auf 3 Jahre die Biergelder, und zu Abtragung der kaiserlichen Schulden jährlich 10000 Thlr. verwilliget, desgleichen 30 Kasse zu halten, worüber Joachim von Salza zum Rittmeister bestellt wurde. Als aber der Kaiser aus Regensburg schrieb, wurde auf einem abermaligen Landtage, nach Wißnern, eine größere Anzahl bewilliget, nämlich 300 Schützen und 113 Pferde. Nach einer alten Kopie im Löbauischen Archiv schrieb aber der Erzherzog Matthias den 7. Nov. an die Landstände, daß die ganze Infanterie unterwegs davon gelaufen³²⁾ und nur die Pferde angelangt, sie daher, weil er sie höchst nöthig habe, andere Infanterie schicken sollen, worauf die Landstände den 28. Nov. den Bescheid gaben: daß den 5 Knechten mit Schlachtschwertern und 14 mit

³²⁾ Der Anstifter dieser Desertion, Matthäus Ditter, ein Bürger und Becker aus Löbau, wurde, nach den Budissinischen Annalen, 1595 den 12ten May in Budissin öffentlich gerichtet. — Man hat diesen Feldzug auch nur spottweise den Gänsefrieg genennt, weil die Soldaten nichts als Gänse erobert und gegessen.

kurzen Gewehren, die treu geblieben, ihr Sold gereicht, die Strafe der Entwichenen noch vorbehalten seyn solle. Der Landeshauptmann forderte, nach den Löbauischen Annalen, von den Städten 450 Centner Pulver, welche bis auf 100 abgehandelt wurden. Es wurden auch neue Knechte geschickt.

1595. Als der Rath zu Görlitz das Guth Zentendorf von Heinrich von Zemriß erkaufte, und bey dem Kaiser um die Belehnung anhielt, erhielt 1595 den 20. Febr. ³³⁾ der Görl. Amtshauptmann von Tzschirnhaus Befehl, sich wegen der Beschaffenheit dieses Guths in allem genau zu erkundigen. Dieser stattete den 27. Juni diesen Bericht ab, daß der Lehnsfall bey dem von Zemriß noch lange nicht zu erwarten sey. Es erfolgte darauf den 28. Oktbr. die Anweisung an den Amtshauptmann, dem Rathe das Guth zu verreichen, doch unter der Bedingung, daß er davon alle Ritterdienste, Steuern und Abgaben entrichte, worauf der Rath im folgenden Jahre den 16. Jan. die Lehn, als über ein

³³⁾ Die Urkunden, das Guth Zentendorf betreffend, befinden sich, bis auf den im Görl. R. Archiv befindlichen Lehnbrief, im Lauf. Magazin, 1774. S. 147. 162. 163.

Mannlehnnguth erhielt. — Den 8. März ³⁴⁾ bestätigte er dem Rathe zu Budissin eine Ordnung, welche dieser in Absicht der daselbst praktizirenden Advokaten gemacht hatte, und in 6 Punkten bestand, daß nämlich: 1.) Sich alle Advokaten der Bescheidenheit im Vortrage und Schriften gebrauchen. 2.) Vier bestimmte Advokaten zu Prokuratoren der Bürgerschaft gewählt, andern Advokaten aber demohnerachtet das Praktiziren nicht verboten seyn. 3.) Jede Supplik oder Schrift mit dem Namen des Supplikanten und des Conzipienten unterzeichnet. 4.) Es bey dem hergebrachten summarischen Prozeß bleiben. 5.) Die Partheyen nicht von den Advokaten übertheuert, und dem Rathe die Moderation der Liquidationen vorbehalten, und 6.) alle Appellationen, Protestationen und andere gerichtliche Sachen nicht in des Bürgermeisters oder Stadtrichters Hause, sondern zu gewöhnlicher Zeit auf dem Rathhause vorgenommen werden sollten. — Den 22sten Aug. † setzte er D. Hieronimus Treutlern zum ersten Kammerprokurator in der Oberlausitz ein, versah ihn mit einer Instruktion und unterordnete ihn der böhmischen Kammer, gab auch den 7. Oktbr. † Befehl, ihn mit dem neuen Lan-

³⁴⁾ Urk. in Schotts Samml. zum deutschen Stadt- und Landrecht, Tom. II. S. 6.

beshauptmann Kaspar von Mezrad zugleich zu installieren, wie denn auch in diesem Jahre ein neuer Landvoigt in der Person Johann Dietrich von Zerotin gesetzt wurde. — Die Oberlausitz hat nach Wießnern und den Löbauischen Annalen dem Kaiser nach Raab in Ungern in diesem Jahre 300 Fußknechte und 150 Reuter geschickt.

1596. Im Jahre 1596 den 20. Jan. ³⁵⁾ verlegte er den Markt zu Ruhland vom Sonntage Cantate auf den Montag nach Trinitatis, erließ auch den 2. Apr. ³⁶⁾ ein geschärftes Mandat gegen alle muthwillige Banquerouteurs.

1597. Im Jahre 1597 den 6. Mai ³⁷⁾ bestätigte er die vom Könige Ferdinand I. 1539 confirmirte Landesordnung, zu welcher die Landstände in den letzten 3 Artikeln wegen einreißender Unordnungen Zusätze zu machen genöthiget gewesen. — Es hatten die Oberlausitzer auf einen allgemeinen Landtag in Böhmen ihre De-

³⁵⁾ Urk. in Weinarts Rechten, T. IV.

³⁶⁾ Urk. in Schotts Stadt- und Land-Recht, Th. II. S. 14.

³⁷⁾ Urk. im Collect. B. I. S. 380. Corp. Iur. Luf. I. S. 286. und Cod. Aug. S.

putirte zu Abschaffung verschiedner Beschwerden geschickt, und da nichts auf demselben für sie ausgemacht worden, schickten sie George von Mostitz auf Zahmen, und Egidius Träger, aufs neue an den Kaiser, daß sie um Abschaffung dieser Beschwerden ansuchen sollten. Sie bestunden aber in folgenden Punkten: 1.) Daß die Repressalien, worunter man die Verhaftnehmung Oberl. Unterthanen wegen auswärtiger Schulden auf Böhmischem Grund und Boden verstund, aufhören sollten. 2.) Daß die Erbschaften aus Böhmen in die Oberlausitz besser als bisher verabsolgt würden. 3.) Daß die Oberlausitzer, wenn sie in Böhmen Güther verkauften, nicht mit der Taxe übersetzt würden. 4.) In Prozeßsachen ein gehöriger modus eingeführt. 5.) Bey den Appellationen an den Kaiser die Ämter nicht übergangen. 6.) Die Musterungen im Lande eingestellt. 7.) Der Landvoigt nicht so oft auffer Landes abgerufen. 8.) Die Belehnungen nicht mit Übergehung der Ämter unmittelbar bey dem Kaiser gesucht, und 9.) die noch rückständigen Reverse wegen der Landesbewilligungen eingehändiget würden. In der ihnen am 12ten Mai † darauf erteilten Antwort wird ihnen versprochen, diese Punkte auf einem künftigem Landtage mit den Ständen in Überlegung zu ziehen. Verschiedene Punkte wurden hernach, wie die Folge lehren

wird, erörtert, manche sind aber unerörtert geblieben. — Den 20. Oktober † bestätigte er die Wahl Christophori Bloebelii zum Dekan in Budissin. — Den 17. Novbr. ³⁸⁾ verkaufte er, nach Abgang derer von Schönau, die Herrschaft Muska an Wilhelm Burggraf v. Dohna.

1598. Im Jahre 1598 den 6. Febr. ³⁹⁾ erließ er bey den Unruhen, welche in Görlitz so wie ehemals in Budissin wegen eines freien Fleisch- und Brodtmarkts entstanden, einen scharfen Befehl gegen die heimlichen Zusammenkünfte, erlaubte denselben aber ad interim. — Den 18. Juli bestätigte er dem Städtchen Seidenberg die von ihrem Erbherrn Melchior von Röder 1592 am Tage Laurentius gegebne Brauordnung.

1599. 1599 den 4. Jan. ⁴⁰⁾ hob er, auf Vorstellung des Raths zu Görlitz, den im vorigen Jahre ad interim verstatteten Fleisch- und Brodtmarkt wieder auf, mit nochmaliger Untersagung aller Unordnungen und Empörungen. — Den 26. Mai ⁴¹⁾ bestätigte er einen Ver-

³⁸⁾ S. Worbs Geschichte von Sagan, S. 98.

³⁹⁾ Dr. im Görl. N. Archiv.

⁴⁰⁾ Dr. im N. Arch. zu Görlitz.

⁴¹⁾ Urk. in Carpzovs Ehrentempel I. 250.

trag zwischen dem Domstifte und dem Rathe zu Budissin. — Den 5ten April ⁴²⁾ stellte er dem Rathe zu Camenz eine Versicherung aus, daß er ihn bey der Bürgerschaft vertreten wolle, welche ihm Vorwürfe mache, daß er sich ohne ihr Wissen, nebst den Städten Görlitz, Lauban und Löbau in eine Bürgschaft auf 10000 Thaler bey einem Donath v. Mezrad für ihn eingelassen. — Am Tage St. Galli ⁴³⁾ verwandelte er Hannß von Warnsdorfs Güther, Kubna, Reichenbach, Thielitz, Schönbrunn, Haugsdorf, Schreibersdorf, Wendischhoffig, Leschwitz, Posottendorf, Kunnertwitz, Arnsdorf, Mengelsdorf, Ober-Reichenbach mit der Mühle in Nieder-Reichenbach, Hhlisch, Siebenhufen, Neusorge, (ein ist eingegangnes Dorf zwischen Gersdorf und Reichenbach,) und 2 Gärtner in Biesig, nebst dem, was er oder seine Erben, innerhalb 15 Jahren, am Werthe von 30000 Thalern erkaufen würden, aus der Eigenschaft des Lehns in Erbe.

Im Jahre 1600 den 8. Apr. ⁴⁴⁾ ließ der Kaiser einen scharfen Befehl gegen die Aus-

⁴²⁾ Ur. im Archiv zu Camenz.

⁴³⁾ Urk. in vidimirten Abschriften in den Archiven zu Schönbrunn und Reichenbach.

⁴⁴⁾ Urk. im Collect. B. I. 389. und Cod. Aug.



schweifungen ergehen, welche verschiedene besonders jüngere Personen vom Adel in den Städten begangen hatten.

1601 den 7. Febr. † bestätigte er diejenige Ordnung, welche wegen des Brodmarktes zu Budissin von den dazu verordneten Kommissarien, dem Landvoigt, Landeshauptmann und Budissinischen Amtshauptmann Benno von Hellwigsdorf gemacht worden. — Den 31sten März ⁴⁵⁾ erneuerte er das Zollmandat, welches Ferdinand I. für Böhmen ausgehen ließ, auch für die Oberlausitz. — Den 17. Oktober ⁴⁶⁾ bestätigte er dem Rathe zu Budissin

S. 128. Die Annalen der Städte sind voll von dergleichen Ausschweifungen, welche ich aber übergehe, um nicht den jetzt so civilisirten Adel mit den traurigen Bildern der Vorzeit zu unterhalten. Es hatte schon der Landvoigt von Dohna 1598 den 4. Septb. ein im Collect. B. I. 388. befindliches Oberamtspatent deswegen ergehen lassen. Es war ihm aber sehr übel genommen worden, weil es nicht mit Bewilligung der Landstände gegeben worden.

⁴⁵⁾ Urk. in Prag gedruckt.

⁴⁶⁾ Urk. in Schotts Stadt- und Land-Recht S. 6.

noch 2 zu der 1595 gemachten Ordnung, wegen der Advokaten hinzugesetzte Artikel, nämlich 1.) daß sich alle zum Rathe und Stadtgerichten gehörigen Personen des Advocirens bey Verlust ihres Amtes enthalten sollen, und 2.) daß alle Appellationen vom Rathe und Stadtgerichten, mit Übergehung des Oberamts, unmittelbar bey der Appellationskammer in Böhmen eingereicht werden sollten, über welchen letztern Punkt hernach Streitigkeiten mit den Landständen entstanden, wie beim Jahre 1606 vorkommen wird. — Den 28. Novbr. ⁴⁷⁾ quittirte er die Steuern von 1598 an, die zusammen 196400 Schock betragen hatten.

Im Jahre 1602 den 17. Mai ⁴⁸⁾ erhielten die Landstände wegen der Steuern von 1600 und 1601 den gewöhnlichen Revers. — Den 14. Novbr. ⁴⁹⁾ hielt er bey dem Rathe zu Görlitz an, ihm eine in Görlitz fertig liegende entbehrliche Seigerschelle auf das Prager Schloß verabsolgen zu lassen. — Weil auf die 1597 von den Landständen eingereichten Beschwerden noch keine befriedigende Antwort er-

⁴⁷⁾ Or. im Landsarchiv zu Budissin.

⁴⁸⁾ Urk. von gleichzeitiger Abschrift im Archiv zu Camenz.

⁴⁹⁾ Or. im Görl. R. Archiv.

folgt war, so schickten dieselben in diesem Jahre abermals eine Deputation an den Kaiser, bestehend aus Hanns Fabian von Ponickau auf Elstra, Hiob von Salza auf Ebersbach bey Görlitz, Hanns von Warnsdorf auf Kuhna, und George von Löben auf Mitzel, welche die obenerwähnten Punkte nochmals in Erinnerung bringen, auch darum anhalten sollten, daß die einkommenden Strafgeder zum Baue des Schlosses in Budissin verwendet, eine Gränzberichtigung mit Sachsen zu Stande kommen, und den fernern Unterschleifen in Absicht der Landesstraße vorgebeugt würde. Sie erhielten den 1. Dezbr. † darüber einen ausführlichen Bescheid, der zuförderst dahin gieng, daß die 1597 eingereichten Beschwerden, deswegen noch nicht auf einem allgemeinen Landtage hätten vorgenommen werden können, weil sie nicht auß neue darum Ansuchung gethan, die Sachen aber künftigen Landtag vorgenommen werden sollten, wenn sie weiter darum Ansuchung thun würden. Wegen der Repressalien wurde ihnen versprochen, daß sie mit in den Beschluß genommen werden sollten, der zwischen Schlessen und Böhmen gemacht worden, die Sachen wegen der Erbfälle künftigen Landtag untersucht, die unruhigen Appellanten aber zwar nicht ganz abgewiesen werden könnten, weil sie nächst Gott zu ihrer Landesobrigkeit die Zuflucht nehmen

müssen, jedoch sollten dieselben an die gehörigen Ämter remittirt werden. Wegen Übergehung der Ämter bey unmittelbaren Belehnungen sollten sie die vorgekommenen Fälle anzeigen. Wegen der Laxe beim Ankauf der Oberlausitzer in Böhmen solle den nächsten Landtag gehandelt, auch der Punkt wegen der Anwendung der Straf-gelder zum Bau des Schlosses in Budissin mit der Kammer in Berathschlagung genommen werden. Wegen der Gränze mit Chursachsen wären lange keine Specialfälle vorgekommen, als zwischen Tobias von Ponikau (auf Rammenau) und dem Rathe zu Bischofswerda, wo die Stände selbst wüßten, daß er sich kommissarisch mit dem Churfürsten von Sachsen vergleichen gewollt, auch dem Landvoigt aufgetragen, Deputirte dazu zu ernennen, es sey aber bis Dato noch keine Antwort erfolgt, die Sache solle aber schon durch Kommissarien oder auf andere Art berichtet werden, und da wegen der Landstraße die Landstände nichts in specie bäten, solle es bey den 1598 deshalb ergangenen Mandaten sein Bewenden haben.

Zu Anfange des 1603ten Jahres hielt der Kaiser einen allgemeinen Landtag in Böhmen, auf welchem die Oberlausitzer förmlich in den Landtagschluß von 1602⁵⁰⁾ aufgenommen

⁵⁰⁾ Der Extrakt aus dem Landtagschlusse

wurden, vermöge dessen niemand fremder Schulden wegen in Böhmen verhaftet, sondern die Sache vor des Schuldners Obrigkeit ausgemacht werden sollte. Es erhielten auch die Landstände den 20. März ⁵¹⁾ das Privilegium, den Landeshauptmann beim Befehlungs-falle vorzuschlagen, wovon unten bey der Landesverfassung. — Den 5ten März † gab er auch dem Kammerprocurator D. Treutler eine Zulage zu seinem Gehalte, damit er bey allen Vorbeschieden und dem Judicio Ordinario als Beisitzer gegenwärtig, und seine Stelle den Landeshauptmann überheben sollte, welche Willensmeinung er auch am nämlichen Tage dem Landvoigt zur Publication bekannt machte, welches aber die Landstände als eine Neuerung ansahen, wie unten weiter vorkommen wird. — Den 15ten Apr. ⁵²⁾ hob er den freyen Brodemarkt in Görlitz auf. — Den 9ten Juni † verwandelte er Friedrichen von Rindfleisch das

1602 befindet sich im Collect. B. I. 62. der Bescheid S. 64. und der Extrakt aus dem Landtagschlusse 1603 S. 65. Man sehe auch Weinarts Rechte I. 574. Sing. Luf. XIII. Samml. S. 51.

⁵¹⁾ Urk. im Collect. B. II. 1382.

⁵²⁾ Dr. im Görl. Raths-Archiv.

Guth Nieder. Sohra aus Lehn in Erbe. — Den 16. Okt. † erhöhte er den Brückenzoll in Lauban. — Den 12. Dezbr. ⁵³⁾ bestätigte er den Ausspruch des Görlitzschen Raths, daß alle diejenigen Stadtdiener, welche nicht zu Malefiz-Personen und Sachen gebraucht würden, für ehrlich zu halten.

Im Jahre 1604 den 23. Apr. † ernannte er den Abt zu Sagan, den Görl. Amtshaupt. ^{1604.}

⁵³⁾ Dr. ebendas. — Der Grund dazu war dieser. Es hatte ein Thürsteher einem Schuhmachergesellen, auf Befehl des Raths, sein Geld weggenommen. Das Tuchmacherhandwerk, von welchem der Thürsteher war, ließ denselben nebst noch einem andern Rathsdienner gleiches Handwerks fordern, und legte ihnen auf, ihre Stellen niederzulegen, oder das Handwerk zu meiden. Ja die Meister machten einen Beschluß: daß jeder bey seinem Meisterwerden sich reversiren sollte, keine Rathsdienner-Stelle anzunehmen. Weswegen sich der Rath an den Kaiser wendete, und obigen Befehl bewürkte, da schon 1598 den 23. Jan. ein im Rathsarchiv im Orig. befindliches Reskript ergangen war.

mann George von Rostiz und den Kammerprocurator D. Treutler zu Kommissarien, in den Streitigkeiten, welche damals zwischen dem Kloster und dem Rathe zu Lauban wegen des Salzkaufs obwalteten.

1605. Im Jahre 1605 den 20. Jan. ⁵⁴⁾ gab er einen strengen Befehl, wie es in peinlichen Sachen solle gehalten werden. — Am nämlichen Tage † erlaubte er Sebastian Hofmann, das Bürgermeister-Amt in Görlitz Alters halber niederzulegen.

1606. Im Jahre 1606 den 6. März ⁵⁵⁾ bestä-

⁵⁴⁾ Urk. im Collect. W. I. S. 184. Corp. Jur. Luf. S. 188. Cod. Aug. S. 134. — Die Landstände machten gegen dieses Mandat verschiedene Einwendungen, als wenn es mit ihren Rechten und Privilegien stritte, schickten auch 1607 Deputirte an den Kaiser, welche durch einen Bescheid vom 28. Aug. zur Geduld verwiesen wurden. Es erging auch zugleich ein Rescript an den Landvoigt, sein Gutachten darüber zu geben. Es hat sich aber die Sache noch bis auf Matthias II. verzogen.

⁵⁵⁾ Urk. im Collect. W. I. 66. Corp. Jur. Luf. S. 171. Cod. Aug. S. 136.

tigte der Kaiser einen Vergleich, welchen auf kaiserl. Befehl der Landvoigt, Landeshauptmann und Kammerprocurator zwischen den Landständen und dem Rathe zu Budissin, wegen des oben erwähnten 8ten Artikels in der bestätigten Gerichtsordnung, die unmittelbare Appellation vom Rath und Stadtgerichten zu Budissin an die böhmische Appellationskammer betreffend, am 28. März 1605 gemacht hatten, vermöge dessen zwar die ganze Gerichtsordnung beibehalten aber doch dahin restringirt wurde, daß sie bloß des Rathes Bürger und Unterthanen angehen, denen Unterthanen aber des Adels, der Landvoigtey und Landeshauptmannschaft frei stehen solle, ob sie sich darnach richten, oder an das königl. Oberamt und Judicium ordinar. von Land und Städten berufen wollten, jedoch dieses nur von des inländischen Adels Unterthanen, nicht aber des ausländischen zu verstehen sey. — Den 25. Aug. ⁵⁶⁾ legte er einen neuen Zoll in Mufka an. — Es kam auch den 23. Jan. durch Vermittelung des Erzherzogs Mathias zwischen dem Kaiser und derjenigen Parthey in Ungarn, welche einen gewissen Stephan Bockay zum Fürsten in Siebenbürgen aufgeworfen, zum Vergleich, wovon die Ungarischen Stände auch einen Bericht an die Oberlau-

⁵⁶⁾ Orig. im Görl. K. Archiv.

sitzlichen Stände den 23. Septbr. ⁵⁷⁾ übersendeten. — Den 6. Novbr. † bestätigte er ein Privilegium, welches George von Döbschütz den Bürgern in Margliffa gegeben, in welchem er das, was die Gebrüder von Döbschütz 1548 nur auf ihre Lebenszeit eingeräumt, für sich und alle künftige Besitzer versicherte.

1607. 1607 den 15ten Oktbr. † verwandelte er Hannß von Warnsdorf, das von Günther von Hermsdorf erkaufte Gut Bersdorf bey Reichenbach aus der Lehn in Erbe.

1608. 1608 den 2ten April ⁵⁸⁾ quittirte er die Landstände über 3 Jahre Steuern und Türkenhülfe, welche 123000 Schock ausmachten. — Als die Stadt Zittau den 7. Juni, wie unten wird erzählt werden, abbrannte, erließ er ihr den 8. Oktbr. ⁵⁹⁾ auf 5 Jahre die Schffel- und Biergelder, Steuern und Kontributionen.

⁵⁷⁾ Orig. im Landständ. Archiv zu Budissin. Man sehe überhaupt von diesem Frieden Ludolphs Schaubühne, I. 87.

⁵⁸⁾ Urf. aus gleichzeitiger Abschrift im Arch. zu Camenz.

⁵⁹⁾ Urf. in Carpzovs Annal. V. S. 252. und Großer I. 228.

— Den 25. Novbr. 60) gab er Hannsen von Warnsdorf die Erlaubniß, das zum Hospital in Reichenbach gehörige Guth Siebenhufen bey Ebersbach zu verkaufen, wie denn überhaupt durch diesen auf kaiserl. Begünstigung die ganzen zu diesem Hospital gehörigen Güther veräußert worden. — In diesem Jahre zerfiel auch der Kaiser mit seinem eignen Bruder dem Erzherzog Mathias, wozu der Grund verschieden angegeben wird, der eigentliche war wohl der: daß Rudolph seinem Bruder zu lange lebte. Mathias war mit manchen Dingen in der Regierung seines Bruders unzufrieden, besonders daß er sich in Religionsfachen zu sehr von dem Erzbischof zu Prag leiten ließ. Der Kaiser schickte ihn an seiner statt auf einen Reichstag nach Ungarn. Hier ernannten ihn die Ungarischen nebst den zugleich da befindlichen Österreichischen Ständen, zum Verweser der Ungarischen und Österreichischen Staaten, wie auch zu Rudolph II. Nachfolger. Der Kaiser klagte dieß den zu Regensburg versammelten Reichsständen, erhielt aber von ihnen keine Hülfe. Mathias sammlete eine Armee von 25000 Mann, seinen Bruder zur Bestätigung dieser Wahl zu zwingen, zog auch die Mährer an sich. Der Kaiser schickte den Cardinal von Dittrich-

60) Or. im Arch. zu Schönbrunn.

stein, Bischof zu Ollmütz, ihm entgegen, ihn auf andre Gedanken zu bringen, auch die böhmischen Stände ihre Deputirten, ihn wegen seines Einrückens in Böhmen zu befragen, die aber bloß die Antwort erhielten, daß er ihre Frage zu Eyschaßlau beantworten wolle. Rudolph sammelte hierauf auch eine Armee, Mathias aber kam noch zuvor in Eyschaßlau an, und eröffnete seine Meinung, daß ihm sein Bruder die Verwaltung über Ungarn, Österreich und Böhmen abtreten, und die Thronfolge versichern solle. Rudolph entschloß sich nachzugeben, berief einen Landtag, und bat die Stände, Mathiä Verlangen zu befriedigen. Mathias aber trieb seine Forderungen noch höher, und schickte Abgeordnete nach Prag, welche verlangen sollten, daß Rudolph ganz Böhmen abtreten und sich nach Tyrol zur Ruhe begeben solle. Auf Zureden der Erzherzoge Ferdinand und Maximilian, wie auch des päpstlichen Nuntius kam es zu gütlichen Unterhandlungen, wo Mathiä die Erbfolge zugesichert wurde. Weil aber dieser auf der augenblicklichen Abtretung Böhmens bestund, zerschlugen sich die Unterhandlungen, und es wurde zu den Waffen gegriffen. Doch man schritt zu neuen Unterhandlungen, und es kam zu einem Frieden, in welchem Rudolph seinem Bruder das Königreich Ungarn und Österreich ganz abtrat, und die böhmischen Stände

denselben zum Thronfolger Rudolphs bestätigten, jedoch daß er ihre Freiheiten und Vorrechte bestätigen, eingeborne Böhmen in der Regierung über Böhmen zu Rathe ziehen, und zu Versicherung dessen, von nun an den Titel: Ernannter König in Böhmen führen, der Kaiser aber nichts destoweniger die Titel der abgetretenen Länder beibehalten solle. Hierauf ließ der Kaiser seinem Bruder die Ungarische Krone und Zepter ins Lager führen, und Mathias versprach den Böhmen ihre Privilegien zu bestätigen, wenn er zur Regierung kommen würde. So war der Friede geschlossen, und Mathias zog seine Truppen aus Böhmen heraus. Worauf der Kaiser noch zu Ende dieses Jahres einen Landtag nach Prag ausschrieb, um auf demselben die Sachen der Religion in Ordnung zu bringen. ⁶¹⁾

Auf diesen Landtag sandte die Oberlausitz auch ihre Deputirten, nämlich Hanns Fabian von Ponickau auf Elstra, Hanns von Warnsdorf auf Kuhna, Landesältesten des Bud. und Görl. Kreises, Abraham von Mezrad auf Dypeln, Landesbestallter, D. Ditto Melander, ⁶²⁾

⁶¹⁾ S. mehreres in Pelzels Gesch. von Böhmen, S. 643 u. f.

⁶²⁾ Wenn Otto im Schriftstellerlexikon bes-

Peter Heinrich, Bürgermeister zu Budissin, und D. George Ludewig, Syndikus in Görlitz. Sie hatten den Auftrag, verschiedene Beschwerden und Sachen in Vortrag zu bringen. Aus denen darauf ertheilten noch vorhandenen 3 Bescheiden des Kaisers vom 16. Dezbr. † kann man die hauptsächlichsten Punkte erkennen.

Im ersten Bescheide wird ihnen auf die 1ste Beschwerde, daß die Oberlausitz nicht bey den zu Wien mit Stephan Bozkay geschlossenen Traktaten namentlich erwähnt, auch bey der Ratification die Ober- und Niederlausitz als ein Marggrafthum verbunden worden, ein Revers versprochen, daß dies den Rechten der Oe. nicht nachtheilig seyn solle. Er ist auch 1609 den 7. Jan. erfolgt, und die Schuld davon bloß auf die Wiener Kanzley, welche der Sache nicht genung kundig gewesen, geschoben worden. Auf den 2ten Punkt, daß, da die Stände in Böhmen sich bey Ernennung eines künftigen Königs, mit der Versicherung ihrer Privilegien vorgesehen, ihnen ein gleiches geschehe, wurde geantwortet: „Daß dies, da der Kaiser noch am „Leben unnöthig, und wenn er ohne männliche „Erben abgehen sollte, sich was Recht sey schon

zweifelt, daß er Landsyndicus gewesen, so wird es mir hierdurch sehr wahrscheinlich.

„ergeben werde.“ Der 3te und 4te Punkt, daß bey den Appellationen der alte Styl von der Hoffkanzley beibehalten und den Unordnungen abgeholfen werde, wie auch der 5te, daß bey der teutschen Expedition in der Hoffkanzley die Schlesier und Lausitzer befördert würden, desgleichen der 6te, daß bey Schuldsachen durch Inhibitionen nicht wider die Oberl. Landesordnung gehandelt werde, wie nicht weniger der 7te, daß in Abforderung der Straf gelder ein solches Mittel gehalten werde, daß nicht *incognita causa* und sonderlich in *praejudicium Creditorum* verfahren werde, wurden zugesagt. Auf den 8ten Punkt die Abschaffung des Beisitzes des Kammerprocurators bey den Oberamtsvorbeschieden und *Judicio ordinario* betreffend, wurde dieser Beisitz bloß auf das *Judicium ordinarium* eingeschränkt, (welches auch in der Folge noch unterblieben.) Auf den 9ten, daß dem 1603 gegebenen Entscheide zuwider noch immer Repressalien ausgeübt würden, wurde geantwortet: daß es bey dem deswegen gefaßten Schlusse bleiben, und die dagegen vorgekommenen Fälle keine Gültigkeit haben sollten.

Der 2te Bescheid gieng auf folgende dem Kaiser vorgetragene Punkte. 1.) Die Seidauer Unterthanen nicht von der Landvoigtey zu

veräußern. Dieser wurde zugesagt. ⁶³⁾ 2.) Den Ständen ein Privilegium zu ertheilen, daß die Städte vom Kaufe der Landgüther ausgeschlossen seyn sollten, oder wenn dies nicht zu erlangen wäre, auf die vorher von ihnen nur Informationsweise eingegebene Schriften kein Decisum zu geben, (also die abschlägige Antwort nicht geradezu zu deklariren,) sondern es zu lassen wie es vor Einreichung dieser Bitte gewesen. Es blieb aber annoch beim letztern. 3.) Die Stände mit einer Declaration des 1605 ergangenen Mandats in peinlichen Sachen zu versehen. Dies wurde versprochen, hat sich aber noch bis auf Mathiam verzogen. 4.) Daß die Stadt Löbau zur Eingabe ihrer Verantwortung gegen die eingegebenen Sätze derer von Gersdorf zu Lauritz und Rostitz den Bierurbar betreffend, anzuhalten. Dieses wurde versprochen.

⁶³⁾ Es hatte schon 1603 der Kaiser in Wilens gehabt, die Landvoigteilichen Unterthanen auf der Seidau an den Rath zu Budissin zu verkaufen. Ein engerer Ausschuß der Ritterschaft gab 1603 den 20. Septbr. 12 Gegengründe ein, welche man in den Sing. Lul. 3te Samml. S. 185 findet; die Sache war aber bis 1608 noch unentschieden geblieben.

Der 3te Bescheid gieng auf folgende Punkte: 1.) Den Ständen Augspurgischer Confession die Religionsicherheit zu geben. Darauf ihnen denn geantwortet wurde: „ Daß, da die „ Stände selbst erkannten, wie ihnen bisher „ keine Bedrückungen angethan worden, sie auch „ versichert seyn sollten, daß, wenn nur keine „ Neuerungen vorgenommen würden, es in Ab- „ sicht der Religion in dem Zustande bleiben „ solle, wie es beim Anfange seiner Regierung „ gewesen.“ 2.) Christoph von Minkwitz zu erlauben, in Radibor einen evangelischen Pfarr zu setzen. Dies ward als eine Neuerung abgeschlagen, weil in Radibor beständig ein katholischer Pfarrer gewesen sey. 3.) Dem Dekan zu Budissin in seiner Gewalt bey Pfarrwiedemuthsunterthanen und andern temporalibus Gränzen zu setzen. Dies wurde versprochen, einer Kommission zur Untersuchung zu übergeben, und wenn diese deswegen keinen Vergleich stiften könnte, sollten sie Bericht an die böhmische Hofkanzley erstatten.

1609 den 26sten Mai † bestätigte er der Stadt Zittau verschiedene aus dem böhmischen Landesarchiv abgeschriebene Privilegien, welche die Stadt im Brande verlohren hatte. — Den 12ten Juni † bestätigte er Augustin Widerin von Altersbach zum Dekan in Budissin, und

erließ zugleich ein Schreiben † deswegen an die Landesstände. — Als die Böhmen auf eine völlige Religionsfreiheit drangen, der Kaiser aber ihnen dieselbe nicht verstaten wollte, kam es zu heftigen Auftritten, daß der Kaiser sich genöthiget sahe, ihnen Donnerstags nach Prokopii ⁶⁴⁾ den bekannten Majestätsbrief zu ertheilen, der aber die Oberlausitzer nichts anging. Die Schlesier erhielten auch am 20sten August einen, weil die Böhmen ihre Truppen nicht eher wollten auseinandergehen lassen.

Im Jahre 1610 den 23. März ⁶⁵⁾ gab er Hanns von Warnsdorf in Kuhna ein Privilegium, daß, was er von seinen Erbgüthern verkaufe, wieder Lehn, die erkaufte Landgüther aber Erbe werden sollten. — Der Kaiser fieng nun an, alles das, was er gegen Mathiam, seinen Bruder, gethan, zu bereuen, und verschrieb eine Versammlung der vornehmsten

⁶⁴⁾ Gedruckt im Collect. W. II. III 7. Corp. Iur. Luf. 488. Cod. Aug. S. 2. Hist. eccl. Zitt. S. 301. in Goldast, dü Mont und Lünig, auch kürzlich mit Anmerkungen herausgegeben von Johann Borott, böhmischen Prediger in Zittau.

⁶⁵⁾ Dr. im Stift Joachimstein.

Reichsfürsten nach Prag, klagte da den Churfürsten von Mainz, Cölln und Sachsen die Gewaltthätigkeiten seines Bruders. Die Reichsfürsten beschloffen, daß Mathias seinem Bruder knieende Abbitte thun, auch Österreich und Mähren abtreten sollte. Mathias versprach zwar viel, hielt aber wenig. Die Oberlausitzer schickten auch abermals eine Deputation an den Kaiser, bestehend aus Hanns Fabian von Ponickau auf Elstra, Hanns von Warnsdorf auf Ruhna, Abrah. von Mehrad auf Dypeln, Otto Melander, D. Ambros. Hademar, und George Ludwig die beiden Syndikos aus Budissin und Görlitz, sie erhielten aber den 28. März † den Bescheid, nach Hause zu gehen, weil ihr Anbringen vor den Osterfeiertagen nicht vorgenommen werden könne. — Auf den oben erwähnten Majestätsbrief fiel der Erzherzog Leopold von Österreich, Bischof zu Passau, in Böhmen ein, plünderte auch in der Gegend von Ostriß, und es entstand die Vermuthung, daß diese Truppen im Solde des Kaisers stünden, der den Böhmen den Religionsfrieden wieder entreiffen, und den Erzherzog Leopold zum König in Böhmen machen wolle. Daher hielt es ein großer Theil heimlich mit Mathia, der gelinder zu denken schien, und lud ihn ein, nach Böhmen zu kommen.

Dieser machte sich 1611 den 20. März auf die Reise nach Prag. Der Kaiser aber schickte ihm den Oberstallmeister Adam von Warnsdorf entgegen, und ließ ihn bitten, sich ja nicht zu tief mit den Böhmen einzulassen, und bot ihm seine Wohnung auf dem Schlosse zu nehmen an. Mathias schlug es aus, und bezog die ihm von den Ständen in der Altstadt bereitete Wohnung. Er ließ 3 Tage nach seiner Ankunft die Stände zusammenkommen, und fragte sie, warum sie ihn gerufen. Sie ertheilten ihm schriftlich die Antwort: Es sey geschehen, die Regierung in Böhmen zu übernehmen, weil der Kaiser zu alt, und ihn zu bitten, die Passauer aus dem Lande zu jagen, welches letztere Mathias alsobald that. Die Stände ließen eine Schrift an dem Kaiser aufsetzen, und nöthigten ihn, auf den 2. April einen Landtag anzusetzen. Der Kaiser sahe nun wohl, daß er von allen verlassen sey, kam ihrem Begehren zuvor, und bat sie, Mathiam noch bey seinem Leben zum Könige in Böhmen zu krönen. Die Stände bestimmten darauf den 23. Mai zum Krönungstage, und forderten von Rudolphen, daß er sowohl die Böhmen als Mährer, Schlesier und Lausitzer des Eides der Treue entlassen sollte. Der Kaiser wollte sich erst nicht dazu verstehen, sahe sich aber gezwungen, unterschrieb, warf den Hut zur Erde, und zerbiß, wie Pelzel dies

beschreibt, die Feder in Stücken. Die Oberlausitzer hatten hierzu ihre Deputirte, den Landeshauptmann Kaspar von Mezrad, Hanns Fabian von Ponickau auf Elstca, Hanns von Warnsdorf auf Kuhna, Hiob von Salza auf Ebersbach, Abraham von Mezrad auf Dppeln, Landesbestallter, M. Peter Heinrich, Bürgerm. zu Budissin, Ambros. Hademar, Syndikus daselbst, Michael Büttner, Rathsherrn zu Görlitz, und Sigismund Kandler, Rathsherrn zu Zittau, abgesendet, und erhielten am 22. Mai † die förmliche Lossage von ihrer Eidespflicht, und Anweisung an den Erzherzog Mathias. Dieser versprach binnen 14 Tagen alle Privilegien zu bestätigen, und so wurde er den 23sten Mai wegen Krankheit des Erzbischofs zu Prag von dem Bischof zu Olmütz gekrönt, während dem Rudolph sich im Gasanengarten aufhielt, und von Mathia 300000 Gulden nebst einigen Städten ausgesetzt bekam. Die zu Nürnberg eben versammelten Reichsstände waren mit Mathia unzufrieden, und wollten ihn mit Truppen nöthigen, seinem Bruder die abgedrungenen Länder wieder zu geben. Mathias aber schickte seine Abgesandten an sie, und es wurde vermittelt, daß Mathias den Kaiser für sein Oberhaupt erkennen, und ihm den Titel: König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Österreich und Marggraf zu Mähren lassen mußte. Ru-

Rudolph II. aber kränkte sich über das Vorgefallene, und starb 1612 den 10. Jan. ⁶⁶⁾

⁶⁶⁾ Es sind noch verschiedene minder wichtige Urkunden von Rudolph II. vorhanden, wovon ich hier noch die merkwürdigsten befüge, indem ich nicht ein bloßes Urkundenverzeichnis liefern will, und daher einige Consense zu Geldausnehmungen für die Städte ganz übergehe, von denen, die in Prozeßsachen ergangen sind, die bloßen Befehle, diese oder jene Person zu vernehmen, weglasse, und nur solche Entschiede bemerke, welche einen historischen oder juristischen Werth haben. Die mit * bezeichneten sind von Originalen, die mit † von bloßen Abschriften aus Akten oder sonst woher genommen.

1.) Rescripte in Prozeßsachen. —
 1580 den 14. März † die Bürger in Hozerawerda bey ihren Statuten zu lassen.
 1584 den 16. Novb. * daß der Schulze zu Schreibersdorf sich des Salzmarkts und Bierschanks enthalten solle. 1586 den 25. Septb. an den Rath zu Görlitz, Joachim Peizner, einen alten Schulhalter, nicht zu beurlauben. 1589 den 2. Aug. † an

B. Landesverfassung.

Bis zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war zwischen Rudolph II. und den Stän-

den Landeshauptmann, daß die Gerber die von den Fellen abgerissene Wolle nicht der andern Wolle gleich verzollen sollen. 1589 den 8. Aug. † an den Landesh., allen eingerissenen Unordnungen in den Städten, in Absicht der Kirchen- und Hospitalgüther, Justizverwaltung und Erbfälle, abzuhelpfen. 1592 den 8. März † an den Landvoigt, zu Haltung eines Ritterrechts zwischen Nick. von Jedlitz zu Struppen und Melchior von Kalkreuth zu Lipsa. — 1593 den 10. Febr. † an den Landvoigt, eine Kommission in Lauban wegen däsiger Schuldenlast und übermäßigen Branntweinbrennens zu halten. 1594 den 14. Jul. * daß Günther von Hermsdorf die Wiedemuthsunterthanen zu Gersdorf bey Reichenbach nicht mit Hofarbeit belegen solle. 1595 den 30. May * an den Rath zu Görlitz, daß diejenigen, so das Forstrecht auf der Haide haben, das dürre Holz nur zu ihrer Nothdurft, nicht aber zum

den der Oberlausitz ein weit besseres Vernehmen als nachher, da ein Mißtrauen gegen ihn ent-

Verkauf genießen sollen. 1597 den 17. Jan. * an den Rath zu Görlitz, sich nach der Stadt Statuten auch auf ihrer Bürger Landgüthern in Erbschaftsachen zu richten. 1597 den 4. Jul. † an den Rath zu Görlitz, die dasigen Krahmer bey ihren konfirmirten Artikeln zu schützen. 1598 den 26. Jan. * an eben denselben, daß die vom Winde mit der Wurzel ausgerissenen Bäume nicht zum Forstrecht gehören, nach den Verträgen mit der Herrschaft zu Klitschdorf gehandelt, und das Forstrecht nicht aufgekündigt werden könne. 1598 den 16. Decb. an den Rath zu Budissin, daß, wenn Eheleute ohne Eheberedung oder Testament sterben, die Schulden aus ihrer beiden zusammen gebrachten Güthern bezahlt werden sollten. 1600 den 18. Jul. und 1601 den 17. Jan. † an den Landvoigt, den Decan gegen alle Eingriffe in Schutz zu nehmen. 1601 den 9. Oktb. † an den Landvoigt, die Stadt Löbau gegen die Benachbarten von Udel wegen des Bier-

kund, daß er die Rechte der Protestanten in der Oberlausitz schmälern würde. Es wurden so

brauens in Schutz zu nehmen. 1603 den 20. März † daß Hanns Glich zu Köblich den Vorkauf in seines Unterthanen Gütthe haben solle. 1603 den 8. März † an die Priorin in Lauban, und den 28. Jul. an den Dekan, daß auf des Klosters Güthern kein Salzmarkt getrieben werden solle. 1603 den 30. Decb. † an die Stadt Löbau, und 1604 den 28. Jan. daß die Stadt Löbau ihre Gerechtsame wegen des Bierzwangs beweisen solle. 1604 den 5. Oktb. † an den Landvoigt, den Rath in Lauban gegen Christoph von Nostitz zu Bertholdsdorf der Straße wegen zu schützen. 1607 den 11. May † an den Decan, die Wiedemuthsteute in Markersdorf gegen ihren Erbherrn, Hanns von Warnsdorf, wegen der geforderten Erbhuldigung, zu schützen, auch an den von Warnsdorf selbst. 1608 ult. Jan. * an den Rath zu Görlitz, die dasigen Leinwerber gegen den schädlichen Aufkauf des Garns zu schützen. 1609 den 28. Jul. * daß Elias von Nostitz auf Allersdorf, der

manche Beschwerden bey ihm angebracht, wie wir oben gesehen haben, und hier nicht nöthig zu wiederholen ist.

beschuldigt wurde, Samuel von Gersdorf auf Mücke, in Schlauroth ermordet zu haben, aller Ansprüche entlassen seyn solle.

2.) Standeserhebungen durch Adels- und Wappenbriefe. 1577 den 12. März, Seb. Hofmann in Hennersdorf. 1577 den 8. Nov., Barth. Mich. Augustin, George und Paul Brückner. 1579 den 20. März die Gebrüder Seeliger in Hennersdorf. 1584 den 6. März, Hanns Schittler. 1589 den 3. Aug. George Uttmann in Görlitz. 1590 den 28. Jul. Absal. und Tobias Gebrüder Dreyling. 1591 den 28. Jul. Barthol. Schwalbe in Görlitz. 1594 den 20. Jul. Peter Rückhardt in Görl. 1598 den 27. März, George Heldreich. 1600 den 9. Aug., Lorenz und Barth. Gebr. Gebhard in Zittau. 1602 den 1. Aug. der Decan Blöbelius. 1603 den 26. Septb. Zacharias Rosenberg. 1606 den 18. Apr. Hanns Glich in Kößlitz. 1607 den 19. Apr. die Gebr. Schärtinger in Görl. 1607 den 9. Aug. George Hausdorf in Zittau. 1608

In Absicht der Landvoigteilichen Würde er-
 äugnete sich der Vorfall, daß die Landstände
 darum ansuchten, zur Landvoigtey 6 vierschilbi-
 ge von Adel dem Landesherrn präsentiren zu
 dürfen. Es hatte nämlich die Niederlausiz ein
 dergleichen Privilegium 1598 den 1. Febr. ge-
 gen Erlegung 30000 Thaler erlangt. 1603
 hatten die Städte der Oberlausiz dem Kaiser
 zum Türkenkriege 35000 Thaler geborgt. Der
 Kaiser suchte ein gleiches Darlehn von dem
 Lande. Die Landstände benutzten diese Gele-
 genheit, und boten dem Kaiser ein Darlehn von
 35 bis 50000 Thaler ohne Interesse an, wenn
 der Kaiser dieselben auf die Landvoigtey ver-
 schere, und so lange dieses Kapital un abgelöst
 stünde, der jedesmalige Landvoigt aus der Land-
 stände Mittel durch Herren oder Rittersperso-
 nen bestellt würde. Der Kaiser ließ sich an-
 fänglich diesen Vorschlag gefallen, verlangte
 aber die schleunige Auszahlung des Geldes, fer-
 ner, daß die Lehleute auf der Seidau von der
 Landvoigtey ausgeschlossen würden, welche der
 Kaiser, wie oben gesagt worden, an den Rath
 zu Budissin verkaufen wollte, und daß die Sa-

den 16. Jul. George Heinze, Rathsherr in
 Görl. 1608 den 25. Novb. Friedrich Ber-
 ger in Görl. 1610 den 2. Jun. die Gebr.
 Grauz in Görlitz.

che mit Bewilligung der Städte geschehe. Die Städte aber thaten 1603 den 11. Okt. dagegen Vorstellungen, und behaupteten, daß es zum Nachtheil der Justiz seyn würde, wenn ein Eingeseffener zum Richter über seine vermuthlichen Freunde und Anverwandten gesetzt würde, und baten, da die vom Lande das Wahlrecht allein haben wollten, um Beibehaltung ihres hergebrachten Antheils an der Besetzung der Landvoigten, weigerten sich auch zu diesem Darlehn etwas beizutragen. Die Landstände fanden dagegen manches wieder zu erinnern, und die ganze Sache kam nicht zustande, ohnerachtet schon der Entwurf zu einem solchen Privilegio gemacht war. ¹⁾

Landvoigte unter Rudolph II. waren:

Hanns v. Schleinitz, dessen schon beim vorigen Kaiser gedacht worden. Er wurde vom Kaiser 1579 den 21. Sept. † mit einer neuen Instruktion versehen, welche die vorigen Instruktionen in manchen Punkten erläutert. 1582

¹⁾ Man sehe davon Singul. Luf. 3te Samml. S. 153 u. f. wo auch die Antwort der Landstände an die Kaiserl. Kommissarien und der Entwurf des Privilegiums zu finden, auch Weinarts Rechte, I. 555.

war er bey einer Kommission in Zittau des Hospitals wegen. 1583 machte er einen Vertrag zwischen dem Domstift und Rathe zu Budissin. 1583 den 11. Jan. gaben die Stände des Görlichischen Kreises bey ihm verschiedene Beschwerden ein. Sie betrafen die schlechte Besuchung der Bud. Landtage von denen im Bud. Kreise, daß deren kaum so viele da wären, als der Ausschuß vom Görl. Kreise ausmache, und von diesen wenigen Personen die Landesrechnungen durchgegangen, die Ritterdienste nicht in Ordnung gebracht, die Ämter nicht gehörig unterschieden, das Judicium ordinarium nicht gehörig besetzt, dem Görl. Amte oft, ohne daß ans Oberamt appellirt worden, von demselben Hindernisse in den Weg gelegt würden, und dergleichen Punkte mehr. ²⁾ 1584 mußte die Oberamtskanzley der Post wegen nach Löbau verlegt werden. ³⁾ 1590 den 31. Aug. ⁴⁾ erließ

²⁾ Man findet sie ausführlich in Weinarts Rechten, I. 102.

³⁾ Carpzovs Ehrentempel I. 327.

⁴⁾ Gedruckt im Collect. W. I. 714. Corp. Iur. Luf. S. 325. Cod. Aug. S. 118. Garbefnechte, nicht Gort- oder Gartenknechte, wie ich dies Wort geschrieben finde, waren das, was man jetzt Marsdeurs

er ein Oberamtspatent gegen die umlaufenden Gardeknechte, Landesbeschädiger, Müßiggänger, Zigeuner und ander leichtfertiges Gesindel. 1592 erhielt er vom Kaiser Befehl, wegen des heimlichen Calvinismus, besorgte auch in diesem Jahre die Kommission zu Budissin, wegen des freien Brodtmarkts. 1593 den 16. Oktbr. † erließ er ein Oberamtspatent wegen des Türkenkriegs. 1594 den 26sten März ⁵⁾ ergieng von ihm eine Aichtserklärung gegen die aufrührerische Gemeinde zu Pulßnitz. Er wurde seines Amts entsetzt, indem ihn seine Feinde bey dem Kaiser verschwärzten, und er hielt, wie die Bud. Annalen sagen, 1594 den 6. Juli seine Abdankungsrede, starb auch nicht lange darauf 1595 den 1. Jan.

Hanns Dietrich v. Eschzerotin oder auch Zierotin auf Herrmannsstadt und Tzschirnekowitz. Sein den Ständen eingehändigter Revers ist den 5ten Juli † datirt. Er

nennet. — Es sind verschiedene Oberamtspatente dieses Inhalts nachher ergangen, welche man im Collect. W. findet, auch Meißners Chronologie der Oberl. Gesetze nachschlagen kann.

⁵⁾ Urk. von einer Abschrift im Görl. Amtsarchiv.

hat die Landvoigtey aber nur 5 Monate verwaltet, indem er 1594 in den Weihnachtsfeiertagen auf dem Wege in die Kirche zu Budissin vom Schlage gerührt wurde, und 1595 den 1. Jan. starb. Er wurde auf seine Güther nach Mähren abgeführt, und von der Ritterschaft und den Bürgern bis vor das Reichenthor begleitet. Man vermuthete, daß ihm Gift beigebracht worden. Nach seinem Tode verwaltete das Amt der Landvoigtey der Budissinische Amtshauptmann Benno von Hellwigsdorf 1½ Jahr, und erließ 1596 den 21. Febr. 6) ein Mandat gegen die Gardeknechte und andre Gesindel.

Abraham Burggraf und Graf zu Dohna, Freiherr auf Wartemberg, Brälin etc. kais. Kammerrath und bestallter Obrister in Schlesi- en, auch Ritter des goldnen Vlieses. Er hatte zuvor im Feldzuge gegen den Türken gedient, erhielt 1596 die Landvoigtey, und kam den 21. Juli nebst 2 Brüdern in Budissin an. Die zu seiner Einweisung abgeschickten Kommissarien waren Herr Wenzel von Bercke und Herr Brandanus von Jedlitz, Hauptmann zu Schweid- nitz und Jauer. Er stellte den 24sten Juli 7)

6) Gedruckt im Collections Werk I. 716.

7) Orig. im Landsarchiv zu Budissin.

den üblichen Revers aus, und wurde mit den gewöhnlichen Solennitäten installiert. Weil ihn der Kaiser oft in der Nähe brauchte, worüber sich aber die Landstände beschwerten, so verwaltete sein Amt der Landeshauptmann, Kaspar von Mezrad. 1598 den 4. Septbr. ⁸⁾ erließ er ein Oberamtspatent wegen des Unfugs mit tödtlichem Gewehr von den Adlichen in den Städten. 1599 war er eine Hauptperson bey dem Vergleich des Domstifts mit dem Rathe zu Budissin. 1601 den 24. Jan. ⁹⁾ bestätigte er der Stadt Budissin die Salzgerechtigkeit. 1602 den 2. Apr. ¹⁰⁾ ergieng ein Oberamtspatent wegen mancher einreissenden Unordnungen im Lande. 1607 den 1. Apr. ¹¹⁾ ließ er einen Befehl an die von Adel im Laubanischen Kreise ergehen, das Gebiete der Stadt Lauban mit Jagden und Hezen zu verschonen. 1611 überreichte er dem Könige Mathia zu Budissin die Schlüssel zum Schlosse in Budissin, reisete

⁸⁾ Gedr. im Collect. B. I. 388. und Cod. Aug. S. 126.

⁹⁾ Urk. in Ludewig Reliqu. Mscrpt. Tom. XI. S. 610.

¹⁰⁾ Gedruckt im Collect. B. I. S. 390. und Cod. Aug. S. 130.

¹¹⁾ Dr. im N. Archiv zu Lauban.

auch hernach mit dem Könige nach Breslau. Er resignirte sein Amt, und der König gab die Stelle seinem Sohne. Er ist hernach 1603 den 1. Mai zu Breslau gestorben.

Was das Amt der Landeshauptmannschaft anlangt, so trug sich unter Rudolph II. dieses Merkwürdige zu, daß der Kaiser 1603 den 20. März, wie oben gesagt worden, den Ständen der Oberlausitz dieses Privilegium gab, daß sie der böhmischen Kammer zur Wahl 6 angeessene Personen vom Herrn- und Ritterstande der Oberlausitz bey jeder künftigen Vacanz eines Landeshauptmanns vorschlagen möchten, aus denen einer gewählt werden sollte, wofür die Landesstände 7000 Thlr. gegeben haben. Als die Landstände dieses Privilegium erhalten hatten, setzten sie 1604 auf dem Landtage Elisabeth am 25. Novbr. ¹²⁾ eine Ordnung vest, welche sie bey künftiger Besetzung dieser Stelle beobachten wollten. Sie bestund dartin, daß nach Absterben eines Landeshauptmanns, oder anderer Erledigung dieses Amtes, der engere Ausschuß sogleich zusammen kommen, den Todesfall nach Hofe berichten und an das gegebene Privilegium erinnern, auch um baldige Besetzung bitten solle. Ferner sollte eine Landes-

¹²⁾ Orig. im Görl. Amts-Archiv.

versammlung ausgeschrieben werden, und wenn die Stände zusammen kämen, sollten sie ihre Stimmen nicht öffentlich, um allerhand Mißgunst zu vermeiden, geben, sondern ein jeder Landsasse erst im Budissinischen, hernach im Görlitzischen Kreise solle auf einem dazu hingeseßtem Tische 3 Personen seines Kreises auf einen Zettel schreiben, denselben versiegeln, und in eine auf dem Tische stehende, mit einem Loche am Deckel versehene, Lade, werfen, deren für jeden Kreis eine da seyn solle, wozu die Landesältesten jeden Kreises die Schlüssel haben, die Zettel nach Eröffnung der Lade herausnehmen, die aufgefundenen Personen registriren, und die, auf welche die meisten Stimmen gefallen, dem Landesherrn vorstellen sollten.

Landeshauptleute waren:

Ernst v. Rechenberg, dessen schon unter dem vorigen Kaiser Erwähnung geschehen, 1580 den 8. Febr. † gab ihm der Kaiser eine Bestätigung seiner Einkünfte, welche gegen die ihigen Zeiten gerechnet sehr geringe waren. Er war mit bey der Kommission in Zittau wegen des Hospitals, auch 1583 bey dem Vergleiche zwischen dem Domstift und dem Rathe zu Budissin. 1585 den letzten Jan. ¹³⁾ insinuirte

¹³⁾ Orig. im Görl. K. Archiv.

er dem Rathe zu Görlitz ein ergangenes Rescript, auf die verfallenen Güter in den Städten Achtung zu geben. 1588 war er nebst dem Landvoigte auf einer Kommission in Pulsnitz. 1592 war er zugleich Kommissarius bey dem Streite wegen des Brodmarkts in Budissin. Einzelner Rescripte an ihn ist schon oben Erwähnung geschehen. Er starb 1594 den 15. Mai auf seinem Ritterguth Krosta, wohin er sich krank bringen lassen.

Kaspar v. Mezrad auf Doberschütz, Röm. Kais. Rath, wurde mit dem ersten Kammerprocurator, D. Treutler, zugleich installirt. Er verwaltete die Landvoigteiliche Stelle in Abwesenheit des Landvoigts. Er war 1606 nebst dem Dekan bey einem unten vorkommenden Vergleich zwischen dem Pfarrer in Löbau und Herrschaft in Lahwalde, und 1611 unter den Oberlaus. Deputirten bey der Krönung Mathia.

Gegenhändler war Joachim von Liedlau auf Königshayn.

Amthauptleute im Budissinischen Kreise waren nach dem Verzeichniß von Behrnauer:

Abraham v. Mezrad auf Kleinbauzen von 1579 an.

Ernst v. Nechenberg, zugleich Landeshauptmann.

Christoph v. Rosenhagen von 1585.
Balthasar v. Schreibersdorf zu
Steinitz, 1587.

Benno von Hellwigsdorf zu Liebke,
von 1588 an.

Im Görlitzschen Kreise hatten die Landstände mit dem Rathe zu Görlitz Streitigkeiten wegen des Voigtshofs, welchen der K. Maximilian II. dem Rathe überlassen hatte. Der K. Rudolph II. verordnete ein Paar Kommissarien, Hannß von Pabschütz und Esaias von Minkwitz, welche sich nach Görlitz verfügten, und 1579 den 4. Juni ¹⁴⁾ einen Vergleich trafen, vermöge dessen der Rath den Voigtshof behielt, aber den Landständen versprach, zu Haltung des Hof- und Landgerichts und zu den gemeinen Zusammenkünften 2 Gewölbe, einen Saal, 2 Stuben nebst 2 Kammern und eine Wohnung, für den Landknecht eine Stube, Kammer und Küche, von welchen allen das Ellenmaaß bestimmt wird, auf seine Kosten, nebst Ofen, Thüren und Fenstern, zu bauen, welche die Landstände mit Mobilien versehen, und künftig in baulichem Wesen erhalten sollten, auch einen Schüttboden für den Landvoigt zu Aufschüttung des Amtsgetreides abzutreten. Die Schlüssel zu den Zim-

¹⁴⁾ Dr. im R. Arch. zu Görlitz.

mern sollten die Landstände, den zum großen Eingangsthore beide gemeinschaftlich haben. — Auch wurde 1587 von den Landständen im Görl. Kreise der Landtagseschluß gemacht, daß, da bishero die Vorbeschiede zu unbestimmten Zeiten gehalten wurden, künftighin geringfügige Sachen durch den Amtshauptmann ohne der Assessoren Gegenwart verhört und die Partheyen wo möglich in der Güte verglichen werden, wo diese aber nicht helfen wolle, die Sachen nebst den Assessoren verhandelt, und ausser unumgänglicher Noth 4 Termine, die Woche nach Invocavit, die Woche nach Trinitatis, die Woche vor Michael, die Woche vor Weihnachten, und zwar die ganze Woche hindurch vestgesetzt seyn sollten, wozu der Rath zu Zittau 2, der Rath zu Görlitz 2, und der Rath zu Lauban 1 Deputirten zu senden. ¹⁵⁾

Amtshauptleute zu Görlitz waren:

Hieronimus v. Rostig, dessen schon unter dem vorigen gedacht worden. Er starb 1584 den 1. Dezbr.

Jacob v. Salza zu Heidersdorf kommt 1587 in einer Urkunde vor.

¹⁵⁾ Gedr. in Behnauers Gerichtsverfassung der Olausitz, S. 26.

Heinrich von Mostiz zu Noes kommt von 1589 bis 1591 in verschiedenen Lehnbriefen vor.

Friedrich v. Tzschirnhaus auf Rießlingswalde, gleichfalls in verschiedenen Lehnbriefen.

George von Mostiz auf Jahmen und Kliz. Er wurde von dem Oberamtsverwalter, Kaspar von Mehrad, 1611 den 20. Jan. ¹⁶⁾ zum Lehnrichter bey einem Judicio parium Curiae in Sachen Christophs von Gersdorf zu Ruhland gemacht, welches Gericht aus einem dazu verordneten Lehnrichter und 12 adlichen Personen bestand, welche Pares Curiae genannt wurden, und auf der Oberamtsstube in Budisfin zusammen kamen, wenn ein Lehnstreit zu entscheiden war.

Als Landesbestallter finde ich Abraham von Mehrad auf Dypeln 1608 zum erstenmale genannt, ich muß aber bekennen, ich weiß nicht, wenn und wie diese Stelle aufgekomen. Der Einsetzung des ersten Kammerprocurators ist oben schon gedacht, und die Urkunden, welche ich in einem Hartranftschen Manuscript gefunden, sind angeführt worden.

¹⁶⁾ Urk. im Lauf. Mag. 1770. S. 327. Man lese überhaupt die ganze daselbst befindliche Abhandlung vom Mannlehngerichte.

Auch wurde 1606 der erste Oberamtssekretair Christian Reil angenommen.

Die Ablichen, deren Namen ich schon genannt, übergehe ich des Platzes wegen, und bemerke bloß diejenigen, von denen noch merkwürdige Urkunden vorhanden sind.

v. Biberstein. Wilhelm kaufte 1597 die Herrschaft Muska.

v. Döbschütz. Heinrich zu Margliffa bestätigte 1578 den 12. Apr. † das Leinweber-Handwerk daselbst, welches die Ordnung der Leinweber zu Budissin angenommen. Sein Sohn George bestätigte 1606 den 4. Juni † ein Privilegium auf alle seine Nachfolger, welches die Gebrüder von Döbschütz 1548 nur für ihre Personen gegeben.

v. Liedlau. Joachim war Gegenhändler, dessen Bruder Wilhelm zu Schönberg bestätigte 1609 den 20. April † die Statuten des Städtchens, verglich sich auch 1609 den 20sten März ¹⁷⁾ mit Hannß von Warnsdorf auf Schönbrunn, wegen eines Viertel Kornes, welches er selbst, und wegen eines halben Schefel Kornes und eben so viel Hafers, welche einer seiner Unterthanen in Nieder-Halbendorf zur Kirche in Schönbrunn entrichten mußte, und gab dafür ein für allemal 50 Mark.

¹⁷⁾ Dr. im Archiv zu Schönbrunn.

v. **Rostitz**. Dieses sehr ausgebreitete Geschlecht erhielt 1577 den 13. Mai die Bestätigung des Gesamtlehns, auf die 3 Stämme Rothenburg, Unwürde und Allersdorf. Das ganze Geschlecht hielt 1577 den 10. Dezbr. einen Geschlechtstag, und errichtete an demselben ein Pactum, in welcher Ordnung diese 3 Hauptstämme nebst den Unterabtheilungen in denselben einander folgen sollten. Joachim zu Unwürde hatte viele Händel mit der Stadt Löbau, wegen des Bierbrauens.

v. **Penzig**. Hanns kaufte 1584 von Friedrich von Tiesfenbruch Neutitz und Nieda, auch 1592 von Ebstph. von Schweinitz Wanscha.

v. **Promnitz**. Seisfried, Herr zu Pleß, Sorau und Triebel, vertauschte seine Güter, welche er um Breslau und im Münsterschen hatte, gegen die Standesherrschaft Hoyerswerda 1581 an die Gebrüder von Malitz, und Hoyerswerda kam nun an die von Promnitz. Seisfrieds Söhne, Weickhard und Seisfried, erhielten 1597 den 19. Dezbr. ¹⁸⁾ die Lehn. 1602 Freitags nach Cyaudi ¹⁹⁾ bestätigte Weickhard dem Pfarrer zu Schwarzcollm Simon Sagitta-

¹⁸⁾ S. Oberl. Beiträge zur Gelahrheit, 2. B. S. 59.

¹⁹⁾ Orig. in der Kirche zu Schwarzcollm.

rius seine Vorrechte und Einkünfte. 1602 Dienstags nach Joh. Bapt. ²⁰⁾ gab er einem Bürger, Andreas Richter, in Hoyerswerda auf sein Haus die Braugerechtigkeit. 1604 Montags nach Phil. Jacobi, ²¹⁾ verkaufte er dem Rathe zu Hoyerswerda das Dorf Neida, welches er noch besitzt.

v. N e d e r n. Melchior in Seidenberg bewürkte 1591 dem Städtchen 2 Jahr- und einen Wochenmarkt. 1592 am Tage Laurentii überließ er dem Städtchen den Brauurbau, und machte deswegen eine Ordnung auf 48 Häuser, welche die Braugerechtigkeit bekamen, und ein ganzes Bier wurde auf 18 Scheffel Gerste und das Waizene auf 12 Scheffel gesetzt. 1592 am Tage Catharinä privilegirte er das Fleischerhandwerk, und 1596 am Tage Mathiä die Schuhmacher, welche letztern er auf 18 setzte. 1598 den 8. Juli erließ er für jährl. 60 Mark Abgabe dem Städtchen die Hofedienste, doch behielt er sich jährlich 4 Tage auf sein Guth Bunzendorf vor, welche aber, da das Guth nach dessen Tode verkauft ward, von dessen Wittwe

²⁰⁾ Urk. in Weinarts Handbibliothek, II. S.

259.

²¹⁾ Urk. ebendas. S. 190.

Katharina geb. Gräfin von Passau auf 8 Jahre gegen 54 Mark erlassen wurden. ²²⁾

v. Salza. Christoph zu Schreibersdorf mußte sich 1579 den 9ten Juli, ²³⁾ wegen der Entleibung Hanns Hartmanns, eines Bauers in Kengersdorf, mit dessen Erben vergleichen. Friedrich auf Kengersdorf kaufte, wie oben gesagt, das Schlößchen in Görlitz, Procop in Lichtenau verkaufte 1580 Stolzenberg an den Rath zu Lauban, Heinrich an ebendenselben 1580 Ober-Schreibersdorf. In dieser Familie bestand ein Majorat von 3800 Gulden, welches der Bischof in Breslau Jacob gestiftet hatte.

v. Schellendorf. Karl Magnus auf Königsbrück erhielt 1592 den 25sten Juli † vom Administrator Friedrich Wilhelm in Sachsen ein Schreiben wegen der Landstraße, und 1593 den 2. Decb. ²⁴⁾ die Lehn über Halbau.

v. Schönberg. Hanns Wolf zu Pulsnitz wurde 1588 den 10. Septb. mit den Einwohnern zu Pulsnitz wegen verlangter Baufröhen und Wachen von einer Kommission entschie-

²²⁾ Die Seidenberg betreffenden Urkunden sind in dasigem Archiv vorhanden.

²³⁾ Urk. im Kengersdorffschen Schöppenbuch.

²⁴⁾ Dr. im Archiv zu Halbau.

den, daß die Einwohner dafür jährlich 50 Meißner Gulden entrichten sollten. Seine Unterthanen auf den Dörfern rebellirten gegen ihn wegen der Hofdienste. Sie wurden 1592 den 4. Juli vom Landvoigt und Landeshauptmann verglichen, weil sie aber demohnerachtet sich nicht bequemen wollten, so wurden sie 1594 den 26. März förmlich in die Acht gethan. Er bestätigte, nachdem wieder Ruhe wurde, 1595 den 17. März die Privilegien des Städtchens. Sein Sohn Wolf George kaufte 1608 am Tage Michaelis von der Kirche zu Pulsnitz das Dorf Friedersdorf. Dessen Sohn Hanns Wolf bestätigte 1610 den 31. Mai die dasige Schützengesellschaft. ²⁵⁾

v. Tschirnhaus. Christoph Friedrich zu Ober-Sobra stellte 1596 Sonntags nach Bartholom. ²⁶⁾ einen Revers an den Rath in Görlitz aus, nichts weiter als den Tischtrunk zu brauen. Friedrich auf Kießlingswalda war Amtshauptmann in Görlitz.

²⁵⁾ Die meisten Urkunden von Pulsnitz befinden sich in Richters Geschichte dieses Orts. Die Achteerklärung habe ich von einer Abschrift im Görl. Amtsarchiv.

²⁶⁾ Dr. im Görl. R. Archiv.

v. Warnsdorf. Obgleich von Hannß von Warnsdorf auf Kuhna und Schönbrunn schon oft Erwähnung geschehen, so sind doch noch verschiedene Verträge und Urkunden von ihm vorhanden, deren bisher nicht füglich Erwähnung geschehen können, an denen aber vielleicht manchem gelegen seyn dürfte. 1584 den 24. Jan. wurde er durch den Amtshauptmann, Hieron. von Kostitz, mit der Bürgerschaft in Reichenbach wegen des Weinschanks, den er allein behaupten wollte, dahin verglichen, daß derselbe der Herrschaft im Städtchen frey stehen, denen Bürgern aber, welche Bierhöfe besäßen, es unbenommen seyn solle, gegen Erlegung 6 Gr. von jedem Viertel, Böhmischem und Niederlausitzischen Wein zu schenken, ferner daß der Rath das Geschöß einfordern, die Commun das Seigerstellen ohne der Herrschaft Beitrag über sich nehmen, und für die im baulichem Wesen von der Herrschaft zu haltende Mühle von jedem Malter Malz, des Müllers Lohn nicht mitgerechnet, 4 Kreuzer zahlen sollte. — 1585 den 1. Jan. machte er die Verordnung zu Anlegung einer Kommunkasse in Reichenbach, in welche auffer den herrschaftl. Abgaben von jedem Biere 12 Kgl., die Pacht von den Gemeindefeldern, die Einkünfte von den Geburtsbriefen und Rundschaften, der Überschuß von der Türkensteuer, und eine jährliche Pacht von der Aufdeckerey

an 5 Mark, (das ungerechnet, was die Herrschaft davon bekomme) hineingelegt werden sollte. Setzte auch die Einnehmer zu den Bier- und Türkensteuern ein. — In eben diesem Jahre brachte er auch das Hospital in Reichenbach von Christoph von Gersdorf auf Buchwalda an sich, und erhielt darüber 1585 den 18ten Novbr. von Jacob von Salza, Amtshauptm., die Lehn. — 1587 verglich er sich unter Amtsbestätigung vom 16. Aug. mit 15 Bürgern in Reichenbach, welche der Herrschaft ausser den Geld- und Getreidezinsen eine gewisse Anzahl Hühner und Schweine-Schultern (Vorder-Schinken) liefern, und gewisse Robothen oder Dienste thun müssen, daß diese aufgehoben und die Bürger, welche diese Schuldigkeit bisher auf sich gehabt, ausser den sonstigen Abgaben noch 18 weiße Groschen jährlich zum Geschoß abliefern sollten, welches bis jetzt das Robothgeld heißt. — In eben diesem Jahre am Tage Michaelis stiftete er mit den Bürgern in Reichenbach einen Vergleich wegen des Bierbrauens, daß künftig 137 Biere der Ordnung nach gebrauen werden sollten, und da das Biergeld an die Herrschaft bisher 42 Mark 9 Groschen betragen, so solle dieses künftig der Rath einfordern, die 2 Mark 9 Groschen abrechnen, daß er jährlich 40 Mark bekäme, die Biere möchten gebrauen werden oder nicht. Es solle auch die

bisher von der Herrschaft gehaltene, und eben
 izt neuangeschaffte Braupfanne der Bürger-
 schaft, jedoch mit dem Vorbehalt überlassen
 werden, daß die Herrschaft diese Braupfanne
 unentgeltlich zu ihrem Bierbrauen benutzen kön-
 ne. — 1589 den 6ten März überließ er der
 Bürgerschaft zu Reichenbach, welche bisher noch
 kein Köhrwasser im Städtchen gehabt, ein Paar
 Quellen auf Ober-Reichenbachschen Grund und
 Boden, dafür ihm die Bürgerschaft von ihrer
 Gemeindeguthung einen Leich so weit das Was-
 ser dämmte, anzulegen, einräumte, wobey zugleich
 ausgemacht wurde, daß die Bürgerschaft in die-
 sem Leiche, wenn er angespannt, die Huthung
 haben, sich aber derselben, wenn er besäet, ent-
 halten sollte. Als auch deswegen neue Strei-
 tigkeiten entstanden, wurde 1600 ein neuer
 Vertrag gemacht, daß die Bürgerschaft jährlich
 3 Mark gab, vor der Erndte ohne Schaden
 des Getreides, wenn er besät, auf den Dämmen,
 nach der Erndte aber über und über zu hüten.
 Der Leich heißt bis izt der Hospital-Leich,
 weil durch das Wasser noch einige Grundstücke
 des Hospitals bewässert wurden, für welche der
 von Warnsdorf dem Hospitale 234 Mark ver-
 sprach. 1591 den 19. April wurden durch ei-
 ne Kommission verschiedene Punkte zwischen ihm
 und Mathäus von Gersdorf auf Deutschpauls-
 dorf, welcher einen Theil von Nieder-Reichen-

bach besaß, entschieden. Von welchen bisher genannten Verträgen die Urkunden im Archiv zu Ober-Reichenbach befindlich. — 1596 d. 1. Okt. ²⁷⁾ verglich er sich mit seinem Nachbar dem von Liedlau auf Schönberg wegen des Baues eines Wehres der sogenannten Hartemühle. — 1598 den 30. Dezbr. ²⁸⁾ verglich er sich mit dem Rathe zu Görlitz vor einer Kommission, welche aus dem Landeshauptmann, dem Budissinischen Amtshauptmann von Hellwigsdorf und dem Görl. Amtshauptmann von Tzschirnhaus bestand, wegen der auf Schönbrunn ruhenden Sonne Heringe fürs Görlitzsche Kloster, (S. Th. 3. S. 108) gab für die rückständigen Zinsen 135 Thaler, und damit diese Zinsen auf immer von Schönbrunn wegfämen, ein für allemal 130 Thaler, wovon die Schule die Zinsen erhalten solle. In was für wichtigen Landesangelegenheiten er gebraucht worden, ist schon erzählt worden.

Wir wenden uns nun zur Geschichte der Städte. 1581 den 11. Novbr. ²⁹⁾ errichte-

²⁷⁾ Orig. im Archiv zu Schönbrunn.

²⁸⁾ Orig. im Görl. R. Archiv.

²⁹⁾ Von den Dr. in Görlitz und Lauban. — Man findet sie, aber ganz unrichtig, abgedruckt in Weinarts Rechten I. 131.

ten die Sechsstädte zu Budissin die sogenannte Steuerquota, und kamen darinn überein, daß wenn eine Türkensteuer von Land und Städten bewilliget würde, der auf die Städte fallende Theil nach Tausenden eingetheilt würde, und zu jedem Tausend sollte Budissin $227\frac{1}{2}$ Schock, Görlitz $312\frac{1}{2}$, Zittau $233\frac{1}{2}$ Schock, Lauban $67\frac{1}{2}$, Camenz $52\frac{1}{2}$, Löbau $47\frac{1}{2}$ Schock geben. Sie wurde auf 3 Jahre errichtet, da denn aufs neue bestimmt werden sollte, ob sie künftig bleiben oder wegfallen sollte. Sie ist aber hernach lange so geblieben. Sonst hatten die meisten dieser Städte große Streitigkeiten mit den Benachbarten vom Adel wegen des Bierbrauens.

Was die besondere Geschichte derselben anlangt, so bemerken wir von ihnen noch Folgendes, was bisher nicht füglich beigebracht werden konnte.

In Budissin ertheilte der Rath 1586 den 15. Sept. ³⁰⁾ Bartholom. Fritschen ein ausschließliches Privilegium über die dasige Apotheke. 1591 suchte die Bürgerschaft mit Gewalt vom Rathe die Einführung eines freien Brodmarktes. Der Kaiser verbot die deshalb angestellten heimlichen Zusammenkünfte, sie er-

³⁰⁾ Vom Dr. der Bestätigung, Dresden, den 10. May 1660.

langte ihn aber und der Landvoigt von Schleinitz machte nebst dem Landeshauptmann von Rechenberg 1592 den 1sten Okt. mit dem Rathe daselbst die Einrichtung, daß er alle Mittwoch vom Auf- bis Untergang der Sonne gehalten werden sollte, wo die Bauern ungehindert das Brodt in die Stadt bringen möchten. 1594 den 22. Dezbr. † erließ der Rath wegen des hohen Getreidepreiffes ein Verbot des Brandtweinbrennens. Was wegen der Advokaten vorgefallen, ist schon da gewesen. 1585 hatte Salomo Zeidler, ein geborner Budissiner, Erbherr zu Hopfenbach im Herzogthum Krain, zu Erbauung eines Hospitals für 100 Arme im Testamente 40000 Thaler ausgesetzt, 20000 Thaler gab er noch bey Lebzeiten dem Rathe als ein Darlehn, dafür kaufte dieser Niederkaйна nebst Basankwitz. Pürschwitz nebst Litten für 4400 Gulden von Melchior von Kalkreuth. Von ebendenselben Grunptitz und Cannerwitz für 4400 Guld. Baschütz von Benedict Frankens Erben für 2900 Mark und Zischütz von Hannß von Nadelwitz für 3750 Gulden. Es schickte aber der Rath 1598 Deputirte an ihn ab, ihn, weil sie schon ein gut Hospital hatten, zu Abänderung seiner Disposition zu bewegen, da es denn dahin kam, daß ein Theil der Interessen zu besserer Besoldung der Kirchen und Schullehrer, 2000 Gulden Kapital zu 3 Stipendien

verwendet, und von 2000 Gulden Kapital die Zinsen an die Armen vertheilt würden; wobey Zeidler noch 2000 Gulden Kapital hinzuthat, wovon jährlich die Zinsen an arme Bürgers-töchter zur Ausstattung verwendet werden sollten. 1599 regierte die Pest in Budissin, und 1607 den 25. April giengen auf der Seidau über 30 Häuser in Feuer auf.

Görlitz wurde 1579 von einem schlechten Menschen, Caspar Grosche, der sich in Reichenbach aufhielt, mit einem Fehdebrief in große Unruhe versetzt. Es war derselbe 1574 wegen eines Brandes in Deutschhoffig in Inquisition gerathen, und auf die Tortur gebracht, weil aber nichts auf ihn zu bringen gewesen, wieder entlassen worden. Er suchte sich demnach an dem Rathe und der Stadt zu rächen. Er fiel bey der sogenannten Waldecke, zwischen Görlitz und Reichenbach, nebst 2 Andern einen Kaufmann, Hanns Packisch von Freiberg, an, beraubte ihn, und gab ihm einen vom 19ten August datirten Fehdebrief an den Rath in Görlitz mit, in dem er alles, was der Stadt Görlitz zugehörte, mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen drohte. Alles wurde nun aufgegeben, ihn zu suchen, und auf dessen Kopf 1000 Gulden gesetzt. Man konnte aber seiner nicht eher habhaft werden, als den Montag nach

Graubi des folgenden 1580sten Jahres, da er
 in der Herrschaft Friedland ergriffen, nach Gör-
 litz gebracht, und den Donnerstag drauf gerä-
 dert wurde. — 1582 den 15. März bestätig-
 te der Rath die Geseze der dasigen Schützen-
 gilde. — 1583 verglich sich der Rath mit den
 Hanns Frenzelschen Erben, welche nach dem
 Testament ihres Vaters fürs Armuth 400 Gul-
 den Kapital auszahlen sollten, wovon die Hälf-
 te der Interessen zu einem gemeinen Bade, wor-
 auf noch immer viel gehalten wurde, die ande-
 re Hälfte unter die armen Schüler zu verthei-
 len, bestimmt war. Auch übergaben die Er-
 ben dem Rathe die fast ganz eingegangene St.
 Annenkirche, welche der Rath wieder in Stand
 setzen ließ, und wöchentlich eine Predigt darinn
 zu halten verordnete. — 1583 den 25. Oct.
 kaufte der Rath von Hanns Frenzels des jün-
 gern Erben, Langenau und Schützenhayn für
 20000 Thaler. 1584 wurde zwischen dem
 Rathe und der Herrschaft zu Klitschdorf ein
 abermaliger Vergleich getroffen, was zum Forst-
 rechte zu zählen. — 1585 regierte die Pest in
 Görlich so, daß sich die Rathsherren von da
 wegbegeben und ihre Sitzungen in Niederbiela
 halten mußten. — 1586 wurden die Schnei-
 der, und 1587 die Schuhmacher von Schön-
 berg in das Görlichische Mittel aufgenommen.

— 1589 kaufte der Rath Zentendorf. —
 1593 setzte der Rath die Anzahl der Krahmer
 auf 26. — 1595 den 18ten März traf der
 Rath die Verordnung, daß künftig die Sala-
 rien der Prediger und Schuldiener aus den
 piis causis genommen werden sollten. — 1597
 den 9. Apr. errichtete der Rath mit dem Amts-
 hauptmann, Friedrich von Tzschirnhaus, einen
 Vergleich wegen der Forstgerechtigkeit der Amts-
 unterthanen in Hofkirch auf der Görl. Haide.
 — 1598 den 19. Decbr. gab der Rath die
 Verordnung, daß die dasigen Schubbänke nie-
 mals ohne Vorwissen des Rathes sollten ver-
 äuffert werden. — Was wegen des Brodt-
 marktes vorgefallen, ist unter Rudolphs Ge-
 schichte erzählt worden. — 1599 den 3. Apr.
 machten die Städte Görlitz und Lauban mit
 einander einen Vertrag, daß die von Görlitz
 ihre Fuhrleute, um allen Unterschleif zu ver-
 meiden, mit gehörigen Billets versehen, die
 Laubaner aber alsdann die Görlitzer ungehin-
 dert die kleine Straße wollten fahren lassen.
 — Weil der Rath seines Zolles wegen die
 Brücke zu Steinbach zu halten verbunden war,
 und dieselbe durch das Wasser weggerissen wor-
 den, so wurde mit der dasigen Herrschaft, Ru-
 dolph von Planitz, 1606 den 19. Apr. ein Ver-
 gleich gemacht. — 1609 am Osterdientage

stiftete Caspar Schwentfeld, D. Medic. daselbst, das Schwentfeldische Stipendium. ³¹⁾

Zittau kaufte 1583 den 13. Sept. von den Vormündern der Erben Hannß von Falkenhayn einen Theil von Zürchau für 5000 Thaler, den andern Theil 1587 von den Erben Heinrichs von Klüx für 4000 Thlr., und 1588 noch ein Stück von Augustin von Kobl für 3300 Thlr. — 1584 war wegen des Hospitals eine Kommission daselbst. — 1584 den 25. Juni kaufte der Rath Hennersdorf in Seifen für 16000 Thaler und 100 Thaler Verehrung (ist Schlüsselgeld genannt) von Christoph von Schleinitz, und 1587 den 14. Jan. Groß. Schönau und Bergdorf von Hartwig von Rostitz zu Warnsdorf für 26000 Thlr. 1589 den 5. Aug. entstand eine große Feuersbrunst daselbst, in welcher 153 Häuser verzehrt wurden, und 12 Personen ums Leben kamen, von welchem Brande laut eines dazu vermachten Legats jährlich eine Gedächtnißpredigt gehalten wird. — 1597 den 28. Febr. kaufte der Rath von Friedrich von Schleinitz auf Warnsdorf Ebersbach und Friedersdorf sammt dem Walde der Gersdorf genannt für 15000 Thaler. —

³¹⁾ Die Urkunden, Görlitz betreffend, sind in dasigem Archiv.

1602 am Tage Martini kaufte der Rath von Friedrich von Kohl auf Reibersdorf und Eybau einen Theil von Eybau für 4500 Thaler, und in eben diesem Jahre den 11. Dezbr. von Hannß Friedrich von Tzschirnhaus auf Kießlingswalda und Eybau den andern Theil für 6300 Thaler. — 1608 den 7. Jun. giengen abermals 3 Theile der Stadt durch Bosheit einiger Mordbrenner im Feuer auf, von welchem Brande Carpsov ausführlichen Bericht ertheilet. ³²⁾

Lauban kaufte 1580 den 8. Juni von Procop von Salza Stolzenberg für 3100 Thaler, auch von Heinrich von Salza den 6. Dez. dieses Jahres Ober-Schreibersdorf um 7000 Thlr. — 1582 den 1. Mai ließ der Rath ein scharfes Edict gegen die damals aufrührerischen Handwerksgesellen ergehen. — 1583 geriethen die Schuster und Gerber mit einander in Streit, der Rath schickte die Akten an den Rath zu Breslau, und ließ darüber entscheiden. 1590 den 6. Febr. verkaufte der Rath seinen 3ten Theil an der Schreibersdorfer Mühle an Valthasar Kopitsch auf Schreibersdorf, und 1593

³²⁾ Anal. V. S. 251. Die übrigen Urkunden, die Güterkäufe betreffend, sind abschriftlich in dasigem Archiv.

den 30. Apr. Ober-Schreibersdorf an Hanns von Warnsdorf auf Kuhna. — 1598 wurde durch den Amtshauptmann von Tzschirnhaus und dem Decan Blöbelius den 18. Juni zwischen dem Rathe und den Klosterunterthanen zu Wünschendorf ein Vertrag, wegen des von ihnen dem Rathe bisher verweigerten Landgeschosses gemacht, vermöge dessen der Rath das Rückständige erließ, es aber vestgesetzt wurde, daß Wünschendorf künftig $7\frac{1}{2}$ Scheffel 3 Meßen Korn und 15 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Viertel Hafer zum Landgeschosß liefern sollte. Der Rath hatte überhaupt mit dem Kloster Streit wegen des Salzmarktes, da die Klosterunterthanen ihr Salz nicht in Lauban nehmen wollten. Der Kaiser setzte 1604 den Abt zu Sagan, den Böhmischen Amtshauptmann George von Kostitz und den Kammerprocurator D. Treutler zu Commissarien ein. Es suchte aber der Decan Blöbelius diesen Streit beizulegen, begab sich in Person nach Lauban und brachte 1606 den 14. April einen Vergleich zwischen dem Rathe und dem Kloster zu Stande, wo den Klosterunterthanen der Kauf und Verkauf des Salzes außer der Stadt Lauban untersagt, jedoch dem Kloster und dessen Vorbergen vorbehalten wurde, diese Freiheit auszuüben. Dagegen der Rath das Salz den Klosterunterthanen gut,

und in billigem Preise zu lassen, versprach. — 1607 den 10ten April errichtete der Rath mit Fabian von Schönath auf Siegersdorf und Waldau einen nachbarlichen Vertrag wegen der Landstraße, in welchem besonders festgesetzt wurde, daß das Salz, was in Budissin geladen worden, nicht für ausländisches Guth anzusehen, und die kleine Straße passiren, jedoch kein Fuhrmann zugleich ausländisches Guth laden sollte, widrigen Falls er auf Lauban zufahren müßte. ³³⁾

Die Stadt Löbau war in große Streitigkeiten mit Joachim von Rositz auf Unwürde, des Bierbrauens wegen, verwickelt, welche bis an den Kaiserl. Hof giengen, und 1597 den 1. Febr. den Bescheid bewürkten, daß der von Rositz 1000 Thaler Strafe erlegen, die Kosten ersetzen, und der Stadt eine Versicherung ausstellen mußte, sie nicht mehr in ihrem Bierurbar zu stören, welche er auch den 19. Nov. wirklich ausstellte. — Die Streitigkeiten der Städte mit andern Adlichen überhaupt, wegen des Bierschanks, dauerten noch bis zum künftigen Kaiser fort. ³⁴⁾

³³⁾ Die Urkunden, Lauban betreffend, sind in dasigem Archiv, auch in Wießners Annalen zu finden.

³⁴⁾ Stiebigers Löbauische Annalen.

In Camenz legte 1588 den 19. Novb. ein Schmiedegeselle, Namens Zacharias Körber, von Görlitz gebürtig, an unterschiedenen Orten der Stadt Feuer an, und es brannte fast die ganze Budissinische Vorstadt bis auf wenige Häuser ab. — Der Nordbrenner wurde in Schöps bey Reichenbach entdeckt, und in Camenz den 11. Novb. des folgenden Jahres verbrannt. — Es hat der Kaiser der Stadt, wegen dieses Brandes, 330 Thlr. Steuerreste erlassen.

Als etwas Merkwürdiges ist am Schlusse noch zu bemerken, daß in der Oberlausitz 1590 den 15. Septb. des Nachts zwischen 11 — 12 Uhr ein ziemlich starkes Erdbeben bemerkt worden, von welchem die Häuser erschüttert wurden, wie die Annalisten sagen. Auch wurde auf Anstiften der Landstände durch den berühmten Mathematikus, Barthol. Scultetus, in Görlitz, dem wir zugleich so viele historische Nachrichten zu verdanken haben, die erste Charakte der Oberlausitz verfertigt.

C. Religionsbegebenheiten.

Die Anzahl der Protestanten überwog die Befenner der römischkatholischen Religion unter Rudolph II., und ob derselbe gleich in der Religion ganz anders als sein Vater dachte, so konnten doch die Oberlausitzer, nach dem eignen Bekenntnisse der Landstände nicht über Bedrückungen klagen. Mehr davon hatten die Protestanten in Böhmen aufzuweisen, gegen welche er, auf Anhezen bes Erzbischofs in Prag, nicht so tolerant war. Sie drungen daher mit Gewalt auf den Majestätsbrief, den sie auch 1609 erhielten. Ob dieser gleich im Collectionswerk sich befindet, so ging er doch die Oberlausitz nichts an, sonst hätten die Stände nicht nöthig gehabt, sich um einen ähnlichen Sicherheitsbrief zu bewerben, und es wäre nicht nöthig gewesen, daß in den Conföderationsartikeln 1619 dieses ein Hauptpunkt war, daß die Oberlausitzer sich des böhmischen Majestätsbriefes eben so, wie die Böhmen zu erfreuen haben sollten. Man hat zwar einen Entwurf zu einem Majestätsbriefe für die Oberlausitz, der unter Rudolph II. sollte gegeben werden; er ist aber nicht zur Vollkommenheit gediehen. Der Kaiser gab den Ständen bloß die Versicherung, daß es in der Oberlausitz in der Verfassung bleiben sollte, welche er bey dem

Antritt seiner Regierung gefunden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Protestanten sich manche Unzüglichkeiten und Beschimpfungen gegen die Röm. Catholischen in den sogenannten Controverspredigten zu Schulden kommen ließen, wodurch doch niemand gebessert, jeder aber leichter erbittert wird. Daher der Kaiser sich genöthiget sahe, deswegen Verfügung zu treffen. So schlichen sich auch unter den Protestanten verschiedene Sekten ein, welche Aufsehn erregten. In Görlitz funden sich die Schwentkfelder ein, und funden an der Familie der Hofmanne Beförderer, auch die Wiedertäufer. Die Lehrer der Görl. Schule kamen besonders in den Verdacht des heimlichen Calvinismus, dies war der Grund, warum der Kaiser an den Landvoigt das Rescript, wegen des heimlichen Calvinismus, ergehen ließ, von dem oben gesagt worden. Es war aber die Furcht vor Unterdrückungen in der Religion die Ursache, daß die Oberlausitzer in den letzten Jahren des Kaisers mehr auf seines Bruders Mathias Seite hiengen, als auf Rudolphs, ob er gleich nicht besser gesinnt war, jedoch mehr zu versprechen schien. Die Landstände sollen auch um die Errichtung eines Consistoriums in der Oberlausitz angehalten haben, dagegen sich aber der Decan gesetzt.

Der Bischof in Meissen hatte nun weiter nichts mehr in der Oberlausitz, als die Beleh-

nung mit dem Bischofszehenden. Zu Anfange der Regierung des Kaisers war Johannes IX. ein geborner Herr von Haugwitz, Bischof. Er schrieb noch 1581 den 31sten Juli ¹⁾ an den Rath zu Görlitz, Donat Sigismunden zur Lehns-
 muthung über den Bischofszehenden in Mielsdorf (Hohkirch) anzuhalten. Als er 1581 mit dem Churfürsten von Sachsen in Unterhandlungen, wegen Abtretung des Bisthums Meissen, stand, so schrieb der Kaiser den 22. Septbr. an den Decan Joh. Leisentritt: „daß er gehört,
 „wie Veränderungen mit dem Bisthum Meissen bevorstünden, woraus nachtheilige Folgen
 „für das Domstift zu Budissin zu erwarten stünden. Er solle ja darauf Achtung geben,
 „daß in der geistlichen Jurisdiction der Ober-
 „lausitz keine Veränderung vorgienge, sich auch
 „niemand unterstünde, ein Consistorium in der
 „Oberlausitz anzulegen, widrigen Falls er so-
 „gleich Bericht erstatten solle.“ Die Resignation des Bischofs erfolgte auch 1581 den 20. Oktb., ²⁾ da er dem Churfürsten von Sachsen das Bisthum als eine geistliche Kommende abtrat. Von dieser Zeit an wurde der Bischofszehenden von den Churfürsten zu Sachsen vor der Lehnscurie Wurzen vergeben, wie die ver-

¹⁾ Or. im Görl. N. Archiv.

²⁾ Urk. in Calles Serie Ep. Misn. bey Joh. IX.

schiedenen Lehnbriefe für das Meißhospital über den Bischofszehnden zu Trotschendorf, für das Hospital B. L. Fr. zu Görlitz über den B. Z. auf den Görlitzischen Vorwerken, den es von Georgellthmanns Erben erkaufte, und für den Rath zu Lauban über den Bischofszehnden in Geißdorf vom Churfürst August, Christian I., dem Administrator Friedrich Wilhelm, und Churfürst Christian II. in den Archiven zu Görlitz und Lauban beweisen. So wurde auch das zur Oberlausitz noch gehörige Dorf Bischdorf von dem Churfürsten zu Sachsen in Lehn verreichet.

Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte der Decan zu Budissin, und nach der 1577 vom Kaiser verliehenen Gerechtigkeit das ganze Domkapitel während der Vakanz des Decanats. — Summus Episcopus aber war der Landesherr selbst, denn in wichtigen Fällen behielt sich der Kaiser vor, daß der Decan Bericht erstatten sollte. Diese geistliche Gerichtsbarkeit übte der Decan damals noch, nicht nur über die römischkatholischen, sondern auch über die protestantischen Prediger aus. Was ich unter der Geschichte der Decane selbst anführen werde, wird zum Beweise davon dienen. Daß aber die protestantischen Prediger und auch die Landstände sich der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Decans widersetzten, ist oben

schon berührt worden. Er hat sie aber demohnerachtet noch immer ausgeübt, und wurde vom Kaiser geschützt.

Die Pröbste bey dem Domstifte: Julius von Kommerstadt, Christoph von Haugwitz auf Puzkau, und Christoph von Haugwitz auf Radis, waren protestantischer Religion, und zogen bloß die Einkünfte ihrer Würde.

Als Decane aber lebten unter Rudolph II. folgende:

Johann von Leisentritt, der unter dem vorigen Kaiser schon Decan gewesen. Er erhielt 1577 den 18. Jan. † vom Kaiser den Befehl, in Görlitz die Streitigkeiten zwischen dem Primarius Balthasar Dittrich und einer Familie der Hofmanne, welche des Schwentfeldianismus beschuldigt wurde, zu untersuchen, da der Primarius Hanns Hofmanns Tochter nicht zum Lauffstein lassen und dem Vater kein ehrliches Begräbniß verstaten wollte. ³⁾ — 1583 den 25. März ⁴⁾ machte er einen Vergleich zwischen Friedrich von Tieffenbruch Colator in Nieda und den dasigen Wiedemuthsun-

³⁾ Mehr davon findet man in Dittmanns Priesterschaft der Sechsstädte, S. 162.

⁴⁾ Orig. in Wanscha.

terthanen, der dahin ausfiel, daß die Wiedemuthsleute dem Pfarrer die Dienste thun, dem Erbherrn aber für die Schutzzerechtigkeit die Bauern jährlich 10 Tage zu Hofe fahren, die Gärtner aber Handdienste thun, mit welchen sie jedoch in der Erndte verschont bleiben sollten. Auch versprach der von Tiefsenbruch, sie nicht über 3 Meilen zu schicken, die Abzüge aber sollten der Herrschaft verbleiben, es müßte denn der Pfarrer binnen Sächsischer Frist das Gegentheil darthun können. Es sollten auch die Gärtner, wie vor Alters, der Herrschaft um Lohn spinnen, die Herrschaft das Recht im Wiedemuthsbusche Laub zu rechen behalten, und bey künftigen Besetzungsfällen die nach Nieda eingepfarrten Herrschaften dazu gezogen werden. — 1583 den 17. Mai ⁵⁾ machte er mit dem Rathe zu Budissin vor der Kaiserl. Commission in der Person des Landvoigts von Schleinitz und des Landeshauptmanns von Rechenberg einen Vertrag wegen des Gottesdienstes in der St. Peterskirche. — 1583 den 6. Okt. † machte er einen Ausöhnungstraktat zwischen dem Primarius in Löbau M. Lazarus Scherdinger und einem Löbauischen Bürger George Poe-

5) Er befindet sich ganz in Carpsows Ehrentempel I. 248. und im Auszuge in Müllers Ref. Gesch. der Oberl. S. 286.

phin, welche einen Injurien-Streit hatten. — 1584 den 10. August ⁶⁾) machte er einen Vertrag zwischen dem Rathe und Kloster in Lauban, der dem ähnlich war, der schon 1560 geschlossen wurde, (S. Th. 3. S. 309.) vermöge dessen das Kloster dem Rathe das Jus Collaturae über den Pfarrer und Capläne abtrat, der Rath aber die Versorgung derselben übernahm. Er starb 1586 den 23. Novbr.

George Leisentritt. Ein Vetter des vorigen, erhielt 1588 den 3. Novb. † die Bestätigung als Administrator. 1588 den 27. November ⁷⁾) machte er dem Rathe in Görlitz Vorwürfe, daß dieser eine Vertauschung mit gewissen Decem in Leopoldshayn ohne sein Wissen vorgenommen, da dieses eine geistliche Sache sey. 1591 den 3. Septbr. † schrieb der Kaiser an ihn, die Schmähungen der Protestanten gegen die Röm. Catholischen, und die Ausbreitung samöser Traktätlein und Bilder nicht zuzulassen. Er beschwerte sich daher auch 1593 den 16. Jan. ⁸⁾) beim Rathe zu Görlitz über dasigen Buchdrucker. Er starb 1594. 23 Mai.

⁶⁾ Dr. im N. Arch. zu Lauban.

⁷⁾ Dr. im Görl. Rath's-Archiv.

⁸⁾ Orig. ebendas.

Christoph Blöbelius, ein geborner Budissiner. Seine Bestätigung erfolgte 1594 den 25. Oktbr. † Er machte 1597 den 6ten März ⁹⁾ einen Vergleich zwischen dem Collator und eingepfarrten Herrschaften in Nieda eines Theils, und Hanns von Warnsdorf auf Ruhna und Schönbrunn wegen des Decems in Thielitz und Cosma, den der Pfarr zu Nieda, und der Pfarr zu Schönbrunn zugleich fordereten, der dahin ausfiel, daß dieser Decem künftig nach Schönbrunn sollte geliefert werden, der von Warnsdorf aber der Kirche zu Nieda für ihre Ansprüche ein für allemal 270 Börl. Mark Entschädigung gab, wozu Hanns von Penzig auf Wilkau, der dies Geld auf sein Guth nahm, noch 30 Mark hinzuthat, und dem Pfarrer die Interessen von 300 Mark auf sein Guth versicherte. — 1597 den 22. April ¹⁰⁾ stiftete er einen Vergleich wegen eines Streites, der zwischen dem Domstift als Herrschaft von Obergünnersdorf, der Herrschaft in Rottmarsdorf und dem Pfarrer in Löbau Christoph Martini, wegen Besetzung der Pfarrstelle in Rottmarsdorf entstanden. In demselben wurde Rottmarsdorf als eine dem kais. Lehn der Kirche zu Löbau inkorporirte Kirche, und Obergünnersdorf

⁹⁾ Or. in Wanscha.

¹⁰⁾ Or. im N. Archiv zu Löbau.

als eine Tochterkirche von Rottmarsdorf anerkannt, und daß ein Pfarrer zu Löbau jederzeit das Jus Collaturae in Rottmarsdorf gehabt, und bey künftigen Besetzungsfällen der Pfarr in Löbau dem loci ordinario (dem Decan) eine oder 2 Personen zur Prüfung vorstellen sollte; (wie denn noch ist ein zu erwählender Pfarr daselbst ein Colloquium auf dem Domstift halten muß,) damit sie geprüft würden, ob sie wirklich der Augspurgischen Confession zugethan. Diese sollten hierauf in Löbau, hernach zu Rottmarsdorf und Obercunnersdorf die Probepredigten ablegen, und sie wollten gemeinschaftlich einen darunter wählen. Der Rottmarsdorfer Pfarrer sollte den Pfarr in Löbau als seinen Collator ehren, auch im Nothfall, jedoch ohne Nachtheil seiner Kirche und Tochterkirche in Löbau, die Amtsverrichtungen befördern helfen. Dem Pfarrer in Rottmarsdorf sollte von Obercunnersdorf der Decem nebst andern Einkünften richtig geliefert werden, dieser aber gehalten seyn, an den hohen Festtagen den ersten Feiertag die Frühpredigt in Rottmarsdorf und um 9 Uhr die Predigt in Obercunnersdorf, den 2ten die Predigt und Amt in Obercunnersdorf, den 3ten die Predigt in Rottmarsdorf, an den gewöhnlichen Sonntagen die Amts- und Vesperpredigt an beiden Orten wechselseitig zu halten, die andern wöchentlichen Amtsverrichtungen

gen aber an beiden Orten, wenn sie erfordert würden, zu übernehmen, wobey die taxa stolae ausgemacht wurde. Auch wurde ausgemacht, daß, wenn Hauptreparaturen an den Kirchen vorkämen, jede Gemeinde ihre eigene Kirchen bauen, zu Pfarr- und Schulgebäuden in Kottmarsdorf aber Obercunnersdorf den 3ten Pfennig geben, und der Pfarr jährlich ein halb Sechzig Schoben auf die Pfarre decken solle. — 1599 war in abermaligen Streitigkeiten des Domstifts mit dem Rathe zu Budissin eine kaiserliche Commission zu Budissin, bestehend aus dem Landvoigte Abraham Burggraf zu Dohna, dem Abt Laurentius zu Neuenzelle, und D. Johann Käuffer auf Urnsdorf und Murau, kais. Rath, welche den 6. März ¹¹⁾ einen Vergleich wegen des dasigen Lauffsteins zuwege brachten. — 1601 den 17. Jan. † ließ der Kaiser einen Befehl an den Landvoigt ergehen, ihn bey seinen Rechten zu schützen. — 1602 den 1sten August ¹²⁾ erhob ihn der Kaiser in den Adelsstand. — 1602 Dienstags nach Trin. † ent-

¹¹⁾ Gedr. in Carpiovs Ehrentempel I. S. 250. und im Auszuge in Müllers Ref. Gesch. S. 292.

¹²⁾ Das Dr. besitzt Hr. Pastor Otto in Friebersdorf.

schied er zwischen den Wiedemuthsunterthanen in Markersdorf und den Jacob von Schachtmannschen Erben daselbst, daß die Wiedemuthsunterthanen daselbst ihr eignes Kauf- und Aktenbuch anlegen, in dasselbe unter Beisehn des Pfarrers und anderer glaubwürdiger Personen die Käufe und Akten einzeichnen, und dasselbe den Kirchvätern zu Aufbewahrung in der Sacristey übergeben sollten. — 1603 den 28sten Jan. † schärfte er den Geistlichen in der Oberlausitz die Beobachtung der Kirchengesetze ein. — 1603 den 22 Sept. ¹³⁾ machte er, nebst dem Landeshauptmann von Meßrad, einen Vergleich zwischen dem Pfarrer in Löbau, Christoph Martini und Hanns Knobloch, dessen Vorwerksmann, von dem der Pfarrer die 10te Garbe alles Getreides, oder 10 Thlr Geld, nebst den Düngersfuhren auf des Pfarrers Acker forderte, dieser aber behauptete, daß er die 10te Garbe nur von einigen Stücken seines Feldes zu reichen schuldig wäre, auch die Düngersfuhren nicht mehr leisten könne, da der Pfarrer mehrere Acker eingezogen, auch mehr Vieh als sonst hielte. Der Entscheid fiel dahin aus, daß der Vorwerksmann und dessen Nachfolger für die 10te Garbe jährlich 8 Mark geben, jedes Jahr mit 2 Pferden 3 Tage Mist führen, 1 Tag in der

¹³⁾ Orig. im R. Archiv zu Löbau.

Herbst = 2 in der Frühjahrsfaat, und dafür jedesmal eine Mahlzeit und 1 Viertel Hafer bekommen solle. — 1604 den 15ten März ¹⁴⁾ bestätigte er den Ausspruch des Rathes zu Camenz von 1594 den 16. Aug., daß Niemand, der keine Erben habe, oder von der Stadt wegzöge, einen Kirchenstand veräußern, sondern derselbe der Kirche anheim fallen solle. — 1604 den 15. März ¹⁵⁾ verkaufte er im Namen des Domkapitels Korbisdorf bey Löbau, an Peter Schlenkricht von Rosenhain, welches das Kapitel erst kürzlich bis auf ein Guth, welches eine Fräulein Elisabeth von Gersdorf besaß, an sich gebracht. — 1604 den 20. Dezbr. † stellte er, nachdem er viele Grundstücke unter des Rathes Jurisdiction an sich gebracht, einen Revers aus, daß er von denselben alle bürgerlichen Lasten durch seinen Lehnsträger tragen wolle. — 1606 den 30sten Juli ¹⁶⁾ machte er einen Vergleich zwischen der Herrschaft zu Lahwalde, Heinrich von Rostitz und dem Pfarrer zu Löbau nebst dem Rathe daselbst, wegen eines Abzugs des Kirchbauers in Lahwalde, den sich die Herrschaft mit Widerspruch des Pfarrers in Löbau zueignen wolle, wo mehrere Punkte zugleich vor-

¹⁴⁾ Orig. im R. Archiv zu Camenz.

¹⁵⁾ Orig. im R. Archiv zu Löbau.

¹⁶⁾ Or. im R. Archiv zu Löbau.

kommen, bey denen folgendes vestgesetzt wurde.

1.) Daß wenn das Kaplanat in Löbau, als von welchem die Tochterkirche Lahwalda besorgt wird, vacant würde, der Besitzer von Lahwalde eine Stimme, und der Pfarrer in Löbau, nebst dem ihm assistirenden Rathe eine Stimme haben, auch beide den Schulmeister wählen sollten. 2.) Über die Wiedemuthsleute die Herrschaft laut eines kaiserl. Privilegiums, wenn Fälle der Obergerichtsbarkeit vorkämen, dieselbe ausüben, für den Pfarrer in Löbau aber die Cognitio causarum civilium und die Fälle, welche die Erb- und niedern Gerichte beträfen, gehören sollten, wo jedoch der Erbherr, wenn er die Wiedemuthsleute zu besprechen haben sollte, sie nicht erst bey dem Pfarrer belangen solle. 3.) Es sollen die Wiedemuthsleute bey jeder Veränderung dem Pfarrer die Pflicht leisten, der Herrschaft aber den gehörigen Respect durch Handschlag versichern. 4.) Die Geburts- und Losbriefe solle der Pfarrer allein mitzutheilen befugt seyn, die Abzüge aber der Pfarrer und die Kirche zur Hälfte erhalten, beide aber gemeinschaftlich die davon zu entrichtenden Mundguthsteuern und Landesanlagen tragen. 5.) Solle der Pfarrer zu den Kirchrechnungen gezogen werden. 6.) Die Wiedemuthsleute von allen herrschaftl. Frohnen befreit, die zur Beschickung der Wiedemuth und zum

Bau hergebrachten Fuhren aber zu thun schuldig seyn. — 1608 den 12. Juli ¹⁷⁾ ließ er einen Befehl nach Löbau ergehen, daß künftig die Trauungen vom Lande nicht mehr auf den Dörfern in den Kretschamen, sondern in der Stadtkirche geschehen sollten, und an eben dem Tage bestätigte er auch eine Einrichtung des Raths zu Löbau, welcher zur Erweiterung des Kirchhofs ad. B. Virg. vor dem Thore ein Stück Acker gekauft, daß von jeder Leiche über 10 Jahr 6 und unter 10 Jahren 3 Groschen für die Begräbnißstelle gegeben werden sollten. Er starb 1609 den 4. Februar, von sehr vielen bedauert.

Augustin Wiederin von Ottersbach, wurde 1609 den 12. Juni † bestätigt. Nach dem Entwurfe des Majestätsbriefs für die Oberlausitz wurde dem Decan die Entscheidung der Ehesachen vorbehalten und die Cognition über der Augspurgschen Confessionsverwandten Kollaturen, Prediger und Wiedemuthsleute abgesprochen; weil aber dieser Majestätsbrief nicht hiedem erlangt, ist es beim Alten geblieben.

Von den Klöstern der Oberlausitz bestanden noch bloß das Kloster Marienstern, Marienthal

¹⁷⁾ Dr. ebendas.

und das Priorat zu Lauban, die andern waren Pflanzstädte der Gelehrsamkeit.

Was einzelne Örter betrifft, ziehe man das hieher, was bey den Decanen angeführt worden. Sonst ist eben nichts sonderlich merkwürdiges vorgefallen, auffer daß noch der Brief vorhanden, laut dessen das Dorf Scheibe, welches vor 37 Jahren war erbaut worden, 1588 den 20. Dec. ¹⁸⁾ in die Kirche zu Messersdorf eingepfarrt wurde.

¹⁸⁾ Urk. in Tritsches Reihe der evangel. Prediger in Messersdorf, S. 13.



Mathias II.

VON 1611 — 1619.

A. Dessen Regierungsgeschichte.

Mathias II. war also nun in der Oberlausitz wirklicher Regent, und stellte den Abgesandten derselben noch vor seinem Krönungstage am 22. Mai ¹⁾ einen Revers aus, daß er sie bey dem Exercitio religionis, wie sie solches bisher genossen, lassen, und alle ihre Privilegia bestätigen wolle. Das erste, was er für die Oberlausitz that, war dieses, daß er die Bitte der Oberlausitzer, welche sie schon an seinen Vorgänger gethan, erfüllte, und eine nähere Erläuterung verschiedener Punkte in dem 1605 gegebenen Mandat das Verfahren in peinlichen

¹⁾ Urf. Großer I. 218. Collect. B. II. 1383.
und Hist. eccl. Zitt. S. 326.

Sachen betreffend zu Prag den 18. August ²⁾ gab. — Hierauf nahm sich der König vor, die Erbhuldigung in den der Krone Böhmen einverleibten Ländern einzunehmen. Er wollte schon den 25. Aug. in Budissin eintreffen, als wohin die Landstände verschrieben waren. Er wurde aber verhindert, und schrieb deswegen am 24. August ³⁾ an den Landvoigt Abraham Burggraf von Dohna: „daß er, weil ihm wich-
 „tige Verhinderungen vorgekommen, daß er nicht
 „zum 25sten eintreffen könne, die Landesstände
 „ermahnen möchte, noch einige Tage zu ver-
 „weilen.“ Er nahm seine Reise über Numburg, weil er Zittau wegen der daselbst grassirenden Pest vermeiden wollte. Er langte den 2 Septbr. daselbst an, blieb über Nacht da, speisete den folgenden Mittag zu Postwitz in einem Garten, oder, wie nähere Nachrichten sagen, auf dem Pfarrhose. Bis dahin ritt ihm der Amtshauptmann Adolph von Gersdorf zu Budissin nebst 500 Pferden von der Ritterschaft entgegen. Die Bürgerschaft zu Budissin aber zog im Gewehr bis auf die Höhe vor dem Laurentiore, wo der König vom Rathe durch den Syndikus D. Ambros. Hademar be-

²⁾ Urk. im Collect. B. I. 186. Corp. Iur. Luf. S. 192. Cod. Aug. S. 140.

³⁾ Urk. im Collect. B. II. 1385.



willkommet, und ihm von dem Bürgermeister Köhrscheidt die Stadtschlüssel überreicht wurden. Hierauf trat die Bürgerschaft voraus, und formirte in der Stadt vom Thore bis zur St. Peterkirche eine Gasse, durch welche der König in Begleitung der Ritterschaft zog. Er wurde vom Decan und den Kapitularen, nachdem er abgestiegen, empfangen, und in die Kirche begleitet, wo er während der Musik sein Gebeth verrichtete, und hernach durch die auf der Schloßgasse in Reihe gestellte Bürgerschaft aufs Schloß ritt. Bey Abfeuerung der Kanonen wurde ein Orgelbauer, der sich zum Abbrennen einer Kanone angeboten, sich aber besser auf den Wind in der Orgelpfeife, als auf das Pulver in der Kanone verstand, durch Zersprennung derselben sehr beschädigt. Der 5. Sept. war der Tag der Huldigung. Früh ritt der König unter Begleitung der Ritterschaft in die Kirche, und hernach wieder aufs Schloß. Zuförderst stellte er den Landständen die zu Prag versprochene Versicherung der freien Religionsübung ⁴⁾ unter folgenden Ausdrücken aus:

⁴⁾ Orig. im Landständ. Archiv zu Budissin. gedruckt im Collect. B. II. 1123. Cod. Aug. S. 11. Großer I. 220. Sing. Lul. 15te Samml. S. 155. Hist. eccl. Zitt. S. 326.

„ Daß sie bey dem freien Exercitio Religionis
 „ Augspurgischer Confession, allermaßen sie bey
 „ den vorigen Kaisern in Kirchen und Schulen
 „ in Übung gewesen, und wie es beim Anfange
 „ seiner Regierung befindlich, von männiglichen
 „ ungehindert, ruhig und unturbirt gelassen,
 „ auch darüber geschützt und gehandhabt wer-
 „ den sollten, jedoch daß hingegen den katholi-
 „ schen Geistlichen und Weltlichen an ihrem Got-
 „ tesdienste,, von Alters habenden Rechten und
 „ Gerechtigkeiten, auch geistlichen Intradem kei-
 „ ne Hinderung, Eintrag oder Verkürzung ge-
 „ schehe.“ Es legten hierauf die Landesstän-
 de nach hergebrachter Ordnung die Huldigung
 ab, bey welcher die Stadt Budissin im Namen
 der Stadt Zittau zugleich handelte, weil diese
 der Pest halber keine Deputirten gesendet. Hier-
 auf verlas der königl. Kanzler die königlichen
 Propositionen an die Stände, und es wur-
 den ihnen dieselben zur Überlegung schrift-
 lich — und zugleich den Ständen ein Ein-
 ladungsschreiben † zur Vermählung des Kö-
 nigs mit der Prinzessin Anna von Osterreich,
 des oben oft erwähnten Erzherzogs Ferdinand
 Tochter übergeben. ⁵⁾ Die Landtagsproposi-

⁵⁾ Die Vermählung ging den 4. Decb. vor
 sich, und es wurden von den Oberl. Stän-
 den Rudolph von Rechenberg auf Klein-

tionen bestunden darinn: 1.) Auf Mittel zur Tilgung der Staatsschulden zu denken. 2.) Die Gränzbestungen, obgleich ist Friede mit den Türken sey, in gutem Stande halten zu helfen. 3.) Das Biergeld auf 3 Jahre wieder zu bewilligen, und 4.) zu den dem Kaiser Rudolph II. ausgesetzten 300000 Gulden ihren Beitrag zu thun. Die Landstände bewilligten darauf 3000 Schock, zu Tilgung der Staatsschulden, 1200 zu Erhaltung der Gränzbestungen die Continuation der Biergelber auf 1 Jahr, und zur Krönungssteuer 3000 Schck. *) Es übergaben aber auch die C. ında verschiedene Beschwerden, um deren Abstellung sie baten. Aus dem darauf den 6ten Septbr. † erfolgten königl. Bescheid ersieht man, worauf sie gegangen. Sie bestunden nämlich darinn: 1.) Bey der böhmischen Hoffkanzley das Vicekanzleramt und Secretariat mit eingebornen Schlesiern oder Lausitzern als Landeskundigen zu besetzen. — Ward versprochen. 2.) Über dem 1603 ergangenen Mandat wegen der Repressalien zu

baucken und Fabian von Schönau auf Siegersdorf abgesendet, welche in einem Vokal von 100 Dukaten 3000 Thlr. zum Hochzeitgeschenk überreichten.

*) Großer I. 220.

halten. — Ward gleichfalls zugesagt. 3.) Die Durchzüge und Einquartierungen und Musterrungen ohne der Oberl. Stände Einwilligung einzustellen. — Ward so viel als möglich Schonung, und vorherige Benachrichtigung an die Stände versprochen. 4.) Daß es bey Hülfsprozessen nach der bestätigten Landesordnung gehen, und die Appellationen mit Übergehung der Ämter nicht zugelassen werden möchten. — Ward zugesagt, und die Remission an das Judicium ord. versprochen. 5.) Alle Sachen in der ersten Instanz bey den Ämtern gelassen, und nicht von da avocirt würden. — Dies ward versprochen, jedoch mit der Einschränkung der *denegatae aut protractae justitiae*, und gewisser *excerpirten* Fälle, oder wo *Judex suspectus* vorhanden, jedoch sollten die Instanzen darüber gehört, und die Partheyen, wenn der Richter mit Ungebühr für *suspect* gehalten worden, bestraft werden. 6. und 7.) Die königl. Amtleute zum Nachtheil der Ämter nicht an den Hof zu avociren, sondern bey den ordentlichen Rechten zu lassen. — Darauf wurde geantwortet: „ Daß sich zwar der König seine Rechte an seinen Beamten und Dienern nicht vergeben könne, jedoch zu mehrerer Erhaltung des Respects der Ämter sie künftig auf bloßes Angeben der Partheyen, mit der Erforderung nach Hofe verschont seyn sollten.“ 8.) Daß die Rela-

tiones der Ämter und Städte, wie auch der sämmtlichen Stände Intercessionen, den Partheyen nicht communicirt würden, damit dadurch nicht Incidentstreite vorfielen. — Dieses wurde insofern abgeschlagen, weil die Partheyen Abschriften davon zu ihrer Defension nöthig hätten, jedoch versprochen, daß wenn der König von den Ämtern oder Räten der Städte Gutachten oder Berichte abfordere, diese den Partheyen abgeschlagen werden sollten. Sollte aber Communication mit guter Discretion nach Gelegenheit der Sachen und Umstände geschehen, so sollten dergleichen Berichte nicht originaliter, sondern copialiter mitgetheilt werden.

9.) Die Relationes der Ämter und Räte jederzeit in reife Überlegung zu ziehen, und schleunige Resolutiones an die Ämter und Stadträthe zu schicken. — Dieses wurde zugesagt.

10.) Daß in Poenalibus in praejudicium Creditorum sich der Fiscus nichts anmaße, noch jemand unerkannter Sache mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werde. — Ward zugesagt, nur ein gewisser v. Haugwitzscher Prozeß, von dem mir die nähern Umstände nicht bekannt, angenommen.

11.) Alle weitläufige Inquisitionen bey inländischen Rundschaften vermieden würden. — Ward zugesagt.

12. und 13.) Daß die Sachen bey Hofe bald expedirt, und die Abgesandten nicht über Gebühr aufgehalten

würden. — Ward versprochen. 14. und 15.) Die Taxe bey den Appellationen moderirt werde. — Ward ebenfalls zugesagt. 16.) Daß bey den Appellationen künftig nach der Landes- und Gerichtsordnung Privilegien, Statuten, Juribus Municipalibus und Sächsischen Rechten, und nicht secundum jus civile, Canonicum oder alio modo arbitrario expedit werden möge. — Darauf wurde geantwortet: „daß bey
 „künftig vorkommenden Fällen nach den Landes-
 „und Gerichtsordnungen, Privilegiis, Statutis
 „et Juribus municipalibus, sowohl den land-
 „üblichen Sächsischen Rechten, welche aber die
 „Stände zur Decission in glaubwürdigen Abschriften bey der Kanzley und Appellation einzureichen hätten, decidirt, und die Beleh- rungsurthel darauf gerichtet werden sollten.
 „Im Fall aber ein und der andere Casus nicht nach den vorhin angegebenen Entscheidungsgründen zu entscheiden wäre, so solle alsdenn secundum Jus Civile et Canonicum nach Gelegenheit der Qualitäten oder Umstände, oder auch wenn der Fall weder in Jure civili noch Canonico decidirt, arbitrarie, confideratis facti circumstantiis entschieden werden, und es sollten auch künftig die Inhibitionen bey den Appellationen eingestellt bleiben.“ (Der 17te Punkt betraf eine Specialsache, die Ruhländschen Güther betreffend, die der König

an das gesetzte *Judicium parium Curiae* verwies.) 18.) Sich der Münzverbesserung zu befeiffigen. 19.) Die Oberl. Stände nicht an die böhmischen Landtagschlüsse, welche der Oberlaus. Verfassung entgegen wären, zu binden, und ihnen in Befezung des Landvoigts in der Oberlausitz ein Vorrecht zu verstaten. — Dieses ward versprochen dahin zu vermitteln, daß weder dem einem noch dem andern Theile zu nahe getreten werde. — Die Ritterschaft erhielt darauf den 7ten ⁷⁾ die Bestätigung ihrer Privilegien. — Den 8. Sept. reiste der König von Budissin ab und nach Görlitz. Zum Mittagmahle kehrte er in Döbschütz bey Carl von Fürstenau ein, wovon noch die Stube, worinnen er gespeiset, bis iht den Namen der Königsstube behalten. Er kam Abends in Görlitz an, und wurde mit allen Ehrenbezeugungen empfangen, blieb aber nur über Nacht da, und gieng nach Sorau, von da aber nach Breslau. Dasselbst bestätigte er den ihm nachgeschickten Deputirten der Ritterschaft und der Städte, verschiedenes, was in Budissin zurückbleiben müssen. Die Deputirten von den Städten waren George Ludewig, Syndikus zu Görlitz, und Christoph Wiefner, Bürgermeister in Lauban. Den 20. Sept. † bestätigte er die Kaufmannschaft

7) Or. im Landsarchiv zu Budissin.

in Görlitz, den 24. † die Görlitzsche Apotheke, und den 25ten † das Gesamtlehn derer von Lemritz. Den 27. ⁸⁾ die Privilegien der Stadt Lauban, den 29. ⁹⁾ die der Stadt Görlitz, den 1. Oktbr. ¹⁰⁾ die der Stadt Löbau. — Den 7. Oktbr. ¹¹⁾ gab er das von den Ständen in Schlesien sowohl als von der Ober- und Niederlausitz längst gesuchte Privilegium, daß bey der teutschen Expedition in der böhmischen Hofkanzley ein teutscher Vicekanzler, ein Secretair und zwey Rätthe, auch bey der Appellation gewisse Stellen mit Schlesiern und Oberlausitzern besetzt, und von gedachten Ländern dazu 3 oder mehrere Personen dem König zur Wahl präsentirt werden sollten, und zwar von Schlesien 2, der Oberlausitz 1 und der Niederlausitz 1 bey einer vacanten Stelle. — Den 13. Oktb. † erklärte er sich auf Bitte der Abgesandten der Oberl. noch über einige Punkte,

⁸⁾ Or. im N. Archiv zu Lauban.

⁹⁾ Orig. im Görl. N. Archiv.

¹⁰⁾ Or. im Archiv zu Löbau.

¹¹⁾ Urk. in vidim. Abschrift des Herzogs zu Münsterberg, im Landst. Arch. zu Budissin, gedruckt in Ob. L. Beiträgen zur Gelahrh. III. 246. Man lese überhaupt daselbst die ganze Abhandlung.

welche in dem zu Budiffin gegebenen Entscheide etwas dunkel gewesen waren. Die vorzüglichsten Punkte bestunden darinn, daß der König zusagte, nicht ohne die dringendste Noth das Land mit Einquartierungen, Durchzügen und Mustierungen zu beschweren, und in Absicht des Verfahrens in Hülfsprozessen sich deutlicher erklärte, welche Erklärung hernach in die Amtsordnung aufgenommen worden. Der König begab sich darauf nach Wien, wo er sein Belager vollzog. An diesem Orte bestätigte er die von den Ständen zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit entworfene Amtsordnung am 2. Novbr., ¹²⁾ in welcher näher bestimmt wurde, wie es bey dem Gerichte von Land und Städten, in den Ämtern Budiffin und Görlik, den Hofgerichten, mit den Advokaten, Arrest, Vormundschaften und Gewährleistungen zc. solle gehalten werden. Sie wurde darnach das Jahr drauf den 1sten Dezbr. von dem Landeshauptmann von Nehrad in der Versammlung der Stände publicirt und als Gesetz eingeführt.

Nach dem 1612 den 10. Jan. erfolgten Tode des Kaisers Rudolph II. kam der König Mathias II. alsbald mit seiner Gemahlin nach

¹²⁾ Gedr. im Collect. B. I. 5. Corp. Iur. Lus. S. 1. Cod. Aug. S. 144.

Prag, zog aber ohne alles Gepränge ein. Dasselbst bestätigte er den 9. Febr. ¹³⁾ die Privilegien der Stadt Camenz, welche auch dem Könige 5000 Thlr. vorstreckte, und darüber den 18. Febr. † eine Obligation erhielt. Er ging hierauf zum Wahltag nach Frankfurt am M., und wurde von den Churfürsten an seines Bruders Stelle zum römischen Kaiser gewählt. — Hier bestätigte er den 27. Jun. ¹⁴⁾ das Gesamtlehn der Herren von Rostitz. Er hielt sich nicht lange nach der Krönung da auf, sondern kehrte über Nürnberg nach Prag zurück, setzte den 28. Jul. † an D. Creutlers Stelle D. Jacob Bornitius zum Kammerprocurator, und belehnte den letzten August ¹⁵⁾ den Freiherrn Christoph von Köder mit Friedland und Seidenberg. — Die Oberl. Stände schickten, ihren Glückwunsch wegen der erlangten Kaiserwürde abzulegen, Hanns Fabian von Ponickau auf Elstra, Fabian von Schönaich auf Siegersdorf, Abraham von Mezrad auf Dypeln, M. Peter Heinrich, Bürgermeister zu Budissin, und Michael Büttnern, Rathsherrn zu Görlitz,

¹³⁾ Ur. im Arch. zu Camenz.

¹⁴⁾ Ur. im Geschlechtsarch. zu Ullersdorf.

¹⁵⁾ Urk. in Rohus Friedlandschen Chronik, S. 129.

ab. Diese hatten den Auftrag, Gegenvorstellungen zu thun, weil der Kaiser verlangt hatte, daß jeder Lehnsvasall die Lehn von neuem bey dem Antritt einer neuen Regierung suchen solle, indem dies bisher nicht geschehen, und es bey der Generalconfirmation aller Privilegien genung gewesen, worauf ihnen in dem den 15. Septb. † ertheilten Bescheide, künftige Resolution, nach vorheriger Überlegung der Sache, versprochen wurde. Auch sollten sie vorstellig machen, daß die Benachbarten Adlichen das Recht der Jagd auf den Güthern des Klosters Marienstern hätten, worüber aber erst das Kloster mit seinen Gründen gehört werden sollte. Das übrige betraf einige Specialpunkte, die der böhmischen Hoffkanzley sollten übergeben werden. — Den 20. Septb. † bestätigte er die Privilegien der Stadt Zittau, und verbot den Benachbarten von Adel das, zum Nachtheil der Stadt, vorgenommene Bierbrauen, bestätigte auch für sie besonders das 1603 ergangene Mandat wegen der Repressalien. — Den 26. Septb. privilegirte er Johann Büttner als Canditor in Görlitz. — Den 28. Septb. ¹⁶⁾ befohl er dem Landvoigt, die Be-

¹⁶⁾ Dr. im Laub. Archiv. Ein gleiches Rescript erging auch an den Landeshauptmann 1613 den 18. Sept.

nachbarten von Adel um die Stadt Lauban vom Bier- und Salzschant abzuhalten. — Den 12. Okt. † bestätigte er das Gesamt-lehn derer von Gersdorf aus dem Hause Baruth. — Den 3. Novb. ¹⁷⁾ befohl er dem Landvoigt, ein Verzeichniß von allen Entleibungen derer von Adel, nebst allen Umständen davon, einzureichen.

Im Jahre 1613 den 22. März ¹⁸⁾ bestätigte er die Privilegien des Städtchens Elstra. — Den 7. Nov. ¹⁹⁾ gab er den Ständen der Oberlausitz die gesuchte Erläuterung über die Bestätigung der Amtsordnung, daß, da es hieße, daß die Appellationen an den König oder die Appellationskammer ergehen sollen, der König sich die Appellation allein vorbehalte, und die Appellation allein an den König gerichtet seyn, und die Inhibitiones von ihm ausgefertigt werden sollten, jedoch daß, wenn in dem Königl. Oberamte in Prosecutione der Appellation die Akten von den Partheyen komplett einkämen, dieselben an die Königl. Appel-

¹⁷⁾ Urk. in Weinarts Rechten, III. 118.

¹⁸⁾ Urk. ebendas. IV.

¹⁹⁾ Gedr. im Collect. W. I. 70. im Corp. Jur. Luf. I. 99. und Cod. Aug. 168.

lationskammer verschickt, und darauf von ihm, was Recht sey, erkannt werden solle.

1614 den 2. Septb. † setzte er bey den fortwährenden Klagen der Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau über das Bierbrauen derer von Adel eine eigene Commission nieder, bestehend aus dem Landvoigt, dem Hauptmann von Glogau, dem Kammerprocurator D. Bornitius, und dem Rathe zu Breslau.

1615 den 20. März ²⁰⁾ erlaubte er Fabian von Schönau auf Siegersdorf, welcher zur Erhaltung der Straße die Brücke in Siegersdorf neu zu bauen versprach, von jedem Rosse einen Pfennig Brückenzoll zu nehmen. — Den 25. April ²¹⁾ erließ er ein Mandat wegen des Aufwandes in der Kleiderpracht, bey Hochzeiten und Kindtaufen, und wegen der Dienstbothen, daß sie vor Beendigung ihrer Zeit nicht aus dem Dienste gehen sollten. — Im Junius hielt er einen großen Landtag in Prag, und gab den Oberl. Abgesandten, Hannß Fabian von Ponickau auf Elstra, Fabian von Schönau auf Siegersdorf und Waldau, Abra-

²⁰⁾ Or. im Archiv zu Siegersdorf.

²¹⁾ Or. im Landst. Arch. zu Budissin.

ham von Mezrad auf Dypeln, D. Abraham Kaul, Abraham Hausstein, Barth. Hettisch und Sigismund Kindlern, den 22. Jun. ²²⁾ einen Revers, daß die Abschiebung der Oberl. Deputirten zum böhmischen Landtage ihren Rechten und Privilegien unschädlich seyn solle; welcher Umstand zum ersten mal hier vorkommt, und ich weiß nicht, ob dergleichen Reverse vorher auch gegeben sind. Auf diesem Landtage ertheilte er den 1. Jul. † Hanns, Heinrich und Christoph Gebr. von Uchritz auf Schwerta, Anton von U. auf Oberschwerta, Hanns Otto von U. auf Osterholz, Hanns und Abraham von U. zu Fuga, das Gesammtelehn über Schwerta, Gebhardsdorf und Messersdorf. Den 27. Jul. † erhielten die Stände einen Revers wegen bewilligter Steuer. — Den 7. Sept. ²³⁾ ertheilte er dem Rathe zu Görlitz Consens, von Hiob von Salza auf Ebersbach, 20000 Thaler auf der Stadt Güther zu nehmen, aus welchen hernach ein Majoratsstamm wurde.

1616 den 8. Apr. ²⁴⁾ schränkte er durch

²²⁾ Von gleichzeitiger Abschrift im Archiv zu Camenz.

²³⁾ Dr. im Görl. R. Archiv.

²⁴⁾ Gedruckt im Collect. B. I. S. 71. Corp. Inr. Luf. S. 96. Cod. Aug. S. 170.

ein Mandat das Schmähren der Advokaten in ihren Schriften dadurch ein, da er befohl, daß jeder Advokat unter die von ihm gefertigte Schrift seinen Namen schreiben, und widrigenfalls die Schrift von keinem Gerichte angenommen werden solle. — Den 10. Mai † bestätigte er die Artikel, welche der Rath zu Görlitz den dasigen Schönfärbern gegeben hatte. — Den 9ten Aug. † verstattete er dem Rathe zu Löbau die Erhöhung des Stadtzolls auf 9 Pfennige vom Wagen. — Den 19. Septbr. ²⁵⁾ ertheilte er einen Bescheid, wie es künftig mit der Schlesiſchen und Lauſitzſchen Expedition zu Beförderung der Juſtiz ſolle gehalten werden. — Den 10. Okt. ²⁶⁾ gab er für die Oberlauſitz ein erneuertes Zollmandat.

Im Jahre 1617 merkte der Kaiſer, daß ſein Lebensende bald herannahen würde, und weil er keine Erben mehr zu hoffen glaubte, ſeine beiden Brüder Albrecht und Maximilian ebenfalls alt und ohne Erben waren, und der Öſterreichiſche Stamm noch auf dem Erzherzoge Ferdinand zu Steyermark und Kärnthen, ei-

²⁵⁾ Gedruckt im Collect. Werk I. 33. Corp. Iur. Luf. S. 46. Cod. Aug. S. 160.

²⁶⁾ Gedr. im Collect. W. II. 200. Corp. Iur. Luf. S. 432. Cod. Aug. S. 372.

nem Enkel Kaisers Ferdinand I. von seinem Sohne Karl beruhte, und der Kaiser Österreich und Böhmen nicht gern getrennt sahe, auch Ferdinand dem Mathias deswegen sehr anlag, so beschloß Mathias II. ihn an Sohnes Statt anzunehmen, und zum Nachfolger in Böhmen zu bestimmen. Er schrieb deswegen einen Landtag aus, auf welchem er den Ständen seinen Entschluß bekannt machte. Er kam nebst seinen Brüdern selbst nach Prag. Hier erfolgte nun gegen diesen Vortrag des Kaisers bald ein großer Widerspruch, da die Stände behaupteten, daß Böhmen ein freies Wahlreich sey, und die Protestanten in Böhmen, welche fast den größten Theil ausmachten, gegen diesen Ferdinand eingenommen waren, weil er die Protestanten in Tyrol sehr gedrückt hatte. Besonders waren die beiden Grafen von Thurn und Fels sehr darwider, mußten aber nachgeben, da sich die andern Stände in Böhmen bequemen, und so wurde Ferdinand zum König in Böhmen gewählt, mußte aber einen Revers von sich stellen, daß er sich bey Lebzeiten des Kaisers nicht in die Regierungsgeschäfte mischen, und 4 Wochen nach der Krönung alle und jede Privilegien bestätigen wolle, indessen sollte er gekrönt werden, auch den Titel gekrönter böhmischer König führen, und so wurde er den 29sten Juni gekrönt. Hierauf unternahmen Mathias

und Ferdinand eine Reise nach Dresden, wo sie mit vielen Freuden empfangen wurden, kehrten aber wieder nach Prag zurück, von da sich der Kaiser nach Wien, der neue König Ferdinand aber zur Einnahme der Huldigung in den inkorporirten Landen begab. Er langte den 21. September zu Breslau an, gieng von da nach Sorau, wohin die Niederl. Stände zur Huldigung beschieden waren. Den 2. Oktbr. kam er nach Görlitz, blieb da bis zum 5., an welchem er nach Budissin gieng. Die Budissinischen Annalen sagen: Er habe nur ein Auge gehabt, das andere wäre von Glase gewesen, er habe aber mit einem Auge mehr, als mancher andre mit 2 Augen gesehen. Er stellte zuerst den 6. Okt. ²⁷⁾ den Oberl. Ständen den Revers aus, welchen er den böhmischen Ständen gegeben, daß er sich bey Lebzeiten Matthias nicht in die Regierung mischen, und bey erfolgter wirklicher Regierung, alle ihre Privilegien bestätigen, und die auf dem Marggrafthum haftenden Schulden tilgen wolle, worauf ihm die Huldigung geleistet wurde. Den 7. Oktb. gieng er von Budissin ab, genoß das Mittagmahl in Löbau, blieb über Nacht in Zittau in Herrn Martin Eichlers Hause, und gieng den Tag darauf nach Prag zurück, bewies sich gegen die

²⁷⁾ Urk. in Sing. Lnf. 10te Samml. S. 640.

Böhmen sehr leutselig, gieng auch zur Krönung nach Ungarn, in welchem ihm gleichfalls die Thronfolge versichert worden.

Das 1618te Jahr wurde ein sehr merkwürdiges Jahr für die Geschichte. Es hatten die Protestanten in Böhmen unter Bewilligung des vorigen Kaisers Rudolph II. gewisse Sachwalter des Majestätsbriefes gesetzt, welche den Namen der Defensores führten, und die Aufrechthaltung des Majestätsbriefes zu ihrem Augenmerk hatten, von denen man aber gewiß nicht glaubte, als sie zugelassen wurden, daß ihre Macht so zunehmen und für den Staat so nachtheilig werden würde. Nun hatte sich es zugegetragen, daß der Abt zu Braunau an diesem Orte eine evangelische Kirche, dem Majestätsbriefe zuwider, aufzubauen verboten, auch der Erzbischof zu Prag eine andere in dem ihm zugehörigen Klostergrab niedergerissen. Dies war bald zu Anfange der Regierung Mathiä geschehen. Die Defensores unterstützten die Evangelischen in diesem Kirchenbau. Der Erzbischof zu Prag und der Abt zu Braunau beschwerten sich deshalb beym Kaiser, und es wurde immer versprochen, die Sache zu untersuchen. Selbst auf dem Landtage 1615, wo die Sache erörtert werden sollte, blieb sie unerörtert, und die Evangelischen wurden auf Anhezen der ka-

tholischen Geistlichkeit in Böhmen sehr gedrückt, der Kaiser schwieg auch dazu stille. Die evangelischen Stände suchten also andere Mittel hervor. Die Defensoren schrieben eigenmächtig eine Versammlung zum 21sten May im Karolino zu Prag aus. Der Kaiser war damit übel zufrieden, und ließ sie von derselben abmahnen, indem er glaubte, daß diese Versammlung gegen seine Person gerichtet sey. Sie ließen sich aber nichts abhalten, und versicherten bloß dem Kaiser, daß sie nicht wider seine Person beabsichtigt sey. Es wurde an diesem Tage die Sitzung mit einer Predigt eröffnet, und den 23. May eine Deputation mit bewaffneter Begleitung aufs Schloß geschickt, den daselbst befindlichen königl. Statthaltern ihre Beschwerden vorzutragen. Aber was geschah? — Als sie nicht gleich Gehör fanden, und es zu einem harten Wortwechsel kam, ergriffen die Deputirten der evangelischen Stände die beiden Statthalter, Wilhelm von Slawata und Jaroslauß von Martinsk, machten mit ihnen eine Reise zum Fenster hinaus, und gaben ihnen den Secretair Philipp Fabritius, der sie vertheidigen wollte, zur Begleitung mit, welche alle zwar glücklich davon kamen, aber es wurde dies der Anfang des nachher so verderblichen 30jährigen Krleges. Die Evangeli-

schen nahmen unter Anführung des Grafens von Thurn Besitz vom königlichen Schlosse in Prag, errichteten ein Bündniß unter einander, und setzten 30 Direktoren, welchen sie alle Macht und Gewalt, auch die Staatsangelegenheiten zu Hause und auffer dem Lande anvertrauten, deren Namen von Pelzeln alle genannt werden. Sie warben auch Kriegsvolk, über welches sie dem Grafen von Thurn das Oberkommando gaben, gaben auch eine Apologie ihres ganzen Betragens heraus, und so war Böhmen im Zustande der förmlichen Rebellion. Der Kaiser ermahnte sie, als er dies alles erfuhr, ihre Völker abzubanken; sie blieben aber bey ihrem Unternehmen, und suchten bey den benachbarten Fürsten und bey den inkorporirten Ländern um Hülfsstruppen an. Die Oberlausitzer, auf die wir hler vorzüglich unser Augenmerk richten müssen, mochten mit diesem Verfahren der Böhmen nichts zu thun haben, ob sie gleich mit dem Betragen gegen die evangellischen Stände in Böhmen unzufrieden waren, und hielten es für unrecht, so gegen ihren Landesherren zu handeln. Sie hielten den 21. Jun. einen Landtag zu Bublissin, und die vom Lande drungen darauf, daß man 200 Fußknechte und 100 Reuter, als ein Observationskorps in der Oberlausitz anwerben solle, schlugen Christoph von Bers-

dorf auf Petershayn zum Rittmeister über die Reuterey, und Hannß von Lutitz zum Hauptmann über die Infanterie vor. Hierwider setzten sich nun die Deputirten der Städte, meinten, daß sie dies ohne Bewilligung ihrer Prinzipalen nicht zugeben könnten, indem der König nichts deswegen geschrieben, auch im Falle der Noth die Ritterdienste im Lande wären, die andern Länder Mähren, Schlessen 2c. auch noch nichts fürgenommen hätten. Die Städte hielten hierauf einen Convent zu Löbau, und blieben bey ihrer Verweigerung. Den 7ten Jul. wurde wieder ein Landtag in Budissin gehalten, auf welchem bekannt gemacht wurde, daß der Kaiserl. Oberste von Buchheim 1000 Reuter und der Graf Dampier ein Regiment Infanterie in der Oberlausitz anwerben solle. Die Städte wollten den kaiserlichen Befehl sehen; es war aber nur ein Schreiben des Landvoigts darüber aufzuweisen. Man beschloß, die Werbung noch bis zum 17. Jul. auszusetzen, und den Kaiser um Abstellung der Musterungen ausserhalb des Landes anzugehen. An gedachtem 17. Jul. nun wurde wieder ein Landtag zu Budissin gehalten, und an demselben ein Schreiben der böhmischen evangelischen Stände an die Stände der Oberlausitz verlesen, worinn sie die Ursachen ihres Verfahrens angaben, und die

Oberlausitzer baten, sich nicht gegen sie aufreden zu lassen, ihnen vielmehr zu Hülfe zu kommen, keine Werbungen und Durchzüge zu verstaten, auch Personen zu fernerer Berathschlagung aufs Schloß nach Prag zu schicken. Dieses Schreiben war schon vor dem Landtage angekommen gewesen, und den 12ten durch einen Ausschuß so beantwortet worden: „daß man „die Sache auf einem Landtage in Berathschlagung nehmen müßte; sie hofften aber, sie „würden gegen den Kaiser allen Respekt, und „gegen die sub una allen Glimpf beweisen.“ Auf diesem Landtage nun wurde darauf angetragen, zwey Abfertigungen anzustellen, eine an den Kaiser, den gelinden Weg gegen die Böhmen zu wählen; die andere an die böhmischen Stände, sie zu mäßigerem Verfahren zu bewegen, auch daß sie bey immer größer werdenden Gefahr 150 Reuter und 300 Fußknechte, bey noch mehr wachsender Gefahr aber noch 50 Rosse und 100 Fußknechte werben ließen, die völlige Einrichtung dabon und die Bestimmung der abzusendenden Personen solle bis zum nächsten Landtag ausgesetzt bleiben. Die Städte beharrten hier abermals auf ihrem Widerspruche, und ihre Deputirten wollten ohne ihrer Prinzipalen Vorwissen ihre Stimmen nicht dazu geben. Sie hielten deswegen den 26. Jul.

einen Convent in Ebbau, wo sie beschlossen, keine Personen von den Städten abzuschicken, an den Kaiser und an die Böhmen zu schreiben, sich wegen Unterlassung der persönlichen Absendung zu entschuldigen, und zugleich anzuzeigen, daß sie zur Werbung im Lande nicht stimmen könnten, weil sie keinen Befehl vom Kaiser hätten, auch die Armut an Volke sie daran verhindere, es solle aber geschehen, sobald ein Befehl vom Kaiser dazu vorhanden wäre. Hierauf giengen sie vereinigt den 27sten Juli nach Budissin, ihren Entschluß denen vom Lande vorzutragen. Die vom Lande und besonders der Görlichische Amtshauptmann George von Kostitz gaben den Städten ihren Unwillen zu erkennen, drohten auch ohne die Städte zu thun was sie wollten, und das geworbene Volk auf der Städte Güther zu legen. Es wurde den 10. Aug. wieder ein Landtag gehalten, und ein abermaliges Schreiben der böhmischen Stände um Beistand verlesen, welches man aber so zu beantworten beschloß, daß sich die böhmischen Stände noch gedulden sollten, bis ihrer mehrere beisammen wären, weil zu Überlegung einer solchen wichtigen Sache die Anzahl der Versammelten noch zu klein sey. Übrigens drungen die vom Lande nochmals in die Städte, ihre Einwilligung zur Werbung zu geben, welche aber

nochmals zauberten, und die Sache erst nach Hause berichten wollten, worauf sie aber zur Antwort erhielten, daß die Sache auch ohne der Städte Einwilligung vor sich gehen würde. Es wurden auch die gedachten Schreiben an den Kaiser und die Stände in Böhmen fortgeschickt. Den 27. Aug. kamen die Stände, und zwar in größerer Anzahl, wieder zusammen. Der Landvoigt ließ zuvörderst die Bürgermeister der drey Städte Budissin, Görlitz und Zittau vor sich rufen, und stellte ihnen vor, wie sehr er sich darüber verwundere, daß sie auf ihrer Meinung wegen der Werbung des Kriegsvolks beharreten, da die höchste Noth es erfordere, sie setzten zu seiner Betrübniß in ihn selbst ein Mißtrauen, da er doch selbst als Landvoigt dabey gesessen, und er es bey dem Kaiser verantworten wollte, sie sollten doch die Erbitterung ihrer Gemüther lko bey Seite setzen, und es bey den andern dahin zu bringen suchen, daß sie in die Werbung willigten, und sich wegen der Defension mit dem Lande vereinigen. Er wolle auch gut dafür seyn, daß den Böhmen von diesem Volke nichts zugeführt werden solle, wie sich etwan die Städte beswegen fürchteten; sie möchten auch den andern Städten anzeigen, daß jede Stadt angebe, wie viel sie von ihrem Volke austreiben könne, die Bürgerschaft in guter Be-

reitschaft halte, und sich so viel möglich verproviantire, weil die Gefahr immer größer würde, und der Ausgang des Krieges ungewiß sey. Die Bürgermeister versprachen dies alles den andern Städten zu hinterbringen, und darauf ihre Antwort von sich zu geben. Als sie sich nun mit einander berathschlagt hatten, wurden sie wieder in die Versammlung der Landstände gerufen, und ihnen abermals hart zugesetzt, auch gedroht, sich beim Kaiser über sie zu beschweren, und was sich darauf ergeben würde, müsse die Zeit lehren. Wegen des Schreibens der böhmischen Stände schlugen sie vor, diese Antwort zu geben: „daß es ihnen leid sey, daß
„Ihro Maj. Gemüthe gegen sie so aufgebracht
„sey, sie wollten sie daher ersuchen, alles abzu-
„stellen, was Ihro Majestät beleidigen könne.
„Wegen des Succurses bäten sie um Entschul-
„digung, weil die Gesandten vom Kaiser noch
„nicht zurücke, und keine Resolution erfolgt
„wäre, sie auch kein Volk gemustert, und nur
„ein wenig, das zur Vertheidigung des Lan-
„des nöthig, im Vorrathe hätten. Übrigens
„erböten sie sich, dem Folge zu leisten, wessen
„sie sich gegen sie erklärt hätten.“ Die Städ-
te bestunden darauf, daß sie bereits an den Kaiser Bericht erstattet, was ihr Votum in dieser wichtigen Sache gewesen, sie müßten also die Resolution des Kaisers abwarten, wolle es

dieser, so wollten sie sich gern mit ihnen bequemen. Sie bäten um Gottes Willen, sie ja nicht in den Verdacht zu ziehen, als habe ihre Widersetzlichkeit ihren Grund in einer Animosität gegen die vom Lande, sondern es dringe sie die Noth dazu, sich wohl in acht zu nehmen, weil sie wüßten, wie es ihren Vorfahren No. 1547 ergangen, und es stünden ihnen noch die Haare gen Bergen, wenn sie diese Geschichte läsen. Wegen der letzten Clausul in dem Schreiben an die böhmischen Stände, mit welchen sie übrigens wohl zufrieden wären, wüßten sie nur nicht, was sie bereits vor eine Erklärung von sich gegeben hätten. Es wurde ihnen darauf geantwortet: Wie sehr es die Stände befremde, daß sie erst die Resolution des Kaisers abwarten wollten, und ein Mißtrauen in den Hrn. Landvoigt und sie setzten, als ob sie nicht vorher darnach getrachtet hätten, was Ihro Majestät gefällig seyn möchte oder nicht, und es sey kein Zweifel, daß es Ihro Maj. nicht wohl aufnehmen würden. Man versehe sich also, daß sie ohne längern Widerstand dazu stimmen würden. 1.) Weil großer Schaden schon allbereits geschehen, und es Ihro Maj. sehr übel aufnehmen würden, wenn sonderlich die Klostersgüter als Ihro Maj. Kammergüter ganz hülflos gelassen würden. 2.) Weil dem Landvoigte befohlen wäre, das Land in guter Acht

zu haben, er aber dasselbe allein nicht thun könne. 3.) Weil es des Herrn Landvoigts Instruction gewesen. 4.) Weil es Ihro Maj. und dem Lande zum Besten geschehe. 5.) Weil die kaiserl. Resolution möchte aufgehoben und verzogen werden, und unterdessen viel Schaden geschehen könnte, dessen man sich bey den Städten würde erholen wollen, und es Ihro Maj. zu erkennen geben. 6.) Weil Bericht einkäme, wie die Städte beim Churfürsten von Sachsen in Verdacht kämen, als ob sie heimlich was anders vorhätten. 7.) Man würde den böhmischen Ständen mit besserer Discretion antworten können. 8.) Sie beiderseits Stände hätten auch ihren freien Stand in acht zu nehmen, könnten sich aber leicht aus demselben setzen, wenn sie erst Resolution erwarten, und sich einem solchen Servitut untergeben wollten. 9.) Ob man wohl vorgebe und betheuere, daß keine Separation gesucht werde, beweise sich es doch ganz anders im Werke. 10.) Die Reuter und Knechte wollten ohne fernern Aufzug gemustert seyn, derowegen könnten sie es nicht lange lassen anstehen. Und was das Schreiben an die böhmischen Stände betreffe, wäre es unnöthig, sich darüber zu erklären, weil sie es in ihrem eignen Namen würden müssen abgehn lassen, wollten sie aber mit beistimmen, so solle das Schreiben auch mit in ihrem Namen abge-

hen und so eingerichtet werden, daß sie damit könnten zufrieden seyn. Hierauf berathschlagten sich die Städte abermals mit einander, und erklärten sich, daß sie in die Werbung von 100 Reutern und 200 Fußknechten, weil dieselbe so hoch urgirt würde, unter nachfolgenden Bedingungen willigten. 1.) Daß dieses Volk nirgends anders wohin als zur Vertheidigung des Landes und dessen armen Unterthanen gebraucht werde. 2.) Der Hr. Landvoigt und Landstände die Städte im Fall der Noth beim Kaiser vertreten wollten. 3.) Mit Einquartierungen durchgehende Gleichheit beobachtet, und kein Stand vor dem andern beschwert werde. 4.) Der Städte Güther sowohl als derer vom Lande gleichmäßig sollten durch diese Truppen vertheidigt werden. 5.) Daß das Contingent der Städte erst von nun an gerechnet werde und die vorigen Ausgaben in keine Erwägung kämen. 6.) Daß künftig alle Traktaten, so mit und wegen des Kriegsvolkes zu halten, mit den Städten zugleich, und nichts ohne der Städte Vorwissen vorgenommen werde. 7.) Daß das Kriegsvolk, wenn es gemustert und seine Besoldung bekäme, in den Quartieren und sonst seine Bedürfnisse bezahlen solle. 8.) Daß das Schreiben an die böhmischen Stände auch mit im Namen der Städte, jedoch mutatis mutandis ergehen, und ihnen erst das Concept vorgelegt

werden solle. Damit waren nun die Landstände zufrieden, auffer daß sie die Vertretung beim Kaiser für eine Neuerung ansahen, doch versprachen es die Stände sowohl als der Landvoigt. Hierauf wurde die Reutermusterung den 31. Aug. gehalten, die Fußknechte, welche man aber nicht eher zusammen bringen können, sind den 12. Septb. gemustert worden, und es sind die Reuter nach Wittigenau und die Fußknechte nach Camenz verlegt worden, weil die durchziehenden Völker, welche durchs Land sollten begleitet werden, gemeiniglich von daher kamen. Nach $1\frac{1}{2}$ Monat aber sind die Reuter nach Ostritz, die Fußknechte aber nach Bernstadt verlegt worden. Den 20. Novbr. und folgende Tage ist wieder ein Landtag in Budissin gehalten, und auf demselben beschloffen worden, daß angenommene Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse nach Ende dreyer Monate wieder abzudanken, und obgleich bey diesem Landtage die Böhmen schriftlich sowohl als auch mündlich durch ihre Abgesandten Adam Rappoll von Seyffenberg und Elias Rosen von Jaworneck bey den Ständen um Succurs entweder an Volk oder vielmehr an Gelde angesucht, ist doch nichts bewilliget, sondern um Entschuldigung mit Anziehung etlicher erheblicher Ursachen gebeten, und an Ihro Maj. die Sache durch einen gelinden Weg

zu einem Vertrage zu dirigiren, unterthänigst gelangen zu lassen, sich erbothen worden, jedoch diese Erklärung darneben geschehen, daß wo der Sache über Verhoffen von der kais. Maj. nicht würde abgeholfen werden, und die vorgehenden Lande ihnen gleichfalls Assistenz und Beistand leisten würden, alsdenn nichts unterlassen werden sollte, was gegen Gott, Ihre kais. Majestät und ihnen als lieben Mitgliedern zu verantworten seyn werde, bevoreaus, weil sie sich erklärten, gegen Ihre Maj. sich alles Gehorsams zu verhalten. ²⁸⁾

In Böhmen jagten die Direktoren den Erzbischof von Prag, den Abt zu Braunau und viele andere Geistliche nebst den Jesuiten aus dem Lande. Der Kaiser zog nun mit gewaffneter Hand gegen die Böhmen. Der Anführer seiner Truppen war der General Dampier. Die Böhmen schickten nochmals eine Apologie an den Kaiser, mit der Bitte, seine Armee nicht nach Böhmen marschiren zu lassen, weil sie wider ihn nichts hätten, widrigensfalls könnten sie nicht für die Folgen stehen. Die Österreicher mahnten auch den Kaiser vom Kriege ab, weil

²⁸⁾ So erzählt Wießner in seinen Annalen den ganzen Vorgang. Man sehe auch Müller in der Ref. Gesch. S. 157 ff.

beide Partheyen noch nicht verhöret worden; so suchten auch verschiedene Reichsfürsten, besonders der Churfürst zu Sachsen, Johann George I., den Krieg abzuwenden und Vermittelung zu stiften.²⁹⁾ Die Böhmen aber fuhrten in ihren Unternehmungen fort, und die Kaiserlichen brachen, unter Anführung des Grafen Dampier, mit 10000 Mann ein, wurden aber von den böhmischen Truppen, welche der Graf Thurn kommandirte, geschlagen, weswegen ihm der Kaiser das Kommando nahm, und dem Grafen von Büquoy, einem gebornen Niederländer, übergab. Der König Sigismund in Pohlen, der Churfürst von Sachsen und der König Ferdinand thaten noch alles mögliche, den Frieden herzustellen.

Bald wäre es auch zum Frieden gekommen. Der Kaiser hatte dem Churfürsten von Sachsen die Vermittelung aufgetragen. Dieser lud die Stände zum 14. April des 1619ten Jahres nach Eger ein. Ehe aber noch dieser Tag erschien, starb der Kaiser den 20. März, 63 Jahr alt. Seine Gemahlin Anna

²⁹⁾ Man sehe Pelzelin, und Abelini Theatrum Europaeum, T. I. beym Jahre 1618, wo alle hieher gehörigen Schreiben zu finden sind.

aber war den 14. Decb. des vorigen Jahres vor ihm gestorben. ³⁰⁾

³⁰⁾ Von andern von ihm vorhandenen Urkunden will ich nur noch einige erwähnen, deren Inhalt einiges Interesse hat.

1.) Rescripte, diejenigen ausgeschloffen, welche in Prozeßsachen nur Aufträge zur Verhörung der Partheyen enthalten. 1615 den 14. Oktb. † wegen Verfalls der Münze. — 1616 den 5. März, † daß Heinrich von Scharffodt, welcher einen Ziegelstreicher in Zittau ermordet, ohnerachtet er eine eximirte Person sey, doch, bey Überhandnehmung des Unfugs der Ablichen in den Städten, zum Exempel anderer, an dem Orte, wo die That geschehen, gerichtet, der Thäter nicht ins Oberamt abgeliefert werden, jedoch der Hofrichter nach Zittau kommen, und in dessen Gegenwart, als eines Abgesandten vom Oberamte, an des Kaisers statt, das peinliche Halsgericht geheget, und der Prozeß fortgestellt werden, und dieser Fall weder dem Oberamte, noch der Jurisdiction der Stadt Zittau zum Nachtheil gereichen solle. — Ein ähnliches erging

den 18. Jun. — 1616 den 29. März in Sachen Michael Gehlers in Görlitz, gegen seinen abwesenden Schwager, Wilhelm Tübler, daß bey künftig vorkommenden Fällen, wenn einer 30 Jahre, Jahr und Tag ausser Landes gewesen, und keine Nachricht von seinem Leben oder Tode aufzutreiben ist, desselben Zustand seinen nächsten Erben, auf ihr Ansuchen, eigenthümlich, ohne Fürstand und Verzinsung verabsolgt werden sollte. Wenn sich wider Vermuthen die Sache mit dem Abwesenden anders verhielte, so sollte demselben dadurch nichts begeben, und ihm seine Forderung unbenommen seyn. Gedruckt in Sing. Luf. I. 691.

2.) An Adels- und Wappenbriefen. 1612 den 15. Oktb. für Sigismund Kändler, Sindicus in Bittau. — 1613 den 1. März, für Kaspar Dornav, D. Medic. in Görlitz. — 1616 den 6. Jul. für Augustin und Valentin Ritter in Görlitz.

B. Landesverfassung.

In Absicht der Landesverfassung ging es unter Mathiä Regierung schon etwas unruhig zu; doch wurden manche Einrichtungen gemacht, welche zum Besten des Landes seyn sollten, dahin besonders die entworfene Amtsordnung vom Jahre 1611 gehört.

In der Lehnverfassung war es etwas Neues, daß Mathias darauf drang, daß die Vasallen beym Antritt seiner Regierung über ihre Güther aufs neue in den Ämtern die Lehn nehmen sollten, wogegen die Landstände anfänglich Einwendungen machten. Weil überhaupt in dem Privilegium, wegen der gesammten Hand, vom R. Maximilian II. noch manche Stücke unbestimmt waren, auch manche Landsassen diese Freiheit dahin ausdehnten, als ob sie die Lehn nicht einmal zu befolgen schuldig wären; so wurde eine eigene Lehnkommission niedergesetzt, wozu schon Rudolph den Anfang gemacht hatte, welche die Eigenschaften der Lehne in der Oberlausitz untersuchen sollte. Daher wurden im Jahre 1615 die Lehnbriefe revidirt, und Abschriften von den merkwürdigsten zu den Ämtern genommen. — Diese Kommission wurde hernach durch die in Böhmen entstehenden Unruhen sehr unterbro-

chen, und die Sache blieb bey dem Tode Mathias noch unentschieden. ¹⁾)

Eine andere vom Kaiser niedergesetzte Kommission betraf die Streitigkeiten, welche die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau mit denen von Adel in ihren Distrikten, wegen des Bierbrauens, hatten. Es bestand diese Kommission, wie schon oben bey dem Jahre 1614 gesagt worden, aus dem Landvoigt, dem Landeshauptmann, dem Hauptmann zu Glogau, dem Kammerprocurator D. Bornitius, und dem Rathe zu Breslau, der dazu einige Deputirte verordnete, und sie erhielten die Instruktion, sich von den Städten diejenigen von Adel angeben zu lassen, welche sie durch Bierbrauen beeinträchtigten. Es sind dieserhalb noch verschiedene Kaiserl. Rescripte in den Akten vorhanden; z. E. 1615 den 7. Febr. verbot der Kaiser Daniel von Tiedlau auf Königshayn das Bierbrauen, weil er kein Recht dazu aufzuweisen habe. 1615 den 22. Febr. verbot er bey 500 Dukaten Strafe jedem, der kein Recht aufzuweisen habe, das Bierbrauen. Da sich auch die ganzen Landstände darein mengten, und es als eine allgemeine Landesache ansahen, dies aber die Städte nicht zu-

¹⁾ S. Weinarts Lehrecht der Oberlausitz, I. S. 10.

geben wollten, und deswegen beym Kaiser Vorstellungen machten, schrieb derselbe 1615 den 15. August an die Kommission, daß dies für keine allgemeine Landesache zu halten, der Landvoigt aber gegen die Schuldigen die Execution mit 500 Dukaten Strafe wirklich exequiren sollte, verbot aber auch den Städten, die eigenmächtigen Ausfälle auf der Ablichen Güther, woraus leicht Mord und Todschlag entstehen könne, wiederholte dies auch 1616 den 23. März. Die vom Kaiser niedergesetzte Kommission errichtete 1618 den 7. April²⁾ einen Rezeß, nach welchem künftig in Absicht des Bierbrauens solle verfahren werden, worin die Dörfer benennt werden, denen es untersagt wird. Es ist aber dem ohnerachtet dieser Streit bis auf diese Stunde noch nicht zu Ende. Die Stadt Löbau beschwerte sich hierauf, daß bey dieser Kommission das Guth Lehna, mit zum Budissinischen District gezogen worden, da es Löbau näher als Budissin gelegen. Die Stadt Budissin leistete 1618 den 10ten April³⁾ selbst darauf Verzicht, und gab zu, daß es künftig zum Löbauischen Districte gerechnet würde.

2) Gedr. im Collect.W. I. S. 689.

3) Dr. im N.Archiv zu Löbau.

Was die vornehmsten Landesofficianten anlangt, so waren

Landvoigte:

Abraham Burggraf von Dohna; er gieng aber 1612 von dieser Stelle ab, da der Kaiser seinen Sohn Carl Hannibal, Burggr. von Dohna, an dessen Stelle zum Nachfolger setzte. Seine Instruktion war den 30. Sept. 1612 gegeben. † Er wurde, weil die Pest in Budissin wüthete, zu Görlitz installirt, vom kaiserl. Kommissarius, Christoph von Warnsdorf, Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer; die Stände behielten sich dabey vor, daß Ihre Majestät dies Amt für die Zukunft an kein Geschlecht oder Namen restringiren, sondern bloß die Geschicklichkeit, Wohlverhalten, Tugend und Qualitäten ansehen, auch die Installation künftig zu Budissin würde geschehen lassen; worauf der abgehende Vater von Breslau ein Abschiedsschreiben an die Landstände vom 31ten Octb. ergehen ließ. Auf dem Landtage in Böhmen sollen die Böhmen behauptet haben, als wenn ihnen die Besetzung der Landvoigtey zukäme, und die Oberl. Stände dagegen eine Protestation eingereicht haben. — 1617 den 10. März machte er einen Vergleich zwischen Hanns Wolf von Schönberg und dessen Bürgern in Pulsnitz. Künftig mehr von ihm.

Landeshauptleute:

Raspar v. Mehrad, führte das Amt bis zu seinem, nach den Bud. Annalen 1618 den 16. Jul. erfolgtem Tode fort, und versah das Amt des Landvoigts von Dohna oft in dessen Abwesenheit. So publicirte er 1612 den 1. Decb. die Amtsordnung, und 1615 den 2. Novb. einen kaiserl. Befehl wegen der Münze.

Nach ihm wurde es

Abolph v. Gersdorf auf Guteborn und Rattwitz, von welchem künftig.

Amtshauptmann in Budissin: gedachter

Abolph v. Gersdorf, welcher 1618 Landshauptmann wurde. Ihm folgte, wie Kloss von den Landvoigten sagt,

Nicolaus von Gersdorf, auf Malschwitz, bisheriger Gegenhändler.

Amtshauptmann in Görlitz war

George von Rostitz, auf Zahmen und Rix. Von ihm ist ein Entscheid zwischen Friedrich von Kindfleisch und seinen Unterthanen in Nieder-Sohra, wegen der Hofdienste, von 1614 den 18. Febr. † und verschiedne Lehnbriefe vorhanden. Er ist es bis 1619 geblieben.

Gegenhändler war gedachter Nikol v. Gersdorf auf Malschwitz, von 1612 an, und Landesbestallter noch immer Abraham v. Mehrad auf Dypeln.

Von denen von Adel finde ich folgende Urkunden.

v. Kittlitz. Seiffried, auf Hoyerwerda, wurde damit 1615 den 21. Novb. belehnt, ⁴⁾ und nahm dem Hospitalvorsteher, Andreas Richter, in Hoyerwerda, weil er in der Kasse Unterschleife gemacht, 1618 den 24. Jan. † die Braugerechtigkeit auf seinem Hause vor dem Wittigenauer Thore.

v. Röder. Christoph, ward 1612 mit Seidenberg belehnt, privilegirte 1615 den 27. Febr. † die Leineweber daselbst, und untersagte 1615 den 30. Decb. in Seidenberg den Unterschleif mit Wein und Branntwein. ⁵⁾

v. Salza. Hiob der ältere, auf Ebersbach, nahm das Salzische, von Jacob von Salza, Bischof in Breslau, herstammende Majoratsgeld, stiftete das Kaplanat in Ebersbach, wovon unten mehr, und machte 20000 Thaler, welche der Rath in Görlitz von ihm geborgt hatte, zu einem Majoratsstamm. Dies ganze Geschlecht vertrug sich 1618 den 30. März zu Lauban ⁶⁾ über eine Clausul in Ma-

⁴⁾ S. Oberl. Beitr. zur Gel. II, 65.

⁵⁾ Orig. im Archiv zu Seidenberg.

⁶⁾ Or. in der Geschlechtslade derer v. Salza.

ymilians Begnadigung wegen des Gesamtlehns, die baaren Gelder betreffend.

v. Warnsdorf. Hanns George, ein Sohn obgedachten Hannses, dem Reichenbach in der Theilung mit seinem Bruder Sigismund zu-fiel, kaufte 1618 den 15. März ⁷⁾ ein Stück Acker zur Erweiterung des St. Annen Kirch-hofs.

Von den Begebenheiten der Städte, wo-von die mehresten, wie gedacht, mit denen von Adel in Streitigkeiten verwickelt waren, bemer-ken wir noch Folgendes.

In Budissin regierte 1611 die Pest, wie auch 1612 und 1614, da erst den 9. Febr., auf Verordnung des Rathes, wegen des Auf-hörens derselben, das Te Deum laudamus ge-sungen wurde. 1615 wurde der Laurenturm ganz neu erbaut. — 1616 den 14. März † wurde zwischen dem Rathe und den Einwoh-nern auf dem Burglehn ein Vertrag wegen des Röhrrwassers gemacht, welches der Rath ihnen aus der Wasserkunst zukommen ließ.

In Görlitz setzte der Rath 1615 den 26. April die Rothgerber und Schuster durch einen Vergleich aus einander. — 1615 den 4. Dec. bestätigte der Rath die verbesserten Schützen-

⁷⁾ Orig. im Archiv zu Reichenbach.

artikel. — 1616 den 30. Jan. wurden die Tuchscherer und Tuchmacher vom Rathe entschieden, welchen letztern die erstern nicht zugeben wollten, sich von fremden Tuchscherern das Tuch bereiten zu lassen. 1616 den 15. Aug. erhielt der Rath ein Intercessionschreiben vom Churfürst zu Sachsen für die abgebrannte Stadt Dschäß. ⁸⁾ Die Pest hat 1613 hier auch grassirt.

Von Zittau beschwerte sich der Rath bey dem Kaiser, daß seine Bürger, ohne gehörig requirirt zu werden, von auswärtigen Gerichten zu Zeugen gerufen würden, und es erfolgte aus der Kammer 1615 den 16. Jul. † der Bescheid, daß von der Obrigkeit, wo Zittauische Bürger sich zu Zeugen stellen sollten, die Beweisartikel und Fragen dem Rathe verschlossen zugeschickt, und in einem dazu bestimmten Termin die Zeugen vom Rathe vereidet und befragt, die Aussage durch einen Notarius registriert, und mit dem Stadtiegel versiegelt der Obrigkeit, die es bedürfe, zugeschickt werden solle. Wenn aber die Bestellung vor ein ander Gericht unumgänglich nöthig, solle sie der Rath verabsolgen lassen, die Kosten aber von Producenten erstattet werden. — 1616 den

⁸⁾ Die Görlitz betreffenden Urkunden sind in dasigem R. Arch.

17. Octb. ⁹⁾ machte der Rath eine Kleiderordnung bekannt.

Ein gleiches geschah auch in Löbau im Jahre 1616, in welchem auch die Willkür daselbst erneuert wurde.

Das ganze Land wurde 1617 durch eine für damalige Zeit sehr große Theuerung heimgesucht, da der Scheffel Korn auf 4 Thaler stieg. Man findet aber auch, daß, besonders in den Städten, heilsame Anstalten zu Erhaltung der Armen getroffen worden, und doch hat man es nicht verwehren können, daß nicht manche vor Hunger gestorben. Sie war die Folge eines vorhergehenden außerordentlichen dürren Sommers. Gleich nach der Erndte schlug das Getreide auf die Hälfte herunter, und nachher wurde es noch wohlfeiler. Hierzu kam noch das damals überhandnehmende schlechte Geld, weswegen verschiedene Mandate und Verordnungen ergingen.

⁹⁾ Gedr. in Carpz. Anal. IV. 177.

C. Religionsbegebenheiten.

Der Religionszustand litt unter Mathia keine Veränderung; es blieb alles, wie es unter seinem Bruder Rudolph gewesen war, ob man sich gleich die Hofnung machte, daß es besser unter ihm ergehen würde.

Beym Domstifte zu Budissin lebte der schon oben erwähnte Decan

August Wiederin, von Ottersbach, der als Administrator in Spiritualibus die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Als im Jahre 1614 der Tag der Verkündigung Mariä in die Marterwoche fiel, ordnete er, indem die Landstände deswegen auf dem Landtage Ocull bey ihm anfragten, an, daß er den Donnerstag nach Judica gefeyert werden sollte, wie die Insinuation davon an den Rath zu Görlitz, vom 7. März in dassigem Archiv bezeuget. — 1615 den 15. May gab er seinen Konsens, daß ein Kapitulunterthan zu Kerbsdorf bey Löbau, Christoph Kuberiz, sein Gut an den Rath in Löbau verkaufen durfte. Er war zugleich Comes Palatinus, und es sind von ihm noch ein Paar Wappenbriefe vorhanden, welche er Elias Röchler, Rector der Schule zu Görlitz, 1616 den 22. März, und D. Johann Philipp in Görlitz 1617 den 12. Septb. ertheilt hat.

Zu den merkwürdigen Sachen, die Religion betreffend, gehört die Stiftung des Diaconats in Ebersbach bey Görlitz, zu welchem die Tochterkirche Cunnersdorf seit langer Zeit gehörte, und von dem Pfarrer in Ebersbach besorgt wurde. Hiob von Salza auf Ebersbach gieng damit um, einen Diaconus nach Ebersbach zu setzen. Er trug es der Gemeinde vor, und verlangte nicht mehr als von der Hufe jährlich ein Viertel Korn, von den Gärtnern aber 8 Arg. Die Gemeinde zu Birbigsdorf erbot sich, jährlich 3 Thaler zu geben; die andern wollten keine neue Abgabe sich aufbürden lassen, und verlangten manche Bedingungen, die dem Kollaturrechte des v. Salza zu nahe traten. Der von Salza vertrug sich mit dem damaligen Pfarr, Nikolaus Kirst, daß sich dieser willigte, von dem Cunnersdorfer Dezem jährlich 2 Malter Korn, und in Cunnersdorf die Accidentia sammt den Opfern abzutreten, und er für seine Person setzte ein Kapital von 500 Schock aus, wovon jährlich die Zinsen der Diaconus erhalten sollte, und erbaute ein eigenes Diaconathaus. Diese Stiftung ist datirt 1613 den 2. Septb. Diese 500 Schock nahm der Rath zu Görlitz an sich, und stellte darüber eine Obligation aus. Ja es setzte 1618 dieser Hiob von Salza noch ein Kapital von 100 Thalern

zur Erhaltung des Diaconathauses aus, und so ist durch den Diaconus in Ebersbach die Kirche in Cunnersdorf nachher jederzeit besorgt worden, bis 1748 eine eigene Parochie daraus wurde, und M. Joh. Christian Kammerhof zuerst als Pfarrer dahin zog. Seit dieser Zeit aber verrichtet der Pfarrer zu Cunnersdorf als Diaconus in Ebersbach noch einige Amtsgeschäfte in Ebersbach.



Ferdinand II.

von 1619 — 1636.

A. Dessen Regierungsgeschichte.

1619 Bald nach des Kaisers Mathias Tode, ließ der bereits zum Könige in Böhmen gekrönte König Ferdinand II. an die von Mathia gesetzten Statthalter in Böhmen ein Schreiben ergehen, worinn er ihnen den Tod des Kaisers meldete und die Privilegien zu bestätigen versprach. Die evangelischen Stände, unter den von ihnen gewählten 30 Direktoren, giengen damit um, den König Ferdinand nicht für ihren König anzuerkennen, und waren noch unentschlüssig, auf wen sie ihre Wahl richten sollten. In der Oberlausitz wurden auch verschiedene Landtage gehalten, sich wegen der Lage der Sache zu berathschlagen, da sie besonders von den Böhmen zum Beitritt eingeladen wurden. Es ist sehr zu bedauern, daß Wiesner in seinen

Annalen diese ganze Geschichte kurz übergeht, da er bey allem zugegen gewesen, und sich auf den Bericht beruft, den er dem Rathe zu Lauban von seiner Deputation gemacht, der aber vermuthlich verlohren gegangen. Ich muß daher, so viel mir möglich, aus andern Quellen schöpfen. Die Oberlausitzer nahmen anfänglich nicht geradezu an der Verwerfung Ferdinands Antheil. Der damalige Landvoigt, Karl Hannibal, Burggraf zu Dohna, war auf Ferdinands Seite, und legte lieber gar hernach seine Stelle nieder. Die Landstände erwählten aus ihrem Mittel Hanns Fabian von Pontkau auf Elstra, den Landesbestallten Abraham von Mezrad, Christoph von Rostitz auf Radmeritz, Abraham Kaul, Sindicus zu Budissin, Christoph Stauden und Christoph Günther, Rathsherren zu Görlitz und Zittau, und sandten sie an die Direktoren in Prag ab, wodurch sie denn freilich den ersten Schritt zur Brechung des Eides thaten, den sie dem Könige Ferdinand geschworen hatten. Sie versprachen, in eine nähere Verbindung mit ihnen zu treten, wenn die Direktoren gewissen Beschwerden abhelfen wollten, welche sie durch die Deputirten vortragen ließen. Sie waren in 2 Schriften abgefaßt, wovon die eine auf religiöse, die andere auf politische Gegenstände gerichtet war. Diejenige, welche die religiösen

Gegenstände betraf, bestand darinn: ¹⁾ daß, ob ihnen gleich unter dem vorigen Kaiser in Religionsfachen kein Eintrag geschehen, doch zu besorgen wäre, es möchten einige eifrige Catholiken, welche Eingang bey dem Könige hatten, sie um die Religionsfreiheit bringen, welche sie bisher gehabt hatten, und wovon die Versicherung lange nicht so ausführlich sey, als wie sie die Schlesier erhalten hatten, wie dies schon ein Exempel mit einer Besetzung zu Großhennersdorf beweise, wo der Kaiser in den Kauf desselben Gutes von dem Landvoigt von Dohna setzen lassen: daß, wenn es künftig in eines Catholiken Hand gerathe, sich der Kaiser vorbehalten, die Pfarre mit einem catholischen Priester zu besetzen; auch die evangelischen Wenden um Budissa verhindert würden, eine eigne evangelische wendische Kirche zu haben, weil das Domstift behaupte, daß die wendischen Predigten nur allein den catholischen Priestern zukämen; Christoph von Minkwitz auf Kadibor, wo nicht über 3 catholische Einwohner wären, doch keinen evangelischen Prediger in den daselbst befindlichen beiden Kirchen habe setzen dürfen, sondern mit den Seinen und seinen Unterthanen auf eine Meile Weges in eine evan-

¹⁾ Gedr. in Sing. Lnf. I. 18. das Datum ist aber gewiß ein Druckfehler.

gelische Kirche reifen müsse; ferner der Decan zu Budissin als Administrator sich einer neuen Jurisdiktion, über der evangelischen Stände Unterthanen und Wiedemuthsleute anmaße, auch in Ehesachen, die bisher vor das catholische Consistorium gehört, der Decan die Partheyen und Zeugen, nicht durch jedes Orts Obrigkeit, wie sichs gebührte, sondern durch die Pfarrer, welche doch keine Jurisdiktion über ihre Gemeinden hätten, vorladen lassen; auch die Äbtissin zu Marienstern wider ihrer Vorfahren Gewohnheit im Rathe zu Wittigenau keinen Evangelischen leiden wolle, vielmehr ausstoße, auch keinen Evangelischen in Wittigenau und dasigem Distrikte sich wolle ankaufen lassen, auch in Bernstadt, wo nur etwan 2 bis 3 Personen catholisch, keine evangelische Kirche wolle bauen lassen, ja nicht einmal den evangel. Gottesdienst in einem Privathause verstatte, und überhaupt die Unterthanen auf den Klosterdörfern zur catholischen Religion zwingen wolle, es auch zu befürchten sey, daß, da die Jesuiten aus Böhmen vertrieben worden, sie Gelegenheit suchen möchten, sich in der Oberlausitz einzunisten, und allerhand Nachtheil in der Religion zu verursachen, sie sich daher genöthigt sähen, um einen gleichen Majestätsbrief wie die Schlesier anzuhalten, damit es ihnen ihre Nachkommen nicht einmal vorwerfen möchten, daß sie, da sie ihre

Dnera gutwillig getragen, sich nicht um gleichen Religionsversorg bekümmert hätten. Denn obgleich der Rudolphische Majestätsbrief auch auf die Oberlausitz, als ein der Krone Böhmen einverleibtes Land, zu ziehen sey, auch die Oberlausitz in des heil. Röm. Reichs Schutz gehöre, so möchten doch die Feinde der Augsp. Confession Scrupel dagegen erheben, und die der Oberlausitz ertheilte Religionsaffecuranz nur für temporell ausgeben, wenn sie sich nicht darum bemühten, daß die Oberlausitz namentlich in den Religionsfrieden eingeschlossen würde. Sie bäten daher um Versicherung einer freien Religionsausübung Augsp. Confession in teutscher und wendischer Sprache, und daß keiner von seiner Religion zu einer andern, er möchte unter geistlicher oder weltlicher Obrigkeit seyn, gezwungen werden solle, daß sie Consistoria aufrichten, Ehesachen daselbst entscheiden lassen und Inspectores über ihre Priester setzen möchten, ihnen erlaubt werde, neue Kirchen zu bauen, wenn es die Nothdurft erfordere, doch ohne Abbruch der alten Kirchen = Intraden, und die Begräbnisse von dem einen und dem andern Theile zugelassen würden. Wenn sie dieses erlangten, wollten sie sich in eine Union wegen der Religion mit ihnen auf gewisse Bedingungen einlassen, und wenn der Krieg fortgestellt werden müßte, sich mit ihnen des Succurses

wegen vertragen. — Die 2te Schrift, ²⁾ politische Gegenstände betreffende, gieng dahin, daß die Oberlausitz bey der Wahl eines Königs in Böhmen mit ihrem Voto gehört würde, welches sie mit 8 Gründen zu unterstützen suchten, auch den Klagen wegen der Repressalien, und Verabfolgung der Erbschaften abgeholfen werde. Auf beide Schriften erhielten die Stände von den Direktoren in Prag eine Antwort vom 28. Mai, des Inhalts: „daß die Direktoren sich
 „über ihren Beitritt zur Union und Conföderation unter der Bedingung eines gleichen Majestätsbriefs, wie die Schlesier hätten, sich freuten, ihnen diese Bedingung zusagten, die Punkte wegen der Stimme bey der Königswahl, Repressalien und Erbschaften nicht wohl ohne eine Generalversammlung abgethan werden könnten, und sie sich bis dahin gedulden sollten. Sie verhofften aber, daß sie sich eines höhern Succurses oder Unionshülfe nicht entbrechen, ihre Abgesandten zu künftiger Generalversammlung nicht mit zu sehr eingeschränkten Vollmachten versehen, sich des persönlichen Zuguges (wirklicher Kriegstruppen) nicht entschlagen, und indessen eine Interimshülfe von 50,000 Schock leisten würden.“ — Diese Generalversammlung wurde von den Di-

²⁾ Gedr. in Sing. Luf. I. 30.

rektoren auf den 23sten Juli auf das Prager Schloß ausgeschrieben, und auch die Oberl. Stände dazu berufen. Vorhero aber noch wurde Ferdinand von den Churfürsten zum Röm. Kaiser erwählt, wider dessen Böhmisches Votum, weil das Reich für vacant anzusehen wäre, die Böhmen vergeblich protestirt hatten. Auf dem Generalversammlungstage zu Prag befunden sich nach einer im Landesarchiv befindlichen Abschrift von der Annahme der Ungarischen Stände zur Conföderation aus der Oberlausitz der Landeshauptmann Adolph von Gersdorf, der Bud. Landesälteste Hanns Fabian von Ponikau auf Elstra, der Landesbestallter Abraham von Neograd, Christoph von Mostitz auf Radmeritz, D. Ambrosius Hademar, Cyadikus zu Budissin, M. Christoph Staude, Rathsherr in Görlitz, und Christoph Wiesner aus Lauban. Hier kam nun den 31. Juli ³⁾ die Conföderation zustande, welche zwischen den Böhmischen, Schlesiſchen, Mährischen, Ober- und Niederösterreichischen, Ober- und Niederlausitzischen Ständen gemacht wurde, welcher hernach die Ungarschen beitraten. Sie bestand aus 100 Artikeln, die freilich für die evangeli-

3) Sie befindet sich in Lünigs Reichsarchiv, P. 1p. C. 75. und in Theatro Europ. I. 188. und an andern Orten.

schen Stände in der Oberlausitz sehr vortheilhaft waren, indem ihnen alle oben angezeigten Punkte verwilligt und bestätigt wurden. Sie kann aber für iht von keinem Nutzen für sie seyn, weil sich die ganze Lage der Sachen geändert hat, und die Oberlausitzer hernach dieser ganzen Conföderation entsagen mußten. Es wurde in derselben der Oberlausitz bey den Böhmischen Königswahlen das 4te Votum nach Böhmen, Mähren und Schlesien eingeräumt, und nach dem 59. §. sollten in jedem Lande zur Vertheidigung desselben gewisse Defensores gesetzt werden, welche jährlich zusammen kommen, Berathschlagungen anstellen und Rechnung ablegen sollten. Nach dem erwähnten Berichte der Ungarschen Stände, waren für die Oberlausitz folgende: Karl Magnus, Freiherr von Schellendorf auf Königsbrück, Karl Christoph, Burggraf von Dohna auf Muskau, Adolph von Gersdorf, Landeshauptmann, Christoph von Mostitz auf Gutta, Hauptmann zu Görlitz, Hanns Fabian von Ponikau auf Elstra, und Wolfgang von Bolbitz, die beiden Budissinischen, Fabian von Schönaich auf Siegersdorf und Waldau, und Sigismund von Gersdorf auf See, die beiden Landesältesten Görl. Kreises, der Landesbestallter Abraham von Mezrad, Rudolph von Rechenberg auf Krosta, Kleinbauzen, Oppach und Sohland, Nicol von

Gersdorf auf Leichnitz und Hhna, Johann von Luttitz auf Wartha. Elias von Rostitz auf Ullersdorf und Zänkendorf. Christoph von Rostitz auf Kadmeritz, Adam von Kyau auf Kemnitz. Von Budissin der Bürgermeister Johann Rörscheidt, und der Syndikus D. Ambrosius Hademar nebst D. George Mättich. Von Görlitz der Bürgermeister David Luchscheer und Christoph Staude, Rathsherr. Von Zittau der Bürgermeister Friedrich Pornstein und Christoph Günther. Von Lauban der Bürgermeister Christoph Wiesner. Von Camenz Johann Haberkorn. Von Löbau der Bürgerm. Mathäus Roskowitz. Als Contingent der Oberl. wurden gegen Böhmen, Mähren und Schlessen 150 zu Ross und 300 zu Fuß, gegen die Niederlausitz aber 100 zu Ross und 200 zu Fuß, und im Nothfalle Anstrengung aller Kräfte ausgemacht. Zur Haltung dieser Conföderation machten sich die Verbundenen durch einen ordentlichen Mezeß am 10. Aug. ⁴⁾ anheischig. Hierauf schritten die sämmtlichen Verbundenen den 17. Aug. zu der Frage: ob sie Ferdinand II. zum Könige behalten wollten oder nicht. Die Oberlausitzer zauderten mit ihrer Zustimmung zur Entsetzung des Königs bis zum 21sten, und, wie Wiesner sagt, wären die Städti-

⁴⁾ Gedr. in Carpzovs Ehrentempel I. S. 91.

schen Deputirten besonders bestürzt gewesen, als man zu dem äussersten Extrem geschritten, den König Ferdinand nicht anzunehmen, man habe nicht anders gekonnt, man habe sich drein ergeben müssen. Und es ist auch wahr, daß die Oberlausitz eine der ersten Provinzen war, welche hernach zu ihrer Pflicht wieder zurückkehrte. Ferdinand ward also verworfen. ⁵⁾ Es wurde nun zum 26. Aug. ein neuer Wahltag angesetzt, und nachdem verschiedene zur Wahl in Vorschlag gekommen, wurde durch die meisten Stimmen Friedrich V. Churfürst von der Pfalz, ein Schwiegersohn Königs Jacob I. in Engelland, gewählt. Es war also nun Böhmen getheilt, denn ein Theil blieb beim Kaiser Ferdinand II. und dieser mußte sich ausser Landes begeben. Es wurde eine Deputation an den Pfalzgrafen nach Waldsachsen in der Oberpfalz abgefertiget, deren Oberhaupt der nachherige Landvoigt in der Oberlausitz Joachim Andreas Schlick, Graf zu Passau war. Friedrich V. berathschlagte erst, was er thun sollte, die 3 geistlichen Churfürsten, nebst denen Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Bai-

⁵⁾ Die Gründe zur Entsetzung führt Großer I. 226. an.

ern riethen ihm davon ab. ⁶⁾ Seine Gemahlin aber, welche gern eine Königin heißen wollte, lag ihm sehr an, die Krone anzunehmen. Er nahm also dies Anerbieten an, und stellte zu Walfachsen den 10. Oktbr. ⁷⁾ den Abgesandten der Böhmischn Stände einen Revers aus, sie bey der freien Ausübung der Religion zu schützen. Hierauf machte er sich mit seiner Gemahlin und Sohne nach Prag auf, wo er Donnerstags vor Allerheiligen seinen feierlichen Einzug hielt, und 5 Tage darauf gekrönt wurde. ⁸⁾

Als Ferdinand dies alles erfuhr, ließ er seine Truppen nach Böhmen marschiren, und bey deren Einmarsch ein Ermahnungsschreiben vom 15. Dezbr. ⁹⁾ anschlagen, in welchem er sich über ihr Bezeigen beschwert, zugleich aber denen Verzeihung verspricht, welche wieder zu ihrer Pflicht zurückkehren, und sich deswegen bey seinem General Don Valthasar (Maradas) anmelden würden.

⁶⁾ Die deshalb ergangnen Schreiben befinden sich im Theatro Europ.

⁷⁾ Urk. im Großer I. 227.

⁸⁾ Die Feyerlichkeiten dabey erzählt Großer I. 228.

⁹⁾ Ebendas.

Zu Anfange des folgenden 1620sten Jahres eilte der neue König Friedrich V., in den der Krone Böhmen einverleibten Ländern die Huldigung einzunehmen. In Mähren wurde er den 6. Febr. in Schlessien den 27. Febr. gehuldigt. Hierauf nahm er seinen Weg in die Oberlausitz, und langte den 10. März, in Begleitung seines Bruders des Pfalzgrafen Ludwig, in Görlitz an, übernachtete auf dem Rathhause, besah sich den Morgen darauf die Peterskirche, und war in Willens, zu Budissin die Landeshuldigung einzunehmen, wo die Landstände sich versammelt, und alle Anstalten zum Empfang des Königs getroffen hatten. Der König aber empfing die Nachricht von den Verheerungen der Kaiserlichen in Böhmen, und gieng über Zittau nach Prag zurücke, ohne erst nach Budissin zu kommen, beschickte die Stände aber mit der Bitte: seinen Kommissarien zu huldigen, welches die Oberlausitzer verweigerten, die Niederlausitzer aber thaten. Sobald Friedrich V. nach Prag zurückgekommen, schrieb er einen Landtag in Böhmen aus, und lud zum 26. März auch die Oberlausitzer ein. Diese schickten den Landeshauptmann Adolph von Gersdorf, Hanns Fabian von Ponikau auf Elstra, den Landesbestallten Abraham von Mehrad, Christoph von Mostitz auf Radmeritz, D. Ambrosius Hademar aus Budissin, Christoph

Staupe, Rathesherrn in Görlitz, und den Bürgermeister, Christoph Wiesner in Lauban, auf denselben. Nach der noch vorhandenen Instruction derselben, sollten sie die Propositionen des Königs anhören, sich wegen der Wahl zur Gesandtschaft an die Ottomannische Pforte mit dem Voto der Schlesiſchen Stände vereinigen, dem Taufaktus des königlichen Prinzen, (welcher am 27. Dezbr. geboren worden, und den Namen Rupert erhielt,) auf Verlangen des Königs, beiwohnen, und das Pathengeld, (welches aus 10000 Thlr. in einer übergoldeten Schaaſe beſtand,) überreichen, und zugleich vorſtellig machen, daß sie an die ihnen zuſchickten Kommiſſarien die Huldigung nicht ablegen können, und Ihro Maj. dem alten Herkommen gemäß die Huldigung in Perſon im Lande annehmen möchten. Auf dieſem Landtage erſchienen ſchon ſehr wenige von den Böhmiſchen Ständen, weil der König, wie Pelzel ſagt, die Gemüther der Böhmen, ſelbſt derer ſub utraque dadurch gegen ſich ausbrachte, daß er alle Bilder aus den Kirchen werfen ließ, Altäre und Glocken abſchaffte, und alles auf reformirten Fuß einrichten wollte. Er ließ auf dieſem Landtage ſeinen älteſten Sohn Friedrich Heinrich zum Nachfolger in Böhmen krönen. Auch ſetzte der König einen neuen Landvoigt in der Oberlauſitz. Es hatte der König nämlich für dieſmal den

Ständen erlaubt, einen Landvolgt vorzuschlagen. Die vom Lande wollten die Städte dazu nicht stimmen lassen, deswegen die Städte ein Erinnerungsschreiben am 27. Apr. † bekamen, und ihnen für diesmal verstattet wurde, daß das Land 2 und die Städte 2 Personen vorschlagen möchten. Der König bestätigte den 2. Mai † den ihm von den Landständen vorgeschlagenen oben genannten Grafen Joachim Andreas Schlick zu Passau, seinen eifrigsten Anhänger.

Kaiser Ferdinand II. ließ aber eine nochmalige Protestation gegen Friedrichs Wahl und Krönung ergehen, und bewarb sich um Hülfe. Er schrieb an den König Christian IV. in Dänemark und den ganzen Ober- und Niedersächsischen Kreis. Der Churfürst von Sachsen Johann George I. hielt den 31. Januar zu Leipzig einen Kreisconvent des Obersächsischen Kreises, auf welchem er das Direktorium hatte. Hier wurde nun ausgemacht, daß für den Obersächsischen Kreis ein Defensionscorps von 1000 Reutern und 3000 Fußvolf aufgebracht werden sollte, worüber der Churfürst das Oberkommando bekam, und man übrigens wegen Böhmen neutral bleiben wollte. Die Friedrichsche Parthey in Böhmen fragte bey dem Churfürsten an, was diese Anstalten bedeuten

sollten, erhielt aber eine ganz gleichgültige Antwort. Den 10ten März aber beschlossen auf einem Churfürstentage Mainz, Trier, Cölln, Sachsen, Bayern und Hessen, den Kaiser in Böhmen zu unterstützen. Die Affecuration deswegen wurde den 20. März unterzeichnet, und verschiedene Schreiben an den Pfalzgraf Friedrich, die unirten Stände in Böhmen, das Königreich Ungarn, die inkorporirten Länder, Mähren, Schlessen, Ober- und Niederlausitz, auch an die Reichs-Ritterschaft erlassen. In dem an die inkorporirten Länder wird ihnen gerathen, von der Conföderation abzugehen, oder die traurigsten Folgen zu erwarten. Ferdinand II. unterließ auch nicht, ein Abmahnungsschreiben an den Pfalzgraf Friedrich ergehen zu lassen, wie denn auf allen Seiten viele Schriften gewechselt wurden, welche alle im Theatro Europaeo zu finden sind. Merkwürdig ist das Schreiben des Kaisers vom 6ten Juni ¹⁰⁾ an den Churfürsten von Sachsen Johann Georg I. in welchem er denselben zum Beistande auffordert, und ihm für die Kriegskosten, die er über sein Reichskontingent aufwenden würde, die beiden Marggrafsöhner Ober- und Niederlausitz als Hypothek einsetzte, doch mit der Be-

¹⁰⁾ Gedr. im Collect. B. II. 1387. und Corp. Jur. Lus. S. 497.

dingung, daß er die Geislichkeit bey ihren vorher genossenen Privilegien schützen, die Beamten bey ihren Einkünften lassen, und den Augsp. Konfessionsverwandten keine Neuerungen verstatten, nichts von denselben veräußern, und sie als der Krone Böhmen inkorporirte Länder nach Erstattung der Kosten wieder zurückgeben sollte. Der Churfürst nahm dieses an, wenn der Churfürst Maximilian von Bayern nach Böhmen ausbrechen würde. Hierauf ertheilte der Kaiser am 6ten Juli ²²⁾ dem Churfürsten von Sachsen die Vollmacht zur Aechtexecution. Pfalzgraf Friedrich V. schrieb hierauf auch an den Churfürsten, und erinnerte ihn an die alte Erbvereinigung mit Böhmen, fand aber kein Gehör. Der Churfürst in Bayern rückte nun wirklich in Böhmen ein, dies meldete Kaiser Ferdinand am 16. August dem Churfürsten zu Sachsen, und bat ihn, mit der wirklichen Execution den Anfang zu machen. Der Churfürst traf nun alle Anstalten, gegen die Oberlausitz anzurücken. Er schickte deswegen an den Landeshauptmann Adolph von Gersdorf, als damaligen Oberamtsverweser, die Landstände nach Budissin zu verschreiben, weil er ihnen einen kaiserl. Befehl bekannt zu machen habe. Der

²²⁾ Gedr. Großer I. 230.

Landeshauptmann meldete dies augenblicklich nach Prag. Hierauf langte von dem General Pfalzgrafs Friedrichs über die Schlesiſchen Truppen, dem Marggraf Johann George von Brandenburg - Jägerndorf Befehl an den Landeshauptmann, die Stände nicht zuſammen zu berufen. Indeffen war aber doch ſchon der Sächſiſche Oberſte, Jakob von Grünthal, in Budiffin angelangt, und die Landſtände hatten ſich mit ihm in einige Traktaten eingelafſten. ¹²⁾ Der Marggraf von Jägerndorf eilte, als er dies erfuhr, mit 6000 Mann nach Budiffin, bemächtigte ſich der Stadtthore, nahm den Oberſten von Grünthal, den Kaiſerl. Agenten, Auguſtin Schmidt, neſt dem Landeshauptmann in Arreſt, und ließ ſie nach Zittau führen, der Oberſte von Grünthal aber wurde weiter nach Prag transportirt. Der Churfürſt drang in einem abermaligen Schreiben zu Stolpen den 26. Aug. ¹³⁾ an die Stände der Oberlauſitz, ihre Erklärung von ſich zu geben,

¹²⁾ Die Budiffiniſchen Annalen ſagen: der Landeshauptmann habe ſchon im Wagen geſeſſen, um davon zu fahren, er ſey aber vom Oberſten von Grünthal aufgehalten worden.

¹³⁾ Gedr. im Theatro Europ. I. 368.

ob sie bey dem Kaiser halten wollten oder nicht. Dieses Schreiben kam den 1. Sept. in Budissin an. Die Stände in Prag schrieben abermals an den Churfürsten zu Sachsen, was sie von dem Landeshauptmann von Gersdorf gehört hatten, und baten ihn, von seinem Vorhaben abzustehn. Aber der Churfürst ließ sich nichts irren, sondern rückte den 10ten September mit 12000 Mann vor die Stadt Budissin, und schickte einen Trompeter hinein, die Resolution zu hören, ob sie es mit dem Kaiser halten wolle oder nicht. Die Antwort der Stadt Budissin bestund darinn: „daß man darauf nicht antworten könne, weil die Landstände sich nach Görlitz begeben hätten und daselbst einen Landtag hielten; die Städte müßten also erst abwarten, was die Landschaft thun würde. Budissin allein könne auch ohne die andern Städte nichts thun; hätte also, der Landstände Vorhaben abwarten zu dürfen, und indessen gnädig gegen die Stadt zu handeln.“ Der Pfalzgraf Friedrich ließ den 11. September ¹⁴⁾ ein Schreiben an die Oberlausitzischen Landstände ergehen, in welchem er bekennt, daß sie ihm seine persönliche Gegenwart zur Landesbuldigung wegen der gefährlichen Zeiten nachgelassen

¹⁴⁾ Gedruckt in Oberl. Beitr. zu R. G. und L. Geschichte, S. 71.

und sie in seinem Namen dem Marggraf Johann George von Jägerndorf zu huldigen sich gefallen lassen, und gelobt ihnen an, daß es ihren Rechten nicht nachtheilig seyn solle. ¹⁵⁾ Den nämlichen 11. Septb. wurde zu Budissin

- ¹⁵⁾ Es wird fast insgemein behauptet, der Pfalzgraf Friedrich sey niemals von der Oberlausitz gehuldigt worden. Wiekner, der immer bey diesen Angelegenheiten als Deputirter der Stadt Lauban gebraucht wurde, versichert uns, daß am 17. Sept. die Huldigung wirklich in des Marggrafen von Jägerndorf Hände erfolgt sey. Die Worte in seinen Annalen sind folgende:
- „ 1620 den 13. Sept. ist der Landtag in
 „ Görlitz angefangen, welchem der Marg-
 „ graf Johann George von Brandenburg
 „ und Jägerndorf selber beygewohnt, und
 „ die Huldigung dem Könige zu leisten,
 „ am heftigsten urgirt, und weil es nicht
 „ anders gemacht werden können, diesel-
 „ be den 17. Jul. auf dem Rathhause zu
 „ Görlitz geleistet worden, da denn der
 „ Marggraf, welcher vorher den Eid, wel-
 „ chen der neue König dem Lande thun
 „ sollen, in habender Vollmacht verrich-
 „ tet, und in desselben Seele geschworen,
 „ und Graf Joachim Andreas Schließ Kön.
 „ Commissarii gewesen. Es sind aber
 „ die Landstände des Görl. Kreises ins-
 „ gesamt, und aus den Budissinischen
 „ viele zur Stelle gewesen, doch die im

ein am 7. Septb. ¹⁶⁾ zu Löbau datirtes Patent angeschlagen, in welchem er Land und Städten vorhält, daß er gehört habe, wie nicht alle Stände einerley gesinnt wären. Sie möchten einstimmig Leib, Ehre und Guth zur Vertheidigung des Königs und der Conföderation bransetzen, und sich zum Gegentheil nicht überreden lassen. Der Churfürst von Sachsen belagerte nun die Stadt Budissin förmlich, ¹⁷⁾ und seine Truppen nahmen während der Belagerung Besiß von Camenz, Eistra und Königswartha. Die Landstände beschloffen, der Stadt Budissin zu Hülfe zu kommen, und die Ritterpferde auf-

„Camenzschen mehrentheils abwesend,
 „welche neben der Stadt Camenz Thro
 „Churfst. Sn. zu Sachsen sich bald im An-
 „fange angaben. Aus den Städten sind
 „die Abgesandten von Görlitz, Zittau,
 „Lauban und Löbau zugegen gewesen.“
 So sagen auch die Meisterschen Annalen:
 17. Sept. a Statibus Ducatus Gorlicens.
 Regi Bohemiae in Curia nostra Homagium
 praestitum est. Marchione nomine
 Regis primum jurante. Die ganzen
 Umstände ergeben aber, daß es mehr eine
 abgezwungene, als freywillige Huldigung
 gewesen.

¹⁶⁾ Großer I. 232.

¹⁷⁾ Das Tagebuch dieser Belagerung enthalten die Budiss. Annalen.

zubringen. Die Belagerung dauerte bis zum 5. Okt., wo der Oberste des Marggrafen v. Jägerndorf, denn dieser stand in Görlitz, die Stadt dem Churfürsten durch Accord übergab,¹⁸⁾ und für die Garnison einen freien Auszug erhielt. Den Rath und die Bürgerschaft mußte hierauf den 13. Okt. dem Churfürsten von Sachsen auf dem Rathhause huldigen, und der Churf. Sächs. Oberhofprediger, D. Mathias Höe von Hoenege, hielt den 14. drauf die Huldigungspredigt über Pred. Sal. 8. V. 2. Ich halte das Wort des Königes. Der Churfürst ließ hierauf auch an die Stadt Zittau ein Schreiben ergehen, sich zu ergeben. Die darauf gegebene Antwort bestund darinn, daß sie sich mit der Einquartirung der Jägerndorffschen Truppen entschuldigten.¹⁹⁾ Der Churfürst

¹⁸⁾ Die Accordpunkte stehen im Theat. Europ. I. 374. Es ist aber nicht richtig, daß der 25te Sept. zum Accordstage angegeben wird.

¹⁹⁾ Wiefner sagt: Es habe ein Gerichtschöppe von Eibau das Schreiben des Churfürsten an die Stadt Zittau in dieselbe gebracht. Es sey auch ein gleiches an die Stadt Görlitz abgeschickt, aber von

von Sachsen nahm hierauf mit seinen Truppen die beiden Schlösser Baruth und Gröbitz weg, in welchen Jägerndorffsche Besatzung lag, und ging hierauf in die Niederlausitz, sich der Städte Lübben, Forsta und Guben zu bemächtigen, und kam dann in die Oberlausitz nach Budissin zurück. Sein Marsch war von da aus nach Löbau, welches mit Jägerndorffschen Truppen besetzt war, wie denn ein ganzes Corps desselben in der Gegend von Postewitz stand. Es kam am 6. Novb. zu einem Scharmüzel bey Nechen und Eisenrode, welches aber nichts Entscheidendes bewürkte, jedoch den Churfürsten nöthigte, daß er sich nach Budissin zurückzog. Indessen geschah den 8. Novemb. bey Prag die so merkwürdige Schlacht, da die Armee des Pfalzgrafs Friedrichs auf dem weissen Berge total geschlagen wurde, ²⁰⁾ nach welcher sich Friedrich V. mit seiner Gemahlin und Kindern bey der Nacht von Prag hinweg begab und nach Breslau flüchtete, sich auch dar-

dem Obersten Ribisch unterschlagen worden.

²⁰⁾ Großer S. 234 hat ein Verzeichniß derer von Adel aus der Oberlausitz, welche in der Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag geblieben.

auf Prag, nebst den meisten Städten in Böhmen, an den Kaiser ergab. Der Churfürst von Sachsen begab sich darauf abermals nach Löbau, und laut einer vidimirten Abschrift des Pardons, welchen der Churfürst der Stadt am 18. Nov. ²¹⁾ ertheilte, hat sich dieselbe schon während der Belagerung in des Churfürsten Schutz begeben, nur sich mit der Einquartierung des Jägerndorffschen Corps entschuldiget, welches sich aber m^o Accord ergab, und der Markgraf von Jägerndorf sich in das Hauptquartier nach Görlitz zurückzog. Der Pfalzgraf Friedrich schrieb von Breslau aus den 14. Novb. an die Unirten, alle Kräfte anzustrengen, den erlittenen Schaden wieder gut zu machen. Die Stände Schlesiens hielten eine Zusammenkunft, und als auf derselben ein im Theatro Europ. aufbehaltenes Schreiben des Churfürsten von Sachsen einlief, waren die Stände daselbst auch willens, sich mit ihm in Traktaten einzulassen. Als der Pfalzgraf nun sahe, daß er auch die Stände in Schlesien nicht mehr auf seiner Seite hatte, machte er sich

zu Anfange des 1621sten Jahres auch aus Breslau hinweg, ging über Berlin nach Holland, und was weiter mit ihm vorgegangen,

²¹⁾ Im Archiv zu Löbau.

seine Aichtserklärung u. s. w., gehört in die Reichsgeschichte. Seine in Böhmen und in der Oberlausitz gespielte Rolle hatte nunmehr ein Ende, ²²⁾ obgleich der Graf von Mans-

²²⁾ Von seiner Regierung sind noch einige Urkunden vorhanden. 1) Ein Bericht der Kön. Kammer vom 25. April 1620 (Or. im Arch. zu Lauban) daß der Rath zu Lauban den Verkauf der dasigen Klostergüter Wünschendorf, Pfaffendorf, Hennersdorf und Kersdorf haben sollte, so bald die Huldigung in der Oberlausitz vorbei seyn würde, und die Klostergüter wären taxirt worden. Man sieht daraus, was die Klostergüter in der Oberlausitz zu erwarten gehabt hätten, wenn er geblieben wäre. 2) Ein Rescript an den Rath in Görlitz, die unmittelbare Appellation an den König betreffend. 3) Ein Rescript an den Landvoigt, mit dem Rathe in Löbau um Recompens zu handeln, den derselbe für die Abtretung des Juris patronatus geben wolle, 1620 den 30. Jan. † 4) Ein Bericht der Böhmischen Kammer von dem Entscheide des Königs, daß die Klöster ihren Dörfern,

feld noch mit einigen Truppen in Böhmen stand. Die Oberlausitzer folgten dem Beispiele der Schlesier, und hielten bald zu Anfange des Jahres einen Landtag. Sie beschloffen auf demselben, mit dem Churfürsten von Sachsen einen Accord zu suchen, und schickten einen Trompeter nach Dresden, welcher um ein sicheres Geleite zu Unterhandlungen ansuchen sollte. Es hielt anfänglich schwer, dieses zu erlangen, doch erfolgte es den 26. Januar, nur wurden einige Personen ausgestrichen, welche die Stände zur Unterhandlung vorgeschlagen hatten. Der Churfürst erlangte aus der Landstände Mittel nur 3 Personen, und weil es bisher gewöhnlich gewesen, daß, wenn die Landstände 3 Personen abgesendet, die Städte eine Person weniger geschickt, wurden von diesen auch diesmal nur 2 Personen abgefertiget. Von den Landständen wurden Herr Christoph, Burggraf zu Dohna auf Muskla, Sigismund von Gersdorf auf See, und Elias von Rostitz auf Ullersdorf, von den Städten aber Gottfried Glich von Miltitz, Syndicus zu Görlitz, und D. Justus Gebhard, Syndicus in Zittau,

der Gerechtigkeit der Städte Görlitz und Zittau zuwider, keine Gerechtigkeit, Bier zu brauen, verlehren können. †

geschickt. Der Graf von Dohna aber konnte Krankheit halber die Reise nicht mit antreten. Sie kamen nach Dresden. Die Unterhandlungen wurden mit den Geheimden Rätthen des Churfürsten gepflogen, denn nach Wiesnern wurden sie von den Churfürsten vor Unterzeichnung des Accords nicht zur Audienz gelassen. Es kam aber den 21sten Febr. ²³⁾ ein Accord zustande, welchen der Churfürst unterzeichnete. In diesem sagt der Churfürst: daß nach seiner übernommenen Commission erst der Camenzsche Kreis, hernach der Budissinische und darauf der Löbauische sich ihm ergeben, hierauf auch der Görlitzsche seine Attentata bereut, und um ein sicheres Geleite gebeten, auch vorgedachte Personen zu ihm abgesendet, welche um Verzeihung alles dessen, was sie bishero gethan, angesucht, und sich erbothen, die Röm. Kais. Maj. Ferdinand II. für ihren rechtmäßigen König zu erkennen, wie sie ihm 1617 die Huldigung gethan hätten, auch des Pfalzgrafen Friedrichs sich gänzlich zu entschlagen, die catholische Religion bey dem Ihrigen, wie sie vor dem neuen Regimente gewesen, unturbirt zu lassen, und was ihr genommen, zu restituiren, sich auch der Conföderation mit Böhmen, Mähren, Schlesi-

²³⁾ Urk. im Collect. W. II. 1389. und Großer I. 235.

en, Ober- und Niederösterreich, Ungarn und Siebenbürgen gänzlich zu verzeihen, und sie zur Cassation auszuantworten. Er nehme sie also hierauf zu Kais. und Königl. Gnaden an, und verzeihe ihnen Kraft tragender Commission, alles was sie bisher gethan, auffer folgenden Personen: Hanns Fabian von Ponikau auf Elstra, Landesältesten, Christoph von Kostitz auf Gutta, Görl. Amtshauptmann, Rudolph von Rechenberg auf Krosta, Landesältesten, Abraham von Mezrad, Landesbestallten, Nikola von Gersdorf, Gegenhändler, Christoph von Kostitz auf Leichnamb, Wolf Friedrich von Lüttichau, Rittmeister, Hanns v. Luttiz, Hauptmann, Christoph Friedrich von Caniz, Christoph von Sommerfeld auf Cunnersdorf, und Christoph von Kostitz zu Radmeritz, (welche meistens Defensores gewesen waren,) wegen deren Pardon er sich nach dem Landtage erklären wolle, sie aber ruhig im Lande verbleiben sollten. Er verspreche ihnen auch die Confirmation ihrer Privilegien zu bewirken, sie auch indessen bey ihren Privilegien, Haab und Güthern, auffer denen, die er vom Feinde erobert, und worüber er sich bey dem nächsten Landtage erklären wolle, zu schützen, auch bis zu kaiserl. Confirmation bey dem Exercitio Augustanae Confessionis zu schützen, versehe sich aber auch, daß Land und Städte sich dieser Devotion ge-

mäß verhalten würden. Diesen Accord hatten auch die obenangezeigten 4 Deputirte unterzeichnet. Eine vorläufige Genehmigung dieses Accords vom Kaiser erfolgte den letzten Juni. † Weil aber die Klausul darinnen befriedlich, daß ihnen wegen der Rebellion ihre Privilegien wären genommen gewesen, protestirten die Stände dagegen, schickten sie wieder zurück, und baten um Abänderung dieses Punktes. Der Marggraf von Jägerndorf verließ hierauf Görlitz, und zog sich mit seinem Korps nach Schlessien zurück.

Als hierauf die von dem Kaiser in die Acht erklärten Direktoren der Conföderation, welche flüchtig geworden, aufgesucht wurden, traf dies Schicksal auch den zeitherigen Landvoigt in der Oberlausitz, den Grafen Joachim Andreas von Schlick, welcher sich in der Herrschaft Friedland, bey seinem Vetter Christoph von Röder, verborgen hatte. Er wurde von dem Churfürsten von Sachsen daselbst aufgehoben, den 17. März nach den Budissinischen Annalen durch Budissin nach Dresden, und von da nach Prag geführt, wo er enthauptet wurde, wie unten bey der Geschichte der Landvöigte vorkommen wird.

Weil nun dem Churfürsten von Sachsen die Ober- und Niederlausitz pfandweise einge-

räumt, er aber bisher nicht als Pfand-
 Inhaber von den Ständen war anerkannt wor-
 den, sondern als Feind hatte handeln müssen,
 so war es nun nöthig, daß er sich nach geschlos-
 senem Accord als Pfandesherr huldigen ließ.
 Die Huldigung hätte nun eigentlich in Budis-
 fin geschehen sollen, weil aber das Schloß da-
 selbst im vorigen Jahre abgebrannt war, so
 verschrieb er die Landstände der Oberlausiz auf
 einen Landtag nach Camenz. Er kam den 10.
 Juli daselbst an, und der Landtag wurde den
 13ten eröffnet. Die Churfürstlichen Proposi-
 tionen bestunden darinn: 1.) daß die Land-
 voigtey und Landeshauptmannschaft mit der
 Person Adolphs von Gersdorf auf Gudeborn,
 Ruhland und Rattwitz besetzt seyn sollten. Die-
 ses ließen sich die Landstände in der Hofnung
 gefallen, daß er nach den Instruktionen beider
 Ämter sich verhalten, den Camenzschen Kreis
 mit einem Hauptmann versehen, Amtshaupt-
 mannschaft und Hofgerichte mit Personen vom
 Lande versorgen, die Kanzley mit Kanzlern, Se-
 cretairen und Kanzellisten, ohne Änderung der
 Taxe, bestellen, die Stände mit Pönalbefehlen,
 ohne ihres Herrn Willen und Rathhaltung mit
 Land und Städten nicht belegen, Landeshaupt-
 mannschaft und Amtshauptmannschaft zweien
 verschiedenen Personen auftragen, und kein Amt
 über 3 oder 4 Monate lang ledig lassen solle.

Dieses ist hernach aber abgeändert, und der ehemalige Landvoigt Karl Hannibal, Burggraf von Dohna, aller Wahrscheinlichkeit nach durch Vermittelung des Kaisers zum Landvoigt bestellet worden. 2.) Das Oberamt und die Kanzley nach Camenz zu verlegen. Dieses schlugen die Stände ab, weil diese Stadt dem Börl. Kreise zu entlegen wäre, der Stadt Budissin dadurch die Nahrung entzogen würde, in Camenz Mangel an Zufuhre seyn, die Transportkosten der Mobilien aller Kanzleyverwandten zu hoch kommen, der Hauszins in Camenz zu theuer, und daselbst nicht Advokaten genug seyn würden. Es ist auch davon abgestanden worden. 3.) Die Biergelder auf 6 Jahre zu verwilligen. Diese wurden auf 3 Jahre, und zwar von einem jeden Viertel 6 Groschen, bewilliget. 4.) 60,000 Schock, zu Abtragung der jährlichen Interessen, zu bewilligen. Diese wurden bewilliget, und zwar 3 Jahre lang, jedes 20000 Schock, jedoch mit dem Vorbehalt, hiervon die Wetter-Schäden und Steuereinknehmer-Besoldung zu entrichten. Die Kaiserl. Schulden, wofür die Stände hafteten, zu bezahlen, und mit denselben bey Durchzügen, Einquartierungen, Musterungen und Werbungen innen halten zu dürfen. Ferner, daß ihnen ein Revers ertheilt werde, daß sie sich nicht der ganzen Abtragung der Kaiserlichen Schulden,

last unterzogen, auch es ihnen zu keinem Präjudiz gereichen möge, sie auch in diesem Jahre mit Contributionen verschonet, ihnen auch noch vor Auszahlung der Bewilligungen der gedachte Kaiserl. Revers verschaffet werde, sie auch bey Bewilligungen erwarten durften, was die vorgehende Länder gethan, und daß von diesen 60000 Thalern 4000 zu Wiederaufbauung des Schlosses zu verwenden, auch die Unterthanen, welche sich der schuldigen Hofedienste entzügen, sich auch, wie z. E. die von Rammenau ihren Erbherrn Tobias von Ponikau, selbst gemißhandelt, Thätlichkeiten gegen ihre Herrschaften erlaubten, zu ihrer Pflicht verwiesen, und sie wegen dieser Interimshuldigung beym Kaiser vertreten würden. Hierauf legten die Stände eine Bitte bey dem Churfürsten für die noch zur Strafe vorbehaltenen von Adel ein, wie auch die im Arrest befindlichen D. Abraham Kaul und D. Ambrosius Hademar ein, wovon die mehresten begnadigt, diese aber ihres Arrestes entlassen wurden. Es wurde der mit den Ständen getroffene Accord nochmals bestätigt, und den Ständen anheim gestellt, ob sie in vorkommenden Sachen sich bey Ihro Kais. Majest., oder wenn Dieselben nicht bald zu erlangen, bey dem Churfürsten Bescheid erholen wollten, (daher man von dieser Zeit an siehet, daß die Oberlausitzer bald an den Kaiser, bald an den

Churfürsten sich gewendet. Es wurde ihnen auch verstattet, daß diejenigen, so zuvor Spezialbelehrungen vom Kaiserl. Hofe empfangen, solche nochmals allda suchen möchten, und Ihre Churfürstl. Durchl. es auch der Appellationen halber bey dem Herkommen, daß nämlich solches im Oberamte angezeigt, und die Akten in das Königl. Appellationsgericht, oder wie sich die Partheyen vergleichen würden, geschickt würden, wollten bewenden lassen. Hierauf legten die Landesstände die Interimshuldigung ab, und der Oberhofprediger D. Höe von Hönegg hielt zuvor eine Predigt über 1. Petri 2, B. 17. Der Churfürst ließ hierauf den 14. Juli auf dem Rathhause ein prächtiges Gastmahl zubereiten, lud den Landeshauptmann und 23 von den Landständen, worunter aber nur 3 aus dem Görlitzer Kreise und aus jeder Stadt die Vornehmsten, ein. Als etwas besonders merkwürdiges wird von diesem Landtage erzählt, daß sich ein weißes Kreuz am Himmel sehen lassen, welches vielleicht aus natürlichen Ursachen geschah, auch bey dem Einzuge des Churfürsten ein schöner Regenbogen am Himmel gesehen worden, welche dichterisch besungen worden. ²⁴⁾

²⁴⁾ Man sehe von diesem Landtage in Ca-

Hierauf gieng der Churfürst zur Einnahme der Huldigung in die Niederlausitz, und besuchte darauf die Sechsstädte. Den 20. Juli kam er nach Budissin, und ließ daselbst an diesem Tage ²⁵⁾ einen strengen Befehl an die Unterthanen auf dem Lande und die Bürger in den Städten, die Hofdienste der erstern und den schuldigen Gehorsam der letztern gegen ihre Obrigkeit betreffend, ergehen. Von Budissin gieng er nach Görlitz und von da nach Zittau, wo er der Predigt des Primarius beizuohnte, welche dieser drucken ließ und dem Churfürsten zueignete, wofür ihm der Churfürst den 24sten August eigenhändig dankte. *) Von da gieng er über Budissin nach Dresden zurück, und entschied hier durch ein Rescript vom 24. Aug. ²⁶⁾ daß die Evangelischen zu Wittigenau der Äbtissin zu Marienstern eine evangelische Kirche, welche in den Böhmischen Unruhen gebaut wor-

menz den Landtagschluß im Collect. W. II. S. 1391. und eine Abhandlung in der N. Laus. MSchr. 1801. S. 451.

²⁵⁾ Gedruckt im Collect. Werk I. 610. Corp. Jur. Luf. S. 194. Cod. Aug. S. 174.

^{*)} Urk. in Carpz. Anal. III. 37.

²⁶⁾ Gedr. in Anauths Sorben- Wenden- Kirchengesch. S. 260.

den, den Accordspunkten gemäß, herausgeben mußten. — Als der Kaiser Ferdinand II. den 13. September † ein Münzmandat publicirt hatte, so bat der Rath zu Görlitz den Churfürsten zu Sachsen bey ihigem Geldmangel, ob er gleich das Münzprivilegium 1547 verlohren, doch nur iht eine Scheidemünze schlagen zu dürfen, er wolle um das verlohrene Privilegium wieder ansuchen. Der Churfürst wolte es anfänglich für sich nicht thun, bewilligte aber zu Löbau am 24. Novb., ²⁷⁾ als wo er sich auf einer Durchreise nach Schlessien befand, Pfennige schlagen zu dürfen, erweiterte auch den 6. Dez. diese Erlaubniß sechs Wochen lang auf Argent. Kreuzer und Gröschel. Die Landstände wurden zum Schlusse des Jahres einig, eine Deputation an den Kaiser zu schicken, sich seines Pardons zu versichern, und die Bestätigung der Privilegien zu suchen. Sie erwählten zu Deputirten den Decan George Kattman von Mauruck, Nickel von Rostitz zu Kunewalde, Landesältesten Bud. Kreises, Kaspar von Fürstenau auf Döbschütz, D. Heinrich Gärtner zu Budissin, Gottfried Blich, Syndicus zu Görlitz, und D. Justus Gebhard zu Zittau. Es wurde ihnen aber vom Hofe gemeldet, daß sie diese Deputation erst den Sommer des folgenden Jahres schicken sollten.

²⁷⁾ Dr. im Görl. N. Archiv.

Sie giengen im Juni des folgenden 1622^{ten} Jahres ab, und langten den 26. Juni in Prag an, erhielten da von dem Kaiserl. Stadthalter, dem Fürsten von Lichtenstein, ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser, und Ordre an den damaligen Obersten von Wallenstein, der hernach so eine wichtige Rolle spielte, ihnen eine Begleitung von 10 Mußquetieren nach Wien mitzugeben. Sie warteten in Prag auf die Wiederherstellung des krankgewordenen Kaspar von Fürstenau und auf die Niederlausitzischen Deputirten, in deren Begleitung sie nach Wien zogen. Als sie da ankamen, erhielten sie vom Vicekanzler von Kostitz Befehl, sich nach Ödenburg in Ungarn, 8 Meilen von Wien, zu begeben, wo der Kaiser damals einen Landtag hielt, und mit seinem Hofstaat sich seit dem 18. Mai befand. Der Kaiserl. Prinz, Ferdinand Ernst, gab ihnen auch ein Empfehlungsschreiben ²⁸⁾ an seinen Vater mit. Sie giengen hierauf nach Ödenburg ab, ²⁹⁾ meldeten sich bey dem Vicekanzler von Kostitz, und gelangten den Tag nach ihrer Ankunft zur Audienz. Hier erhielten sie den 25. Juli ³⁰⁾ die Bestätigung

²⁸⁾ Gedr. in Großer I. 238.

²⁹⁾ Großer setzt den 29. Jul., es ist aber ganz falsch.

³⁰⁾ Gedr. im Collect. B. II. 1124. Hist.

des Churfürstl. Sächsischen Accords, und der vom König Mathias 1611 erhaltenen Religionsversicherung. Er erteilte hierauf an diesem Tage die Privilegien. 1.) Für die gesammten Landesstände. ³¹⁾ 2.) Die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz. ³²⁾ 3.) Das Kloster St. Marienthal. ³³⁾ 4.) Das Domstift zu Budissin. — Den 28. Juli ³⁴⁾ erteilte er denjenigen, wel-

eccl. Zitt. S. 331. und von Redern Luf. dipl. S. 262. Unter dem Original im Landesarchiv zu Budissin stehen die Worte Confirmatio Augustanae Confessionis für das Marggrasthum Oberlausitz, mit Auslassung der Klausul, daß die Lausitzer ihre Privilegien wegen der angemasten Rebellion verlohren hätten.

³¹⁾ Urk. im Landsarchiv zu Budissin, gedr. im Collect. W. II. 1398. Großer I. 242. von Redern Luf. dipl. S. 259.

³²⁾ Die einzelnen Originale befinden sich ausser der Stadt Zittau in den Archiven der Städte.

³³⁾ Urk. in vidimirter Abschrift im Görl. Archiv.

³⁴⁾ Urk. im Collect. W. I. S. 1034. und Großer I. 243.

che die Spezialbelehrung bey der Böhmischen Kanzley suchen mußten, ein Indult bis zum 28. November. Die völlige Abfertigung der Gesandten verzog sich aber noch eine Weile. Sie wendeten sich daher, weil ihnen die Luft und Quartiere in Hdenburg nicht gefielen, wieder nach Wien. Den 1. August wurde der Decan nebst dem Syndicus D. Gebhard aus Zittau durch eine Stafette ³⁵⁾ wieder nach Hdenburg gefordert, und ihnen vorgestellt, ob die Landstände nicht zur Ablösung der Oberlausitz eine Summe Geldes aufbringen könnten. Wogegen sie sich aber entschuldigten, die Unmöglichkeit vorstellten, und die Sache den Ständen vorzutragen versprachen. Sie wurden hierauf völlig entlassen, und ihnen ein ordentlicher Abschiedsrezeß vom 29. Juli datirt ³⁶⁾ eingehändigt. Mit diesem erfolgte zugleich, nach Wiesnern, ein Befehl an den Rath zu Lauban, dem dasigen Kloster das Chor in der Kirche u. den Gang auf dasselbe wieder zu bauen, welche ihnen inwährender Friedrichschen Regierung genommen waren. Im Okt. wurde ein Landtag zu Budissin gehalten, wo der Kaiser durch seine Abgesandten den

³⁵⁾ Das Schreiben ist in Großer I. 239.

³⁶⁾ Gedr. im Großer I. 240. und Collect. B. II. 1399.

Appellationspräsidenten zu Prag Friedrich von Falkenberg und Otto Melander Reichshofrath um ein Darlehn von 20 Tonnem Goldes, zu Tilgung der Chursächs. Schulden anhielt. Die Landesstände verstanden sich zur Hälfte.

Der Churfürst von Sachsen war mit dem Kaiser Ferdinand II. über manche Dinge, z. E. die Schärfe desselben gegen die Protestanten in Böhmen, Aichtserklärung des Churfürsten Friedrichs von der Pfalz, und Übertragung an das Haus Bayern, unzufrieden, und drung im Jahre 1623 auf Bezahlung von 6 Millionen, oder Cession der Oberlausitz. Es wurde demnach den 12. Juni ein Landtag zu Budissin gehalten, zu welchem abermals gedachte Kommissarien der von Falkenberg und Otto Melander nebst Otto von Rostig auf Falkenau Böhm. Vicekanzler, geschickt wurden, ihre Kommissionsinstruktion, vom 12. Mai † datirt, ist noch vorhanden. Diese hatten zuvor mit dem Churfürsten von Sachsen zu Dresden Unterhandlungen gepflogen, und es wurde von ihnen den Ständen der Vortrag gethan, daß sie ihrer Eidspflicht gegen den Kaiser, so weit diese Pfandeseinräumung sich erstreckte, erlassen, und an Chursachsen gewiesen werden sollten, welches jedoch nur bis zur Ablösung dauern solle. Der Kaiserliche Immissions-Nezeß an Chursachsen

war datirt zu Budiffin den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Juni. ³⁷⁾ Vermöge desselben wurde die Oberlausitz dem Churfürsten Johann George I. pfandweise eingeräumt, ihm die Benutzung des Landes bis zu Contentirung der Hauptsumma und Zinsen überlassen, und die Stände in Eidespflicht an Sr. Churfürstl. Gnaden Dero Erben und Nachkommen gewiesen. Würde igt oder künftig etwas von Intraden und Einkünften erhoben, so sollten dieselben erst in Abschlag der Zinsen gebracht werden, und wenn sie nicht zureichten, dem Churfürsten der Regrek an Ihro R. Majestät vorbehalten seyn. Die vier Landesbeamten, der Landvoigt, der Landeshauptmann, Gegenhändler und Kammerprocurator, sollten vom Kaiser und Churfürsten zugleich bestellet werden, und beyden mit Eidespflicht verwandt seyn, welche Eidespflicht gegen beyde sich nur auf ihre Ämter und die von ihnen zuführende Rechnungen erstrecken, diese 4 Personen aber in Absicht der Justiz dem Churfürsten allein überlassen seyn, und bey Vacanzen dieser Ämter die Personen von beyden zugleich erwählt werden sollten. Wobey der Churfürst die catholische

³⁷⁾ Gedr. im Collect. B. II. 1402. Corp. Iur. Lul. S. 470. Cod. Aug. S. 174. Großer I. 244. und andern.

Geistlichkeit bey ihren Privilegien zu schützen, das während der Unruhe ihre Abgenommene wieder zu erstatten, keine Neuerungen zu verstat- ten, die Stände bey ihren Privilegien zu lassen, nichts davon zu alieniren und zu veräußern, und durch diese Verpfändung das Marggraf- thum nicht von dem Königreich Böhmen abzu- sondern, sondern der alten Incorporation ge- mäß der Krone Böhmen einverleibt seyn zu las- sen, und wenn das Kapital und Interesse ab- getragen, es in der Maße, wie es eingesetzt, wieder zurück zu geben verspricht. Melioratio- nen sollten von dem Churfürsten nicht ohne Ih- ro Kais. Majest. und Dero Erben Bewilligung vorgenommen werden. Dieser Rezeß war von obengedachten Kaiserl. Kommissarien, und auf Sächsischer Seite den Sächsischen Kommissari- en Kaspar von Schönberg, George von Wer- ther, Friedrich Metsch und Gabriel Tienzel un- terzeichnet. Der Churfürst von Sachsen war selbst nach Budissin mit 500 Pferden gekom- men, und nahm, nachdem die Stände ihrer Pflicht entlassen waren, den 24. Juni die Hul- digung auf dem Rathhause von Land und Städten, und in seinem Quartier von der Bür- gerschaft ein. Die Spezialhuldigung wurde in den Städten durch die darzu verordneten Kommissarien dem Landeshauptmann Adolph von Bersdorf und Sigismund von Bersdorf

auf See, dem Amtshauptmann in Görlitz, eingenommen. Er stellte den Ständen auch einen Revers ³⁸⁾ aus, daß der Punkt wegen der Kön. Gefälle bis zu des Kaisers Ratification ausgesetzt bleiben solle, versicherte ³⁹⁾ ihnen auch die freye Religionsübung Augsburgischer Konfession, und die Erhaltung aller ihrer Privilegien. — Er schützte sogleich die Gemeinde zu Bernstadt durch ein Rescript vom 19ten Septbr. ⁴⁰⁾ in der Annehmung eines evangelischen Predigers, weil schon vor der Rebellion in Böhmen die Stelle mit einem evangelischem Lehrer besetzt gewesen, welches der Kaiser nicht zufrieden seyn wollte, wie ein Rescript desselben vom 19. Septb. besagt. — Als auch bey der großen Münzconfusion in der Oberlausiz die Landstände den Churfürsten ersuchten, sein den 30. Juli dieses Jahres in Sachsen publicirtes Münzmandat in der Oberlausiz einzuführen, so erfolgte den 24. Oktb. die Genehmigung ihrer

³⁸⁾ Gedruckt im Collect. B. II. 1407. Corp. Jur. Lus. S. 477. und Cod. Aug. S. 178.

³⁹⁾ Urf. im Großer I. 247. Collect. B. II. 1405. Corp. Jur. Lus. S. 475. Cod. Aug. S. 177.

⁴⁰⁾ Beide Rescripte sind gedruckt in Hist. eccl. Zitt. S. 533 u. s. f.

Bitte, ⁴¹⁾ — Auch bestätigte er die hohe Landstraße durch die Oberlausitz, den 13. Dez. ⁴²⁾ Vom Kaiser Ferdinand II. aber sind auch noch 2 für die Oberlausitz in diesem Jahre gegebene Urkunden vorhanden, nämlich die Bestätigung der bisherigen Jahrmärkte zu Elstra, vom 10. Mai, ⁴³⁾ und des Gesamtlehns derer von Kostitz vom 12. Mai. ⁴⁴⁾

Als die Landstände sich geweigert hatten, eine vom Kaiser Ferdinand II. im vorigen Jahre den 19. Octb. † dem Decan, George Rathmann, verliehene Bestätigung der Administration in Spiritualibus publiciren zu lassen, weil es sonst gewöhnlich gewesen, daß nicht der Decan um die Publication selbst angehalten, sondern die Bestätigung von einem Rescript an den Landvoigt zu Publicirung desselben begleitet gewesen, desgleichen eine Bekanntmachung an den Rath zu Budissin, diese Bestätigung aber den vorigen auch darinn nicht gleich sey, weil die Haltung derer Feste darinn vorgeschrieben worden; so beschwerte sich der De-

⁴¹⁾ Gedruckt im Coll. B. II. 1337.

⁴²⁾ Ebendas. II. 217.

⁴³⁾ Urk. in Weinart, IV.

⁴⁴⁾ Dr. im Geschlechtsarch. zu Allersdorf.

ran darüber bey dem Churfürsten, und der Churfürst antwortete dem Decan den 20. März † zu Gunsten der Stände, weil er behauptete, daß ihm die Oberlausitz so übergeben worden, als wie sie der Kaiser bisher gehabt, und daß er bey einer solchen wichtigen Sache nicht habe sollen übergangen werden. — Den 12ten April ⁴⁵⁾ quittirte der Kaiser Ferdinand II. die Landstände über den Empfang einer ihm 1621 auf dem Landtage zu Eamenz bewilligten Steuer, und den 30. Jul. ⁴⁶⁾ ertheilte der Churfürst denen Landsassen, die zu Bestätigung ihrer Lehnbriefe dieselben nicht vorzeigen konnten, weil sie bey der Lehnscommission sich befanden, 4 Monate Indult.

Im Jahre 1625 den 30. May † publicirte der Kaiser Ferdinand II. in Böhmen und den incorporirten Landen ein Reglement, wie sich die Schuldner mit ihren Gläubigern, wegen Ausgleichung der Münzsorten, zu verhalten, und erhob den 30. Octb. † die Gebrüder Friedrich und Nathanael Schulze, unter dem Namen Schulze von Schollenstern, in den Adelsstand, welches Geschlecht, mit Weglassung des Namens Schulze, noch bestehet.

⁴⁵⁾ Urk. im Collect. B. II. S. 1407.

⁴⁶⁾ Urk. ebendas. I. 1036.

1626 den 16. März † sprach der Churfürst durch ein Rescript den Gebrüdern Melchior und Christoph von Gersdorf zu Weigsdorf die Hälfte am Iure patronatus zu Weigsdorf zu. — Als das Oberamt sich bey dem Churfürsten darüber beschwerte, daß er eine Appellation eines Bürgers in Zittau, Franz Eilffmarks, der das Oberamt übergangen hatte, angenommen, so rescribirte der Churfürst den 14. Jun. † an den Landeshauptmann von Gersdorf, daß er zwar darinn nichts unrechtes fände, jedoch sich gefallen lasse, wenn es wider die Landesordnung und Verfassung sey.

1627 den 24. May † trug der Churfürst dem Landshauptmann in der Verhehlungsache eines Bürgers zu Zittau, Thomas Moritzes, mit seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter auf, nach dem Herkommen in der Oberlausitz zu verfahren, und wenn kein Bedenken obwalte, gegen ein gewisses Geld die Dispensation zu ertheilen. Ich führe dieß bloß deswegen an, weil man daraus ersiehet, daß der Churfürst die Dispensationen in Ehesachen, welche bisher dem Decan gehört, vor das Oberamt gezogen. — Den 5. Jul. † bestätigte Ferdinand II. die vom R. Rudolph II. und Mathia II. gegebenen Privilegien für die Apotheke zu Görlitz. — Den 31. Decb. † erließ der

Churfürst Johann George I. an den Landes-
hauptmann ein Rescript, daß die der Religion
wegen aus Böhmen Vertriebene ⁴⁸⁾ in der
Oberlausiß aufgenommen würden, doch daß
die Obrigkeiten, wo sie aufgenommen würden,
sie dahin bescheiden sollten, sich bey ihnen an-
zugeben, und zu geloben, daß sie sich gegen ho-
he und niedere Obrigkeiten gehorsam, still und
eingezogen verhalten, den Inwohnern keinen
Verdruß machen, und wenn was zu klagen
vorkäme, sich mit ihnen gleiches Rechtes woll-
ten begnügen lassen, auch den Pfarrern aufzu-
legen, auf sie fleißig Achtung zu geben, ob sich
die Eingenommenen ärgerlich verhielten, die
Predigten fleißig besuchten und zum Abend-
mahl giengen, und wo man was Widriges be-
finden würde, sogleich Bericht zu erstatten, weil
er keine fremde Religionen im Lande sich wolle
einmischen lassen. ⁴⁹⁾

Im Jahre 1628 den 15. April ⁵⁰⁾ gab
Kaiser Ferdinand II. dem Rache zu Görlitz,

⁴⁸⁾ Wer mehr von den Bedrückungen der
Evangelischen in Böhmen lesen will, fin-
det es bey Pelzel von S. 743 an.

⁴⁹⁾ Ein ähnliches Rescript erging 1629 den
25. Jun.

⁵⁰⁾ Dr. im Görl. Raths-Archiv.

der damals wegen großer Schuldenlast eine Kommission hatte, die Erlaubniß, die Niederheide mit unterschiedlichen dazu gehörigen Dörfern, wie auch Lichtenberg, Lauterbach und Dießnitz an einen aus der Bürgerschaft, oder von den Landsassen auf Wiederkauf zu verkaufen, woraus aber hernach nichts geworden. Erhöhte auch den 17. April ⁵¹⁾ den Zoll auf der Reißbrücke, und befohl den 4ten Oktbr. † den Kommissarien auf die Sicherheit des von Salzischen Majorats, wovon der Stamm in Görlich stand, zu sehen.

Das 1629ste Jahr war das merkwürdige Jahr, in welchem den 6. März vom Kaiser das bekannte Restitutionsedikt im teutschen Reiche gegeben wurde, vermöge dessen die Güther der Protestantischen Geistlichkeit den Catholiken wieder heraus gegeben werden sollten, und es wurde an vielen Orten in Teutschland der Anfang zur Execution gemacht. Der Churfürst von Sachsen, als Haupt der evangelischen Stände, unterließ zwar nicht, Vorstellungen dagegen zu thun, doch unternahm er noch nichts feindseliges gegen den Kaiser, jedoch verbreitete sich noch vor der Publicirung dieses Edikts von Böhmen aus das Gerücht, daß Kommissarien

⁵¹⁾ Dr. ebendas.

In die Oberlausiz geschickt werden sollten, eine Reform in geistlichen Sachen vorzunehmen. Die Städte Görliz, Zittau und Lauban wendeten sich theils an den Churfürsten, theils an den Landeshauptmann von Gersdorf. Dieser trug ebenfalls die Sache dem Churfürsten vor. Dieser schrieb den 7. Febr. ⁵²⁾ an denselben zurück: „Er habe schon die Stadt Görliz deswegen mit Verhaltungsregeln versehen, wornach sich auch die andern Städte richten sollten, und es habe dabey sein Verbleiben. „Überflüssig aber solle er den Städten nochmals anzeigen, daß, wenn sich dergleichen Kommissarien anmeldeten, sie befragt werden sollten, ob sie von ihm dem Churfürsten Befehl dazu aufzuweisen hätten. Hätten sie diesen nicht aufzuweisen, so solle sich der Rath des Orts damit entschuldigen, daß er Befehl habe, ohne des Churfürstens Verordnung niemanden einzulassen, und wenn er auch den Befehl nicht hätte, er sich wegen der dem Churfürsten geleisteten Eidespflicht dessen nicht unterfangen dürfte, den Kommissarien aber frey stellen, ob sie sich ans Oberamt wenden

⁵²⁾ Diese merkwürdige Urkunde befindet sich in den Privatsammlungen des um die Oberlaus. Geschichte so verdienten Herrn Stadtrichters Neumann in Görliz.

„ wollten. Wenn nun das letztere geschehe, so
„ solle er, (der Landeshauptmann,) sie mit 40
„ Pferden in die Stadt Budissin lassen, dem
„ Churfürsten sodann eilends Bericht erstatten, sie
„ aber vor erfolgter Resolution mit ihrem An-
„ bringen nicht hören, noch mit ihnen etwas
„ tractiren, und zugleich jeden, der Ritterpfer-
„ de zu halten schuldig sey, noch einmal erin-
„ nern, sich mit denselben gefast zu machen,
„ daß sie wohl stoffirt zu jeder Stunde erschei-
„ nen könnten, auch Wohnort und Namen von
„ dem Kommendanten der Ritterpferde einbe-
„ richten. Da aber solche Gerüchte oft ohne
„ Grund verbreitet, und durch die Einbildung
„ hervorgebracht und ausgestreuet würden, so
„ solle er, da die Landesältesten wegen Ungele-
„ heit der Bernstädter beysammen seyn würden,
„ denselben die Sache anzeigen, und damit man
„ zur Gewißheit in der Sache käme, sollten die
„ Landstände eine vertraute discrete Person ne-
„ ben einem Trompeter an den Landvoigt Karl
„ Hannibal, Burggrafen von Dohna, welcher
„ eine Person von den Kommissarien seyn solle,
„ abfertigen, und ihm in seine eignen Hände
„ ein Schreiben überantworten, worinnen man
„ ihm melde, daß sich das Gerücht von einer
„ vorhabenden Reformation in der Oberlausitz,
„ so wie in Schlessien und andern Orten gesche-

„hen, verbreite, wovon er ein Kommissarius
 „seyn solle, die Stände sich aber nicht einbil-
 „den könnten, daß dieses von Jbro Kais. Maj.
 „herrühre, weil es wider die confirmirten Pri-
 „vilegien und den geschlossenen Accord laufe, noch
 „auch, daß sich der Landvoigt zu dergleichen
 „Sachen würde gebrauchen lassen, da er dem
 „Churfürsten und dem Lande mit schweren Pflich-
 „ten verwandt, und daher nicht schuldig sey,
 „dergleichen dem Churfürsten zu verschweigen,
 „sondern ihn vielmehr zu warnen. Er solle
 „also geradezu erklären, was an der Sache
 „sey. Die darauf erfolgte Antwort solle er
 „(der Landeshauptmann) dem Churfürsten in
 „Original zuschicken, und dem Rathe zu Gör-
 „liz befehlen, den gewesenen Syndicus, Gott-
 „fried Glich, zu warnen, daß er nicht der er-
 „ste seyn möge, der mit Ernst angesehen wer-
 „de, dem Rathe in Zittau aber andeuten, daß
 „wenn Kommissarien wegen Dstrix dahin kom-
 „men sollten, er dieselben nicht einlassen, son-
 „dern an den Churfürsten weisen solle.“ In
 der Nachschrift war noch angedeutet, daß der
 Landeshauptmann an den Görll. Amtshaupt-
 mann und Landesältesten Verfügung thun sol-
 le, sich nach Görlliz zu begeben, da zu bleiben,
 und daran zu seyn, daß vom Rathe nach den
 Churfürstl. Befehlen und Oberamtsverordnun-

gen gehandelt werde, auch dem Rathe beizustehen, und wie stark man zur Rettung des Vaterlandes aufkommen könne, anzuzeigen, und wie hoch sich der Ausschuß zur Defension belaufe, auch eine Person in Bereitschaft zu halten, welche man an Ihro Kaiserl. Maj. absenden könne, wenn die vorhabende Reformation vom Kaiser herrühre. — Den 27. Juni ⁵³⁾ bestätigte Ferdinand II. die Baderzunft in Görlitz, erließ auch den 27. Aug. † ein Rescript an den Landeshauptmann, eine Schuld des Rathes in Görlitz betreffend.

Im Jahre 1630 den 23sten Mai † erließ der Kaiser an den Landvoigt ein Schreiben, daß bey der großen Theurung in Schlessien das Getreide aus der Oberlausitz zollfrey solle geführt werden. — Den 26. Mai ⁵⁴⁾ verkaufte Ferdinand II. die Herrschaft Seidenberg, welche, nachdem Christoph von Röder, wegen seiner Theilnahme an den Böhmischen Unruhen, in die Acht war erklärt worden, ihm 1626 genommen, und dem Churfürsten von Sachsen 4 Jahre lang zur Sequestration war gegeben worden, an Christian Freiherrn von Kostitz für 46000 Thaler, die Herrschaft Friedland aber

⁵³⁾ Or. im K. Arch. zu Görlitz.

⁵⁴⁾ Orig. im Archiv zu Reibersdorf.

bekam der nachher so berühmte General von Wallenstein. — Den 28. Mai ⁵⁵⁾ erlaubte der Churfürst von Sachsen dem von Gersdorf zu Ullersdorf bey Zittau, Samuel Geißler zum evangelischen Prediger einzusetzen, da der vorige Pfarrer ohne sein Vorwissen, da doch die Kirche auf Oberl. Grund und Boden gelegen, von den Böhmischnen Commissarien war vertrieben worden. Ein Rescript in dieser Sache ergieng auch an den Landeshauptmann den 2. Novbr. — Den 23. Septbr. ⁵⁶⁾ versicherte auch der Churfürst dem Pfarrer in Bernstadt, den Abzug von den Wiedemuthsgüthern im Eigenschen Kreise und die Dezimen, welche ihm die Äbtissin zu Marienstern verweigern wollte. — Im teutschen Reiche langte in diesem Jahre der König Gustav Adolph aus Schweden an, um den Protestanten gegen die Bedrückungen des Kaisers Hülfe zu leisten, bemächtigte sich der Stadt Stralsund und der Insel Rügen, noch aber that der Churfürst von Sachsen nichts feindseliges gegen den Kaiser, und es blieb noch immer bey Vorstellungen gegen die Unterdrückung der Protestanten in Böhmen, und gegen das Restitutionsedikt, und der Churfürst ließ in

⁵⁵⁾ Urk. im Lauf. Magazin, 1792. S. 100.

⁵⁶⁾ Urk. in Hist. eccl. Zitt. S. 547.

allen seinen Landen ein Jubiläum wegen der Übergabe der Augspurgischen Konfession feiern.

Aber im Jahre 1631 den 8ten Febr. hielt der Churfürst einen Obersächsischen Kreiskonvent zu Leipzig, bey welchem der Oberhofprediger Høe von Hoeneegg eine Predigt über den 83. Psalm hielt. Hier wurde nun beschloffen, sich in Bertheidigungsstand zu setzen, und ein Schreiben an den Kaiser vom 18. März ⁵⁷⁾ wie auch an die catholischen Churfürsten erlassen. Der Kaiser ließ gleichfalls durch ein Schreiben vom 7ten Mai die Reichsstände des Obersächsischen Kreises und den Churfürsten von Sachsen abmahnen, alle auf dem Konvente beschloffenen Werbungen einzustellen, schickte auch Hanns Ruprecht Hegenmüller an den Churfürsten nach Torgau ab, und es wurden viele Schreiben hin und her gewechselt. Nachdem aber der Kaiserl. General Lilly die Stadt Magdeburg belagert und den 9ten Mai so grausam zerstört hatte, dem Churfürsten hierauf diese Zerstörung meldete, und ihn mit vielen Drohungen von den Werbungen abzuhalten suchte, so schrieb der Churfürst den 24. Mai einen großen

⁵⁷⁾ Alle hieher gehörigen Schreiben, nebst ausführlicher Erzählung der Sachen, findet man im Theat. Europ.

Landtag nach Dresden aus, und es wurden auf demselben alle Anstalten zur Aufbringung und Verproviantirung einer Sächsischen Armee gemacht. Der Churfürst machte auch heimlich Anstalten mit dem Könige in Schweden, in eine nähere Verbindung zu treten. Den 21. Aug. that der Kaiserl. General Tilly den ersten Einfall in Sachsen, und es fieng also der Kaiser den Krieg mit dem Churfürsten an, der bisher noch immer zurück gehalten hatte, öffentlich mit dem Kaiser zu brechen. Tilly belagerte die Stadt Leipzig und nahm sie durch Accord ein, der Churfürst verband sich hierauf mit dem Könige von Schweden, und sie lieferten beide gemeinschaftlich ein für den General Tilly nachtheiliges Treffen, worauf der Churfürst von Sachsen nach Böhmen eindrang. Im Lager bey Leipzig stellte der Churfürst den 3. Mai ⁵⁸⁾ an den Landeshauptmann einen Befehl aus, der Äbtissin zu Marienstern zu untersagen, daß sie die Einwohner zu Wittigenau nicht unter Bedrohung, das Ihrige zu verkaufen, zur Annahme der catholischen Religion zwingen. Die Kaiserlichen fielen nun aber auch in die Churfürstlichen Länder und in die Oberlausitz, Verwüstungen darinnen anzurichten. So ließ den

⁵⁸⁾ Urk. in Knauths Sorbenwenden-Kirchengeschichte, S. 262.

sten Oktbr. der Kais. Feldmarschall Rudolph, Freyherr von Tiesenbach, die Stadt Görlitz förmlich zur Übergabe auffordern, und weil sie sich selbst nicht vertheidigen konnte, mußte sie sich mit ihm in gütliche Traktaten einlassen. Als aber die Sachsen im Anzuge waren, ließ er sich mit einem halben Monat Solde für sein Korps begnügen, und zog den 19. Oktbr. wieder ab. Die Sächsische Armee stand unter dem Kommando des General von Arnimb, der das Schwalbachsche Regiment nach Görlitz legte, welches zwar den 20. Novbr. die Stadt wieder räumte, aber auch mit der Pest ansteckte, daß der Rath einen Pestprediger und Pestarzt annehmen, auch die sonst gewöhnlichen Leichenpredigten einstellen mußte. Die Sächsische Armee begab sich nach Böhmen, nahm viele Städte weg, und bemächtigte sich endlich gar der Stadt Prag, wohin der Churfürst von Sachsen selbst kam. Es wurden nun daselbst die evangelischen Prediger wieder eingesetzt, die Jesuiten vertrieben u. s. w. Der Kaiser übertrug unter solchen Umständen das Generalkommando über die Kais. Armee dem Grafen Albrecht Wenzel von Wallenstein, dem der Kaiser das Herzogthum Mecklenburg gegeben hatte, und der deswegen nur der Herzog von Friedland genannt wurde, und dies Generalkomman-

do schon einmal gehabt aber verlohren hatte. ³²⁾ Sonst ist vom Churfürsten noch ein Rescript vom 16ten Juli † vorhanden, worinn er dem Landeshauptmann aufträgt, mit dem Hauptmann zu Gräfenstein zu unterhandeln, der den Pfare in Ullersdorf bey Zittau vertreiben wollen, und ein andres vom 5. Septbr. † zu Sorgau datirt, daß ein Sequestor auf die Gütther der Stadt Görlitz gesetzt werde.

Der Herzog von Wallenstein trug zu Anfange des 1632. Jahres zusörderst dem Churfächsischen General von Arnimb Friedensvorschläge an, der Churfürst aber wollte sie nicht annehmen, weil er mit dem Könige von Schweden im Bündnisse stand, und nur ein Particularfriede geschlossen werden sollte. Wallenstein gieng hierauf grade vor Prag, setzte sich auf dem weissen Berge und bloquirte die Sachsen in der Stadt, welche sich zu einem Record bequemen mußten, worauf sich auch die ganze Sächsische Armee nach Pirna zurückzog. Wallenstein aber gieng zusörderst den König von Schweden aufzusuchen, der um Nürnberg her-

³²⁾ Die Bedingungen, unter welchen er das Generalkommando wieder übernommen, findet man beyh. Pelzel und im Theatro Europ.

umstund. Indessen drang die bisher in Schlesien gestandene Kaiserl. Armee unter dem Feldmarschall Hannibal, Freiherrn von Schaumburg, und dem Generallieutenant Glow, in die Oberlausitz. Sie lagerten sich vor Görlitz, wo nur 200 Mann Sachsen standen, welche sich ergaben, weil sie zur Vertheidigung zu schwach waren. Hierauf gieng die Kaiserl. Armee den 12. Juni nach Zittau, welches sich ebenfalls ergab, von da nach Löbau, und besetzte es. Es erschien aber der Chursächsische General Arnimb vor der letzten Stadt, und nahm sie den Kaiserlichen wieder ab, belegte sie auch mit 200 Knechten, welche aber von dem in Zittau liegenden General von Glow wieder daraus vertrieben wurden. Die Kaiserlichen raubten und plünderten heftig im Görlitzschen Kreise. In Görlitz lag der Oberste Paradeiser, welcher die Stadt sehr heftig mitnahm, indem sie jedem Hauptmann 9, jedem Lieutenant 4, jedem Fähndrich 3 Thaler und jedem Feldwebel 1 Thaler 8 Groschen wöchentlich reichen mußte. Das ganze Korps zog sich aber nach Böhmen, und die Oberlausitzschen Städte wurden wieder mit Sachsen belegt, deren Armee weiter nach Schlesien hineindrang, und die Städte Sagan, Steinau, Breslau nebst andern eroberte. Die Kaiserlichen fielen unterdessen dargegen unter dem Generalwachtmeister Gallas ins Voigtländische

ein, nahmen Plauen, Zwickau, Meissen und andere Örter weg, Wallenstein selbst zog sich aus dem Fränkischen Kreise in den Obersächsischen, und belagerte die Stadt Leipzig, welche den 24. Oktober accordiren mußte, und haufete in den Chursächsischen Landen. Der Churfürst zu Sachsen rief die Schweden zu Hülfe. König Gustav Adolph kam aus dem Fränkischen Kreise durch den Thüringer Wald, bemächtigte sich der Stadt Raumburg, und lieferte den Gren Nobb. dem Herzoge von Wallenstein das Treffen bey Lützen, in welchem er sein Leben bey dem Recognosciren verlor, die Sächsischen und Schwedischen Truppen aber gewonnen die Schlacht, und vertrieben den Herzog von Wallenstein, der sich erst nach Leipzig retirirte, und als er von da durch die combinirte Armee vertrieben wurde, nach Prag zurückzog, und selbst viele Officiere hinrichten ließ, denen er die Schuld der verlorrenen Schlacht bey Lützen zuschrieb. — In Absicht der Oberlausitz befohl der Churfürst in diesem Jahre den 13. Januar dem Landeshauptmann die Abtiffin zu Marienstern anzuhalten, das Diaconat und Organisten = Stelle zu Bernstadt mit evangelischen Personen zu besetzen, oder im Weigerungsfalle selbst qualificirte Personen dazu zu ernennen. — Erlaubte auch den 16. Mai † dem Rathe zu

Comenz von 2 Pferden statt eines weissen Groschens einen landüblichen Groschen zu nehmen.

Der Anfang des 1633ten Jahres war ziemlich ruhig in der Oberlausitz. Die Churfürstliche Armee war hier, so wie in Schlesien, in die Winterquartiere vertheilt. Die Soldaten führten sich zwar nicht überall zur Zufriedenheit der Einwohner auf, wie ein Verweis des Churfürsten von Dresden aus den 27. Febr. † an den Obristlieutenant, Hanns Friedrich von Hacke, beweist. Es mußten auch die Städte Budissa und Görlitz ihre Abgeordnete an den Churfürsten schicken, daß er den 5. März † ein Reglement ergehen ließ, was die Soldaten zu fordern und die Einwohner zu geben hätten, doch loben besonders die Görlitzschen Annalen den Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, der daselbst gelegen, daß er die Bürgerschaft mit seiner Gottesfurcht erbaut, vor seinem Quartiere unter freiem Himmel Betstunde täglich halten, und Gott die Noth der Evangelischen im Gebete vortragen lassen. Der König von Dänemark arbeitete auch sehr am Frieden, und die Schwedische Armee stand nach dem Tode ihres Königs unter der Direktion des Kanzlers von Dyrstirn. Man fieng in Dresden auch an, Friedensversammlungen zu halten, weil aber nichts daraus wurde, verstärkten sich beide Ar-

meen, und der Herzog von Wallenstein brach mit großer Macht gegen die Schwedische und Sächsische Armee auf. Den einen Theil seiner Armee schickte er unter Kommando des Obersten von Holk über Eger ins Reich, der sich hernach nach Leipzig wendete, er selbst gieng mit dem andern Theil nach Schlessien, und verband sich mit dem General Gallas, die um Meisse herumstehende Sächsische Armee anzugreifen. Es kam aber zu nichts Entscheidendem, ja es wurde den 22. Aug. ein vierwöchentlicher Waffenstilland gemacht, und Friedensvorschläge zwischen dem Herzog von Wallenstein und dem General von Arnimb gethan. Es wurde aber nichts aus dem Frieden, und die Sächsische Armee sahe sich genöthiget, aus Schlessien zurück zu ziehen. Der Herzog von Wallenstein folgte ihr nach, und kam den 30. Oktb. nebst dem General von Flow und dem Generalmajor von Spor, vor der Stadt Görlitz an, und nahm sein Quartier auf dem Hofe zu Leopoldshayn. Er forderte den in Görlitz liegenden Major von Rochau zur Übergabe auf. Dieser hielt es für Pflicht, sich so lange als möglich zu wehren. Wallenstein ließ, nach den Annalen der Stadt, 300 Schüsse auf dieselbe thun, wovon 3 Brau- und 7 andere Häuser abbrannten, sodann stürmen und schrecklich plündern. Der Major von Rochau retirirte sich auf das Kon-

del beym Reichenbacher Thore, wollte sich da bis auf den letzten Mann wehren, mußte sich aber auf Gnade und Ungnade ergeben. Er wurde aber im Zwinger mit einer Pistole erschossen, ausgezogen, und fast den ganzen Tag zur Schau liegen gelassen, ehe er beerdigt wurde. Wallenstein blieb hierauf noch 4 Tage in Görlitz, dann ließ er 300 Mann unter Kommando Peter Emmrichs da, und gieng mit der Armee weiter nach Budissin, welches er ebenfalls bloquirte, und das sich nach 2 Tagen mit Accord ergeben mußte, ⁶⁰⁾ und es wurde der Oberste von Golz mit einem Regimente Infanterie, einer Escadron Reuter, und noch 2 Compagnien Soldaten hineingelegt, welche bis zum 2. Mai des folgenden Jahres da lagen.

Im Jahre 1634 fiel Wallenstein selbst in den Verdacht, als strebe er nach der Krone Böhmen. Es nahm ihm daher der Kaiser das Generalkommando, und übergab es dem Feldmarschall Grafen von Gallas, ja es wurde der Herzog von Wallenstein selbst den 15. Febr. zu Eger ermordet, wie man weitläufiger bey-

⁶⁰⁾ Wenn die Görl. und Budiss. Annalen die Belagerungen von beiden Städten auf einen Tag, nämlich den 30. Oktober, setzen, so ist eine davon gewiß falsch.

Wetzfel und im Theatro Europaeo nachlesen kann. Der Churfürst von Sachsen, welcher zu einem neuen Feldzuge alle Anstalten getroffen, rückte von Torgau her, wo der Sammelplatz der Armee war, auf Camenz zu, und bekam es bald ein, da sich die Kaiserlichen zurückzogen. Der Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, nebst dem General von Arnimb, gieng nun auf Budissin zu, wo der Kaiserliche Oberste von Golz lag. Dieser ließ bey der Ankunft der Sächsischen Armee die Vorstädte in den Brand stecken, da denn dies Feuer die Stadt selbst ergriff und jämmerlich in die Asche legte. ⁶¹⁾ Der General von Arnimb ließ dem Obersten von Golz den Accord anbieten; es verzog sich aber die Unterhandlung bis zur Ankunft des Churfürsten im Lager, da der von Golz die Stadt in ihren Ruinen mit Accord übergab. ⁶²⁾ Hierauf ging der Churfürst nach Görlitz, welches der daselbst kommandirende Fürst von Lobkowitz verließ, nachdem ihm binnen 4 Stunden die Stadt 7000 Thaler zahlen mußte, und nach Schlessien ging, dem auch die Sächsische Armee, da sie eine Besa-

⁶¹⁾ S. Zeidlers Tabeeeram Budiff.

⁶²⁾ Die Accordspunkte befinden sich im Theat. Europ. III. 257.

zung in Görlitz zurückgelassen, dahin nachfolgete, der Churfürst für seine Person aber ging, weil die Kaiserlichen ins Voigtländische eingefallen waren, wieder nach Dresden zurück. In Zittau besüchtete der Kaiserliche Kommandant, der Obristlieutenant Fuchs, die Ankunft der Sachsen von Görlitz her, und ließ 108 Häuser in den Brand stecken. Die Sächsische Armee hatte auch in willens, nach Zittau zu gehen, wendete sich aber bey Dstriß nach Schlessen zu, wo sie die Kaiserlichen bey Liegnitz schlug. Als sie fort waren, drang von Zittau her der Kaiserl. General von Lamboi mit 4 Regimentern nach Görlitz, steckte das Frauenthor in Brand, ließ Sturmleitern legen, die Stadt ersteigen und jämmerlich plündern. Während der Plünderung kamen die Sächsischen Regimenter, welche den Churfürsten nach Dresden begleitet hatten, wieder zurück, um zur Armee nach Schlessen zu gehen, in Ebersbach und Birbigsdorf an. Der General von Lamboi ließ auf erhaltene Post sogleich zu Pferde blasen, und ging den Sachsen entgegen. Es kam den 12. May am äussersten Stadtgraben zu einem heftigen Scharmüzel. Die Kaiserlichen mußten sich zwar retiriren; die Sachsen ließen aber nicht hinlängliche Besatzung in Görlitz, daher der Feind wieder, nachdem die Sachsen nach

Schlesien fort waren, zurückkehrte, und seine Plünderung fortsetzte.

Da sich die Sächsischen Truppen nach der Schlacht bey Liegnitz fast ganz Schlesiens bemächtigt hatten, fing der Kaiser an, mehr als bisher an den Frieden zu denken. Der König von Ungarn, Ferdinand III., des Kaisers Sohn, schrieb an den Churfürsten von Sachsen, daß ihm sein Vater aufgetragen habe, den Frieden zu vermitteln. Er habe bereits den Grafen von Trautmannsdorf und D. Gebharden nach Leutmeritz abgeordnet, und bitte, auch von den Seinigen welche dahin zu schicken. Der König von Spanien schickte den Obersten Paradeis auch an den Churfürsten, ihn zum Frieden zu bewegen. Der Churfürst schickte den Geheimen Rath, Nikolaus Gebhard von Miltitz, und den Hof- und Justizrath D. Doppeln, auch, wie das Theatrum Europaeum versichert, den Ober- Konsistorial-Präsidenten, Friedrich von Metsch, dahin ab. Des Churfürstens Schwiegersohn, George Landgraf in Hessen, übernahm dabey auch viele Dienste durch Hin- und Herreisen zu den in Krieg verwickelten Mächten. Die Sachsen blieben aber indessen noch immer in Böhmen, wohin sie sich aus Schlesien gezogen hatten; ja es gab verschiedene Hindernisse, daß Leutmeritz nicht füg-

lich zum Friedenskongreß beibehalten werden konnte. Der Churfürst schlug die nicht weit davon gelegene Stadt Pirna vor. ⁶³⁾ Hier schien es anfänglich, als wollte es zu keinem Frieden kommen, weil auf beiden Seiten kein Waffenstillstand beobachtet wurde. Endlich kam im November zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten zu Sachsen ein vorläufiger Friede zu stande, weswegen eine Danksagungspredigt gehalten wurde. Bis zur völligen Ratification des Friedens wurden aber doch noch von den Kaiserlichen manche Ausschweifungen begangen. Um Löbau und Görlitz plünderte noch ein Trupp Croaten, die den 12. Decb. die Gotteskasten erbrachen, die Gräber beraubten, das Dorf Leschwitz in den Brand steckten u. s. w. Sie wurden aber von der Görlitzischen Garnison nach Lauban getrieben.

Die Kaiserl. Gesandten waren mit den Friedenspräliminarien nach Wien zum Kaiser gegangen, und man versprach auf beiden Seiten, im Januar des folgenden 1635ten Jahres in Aussig wieder zusammen zu kommen, welches denn auch geschah, und der Churfürst

⁶³⁾ Siehe Hortschansky Abhandlung von den Pirnaischen Friedenstraktaten.

schickte seine Gesandten auch dahin. Hierauf giengen sie nach Lenna, und es kam zu einem Waffenstillstande, der den 28. Februar unterzeichnet wurde. ⁶⁴⁾ Er wurde aber nur zwischen dem Kaiser und Sachsen, ohne Schweden einzuschließen, getroffen. Hierauf wurde die Stadt Prag zum Orte des Friedens bestimmt, und die Churfürstlichen Gesandten langten den 22. März daselbst an. Hier wäre wieder bald nichts aus dem Frieden geworden, weil der Kaiser manches in den Pirnaischen Friedenstraktaten abgeändert hatte, deswegen mußten die Sächsischen erst Bericht nach Dresden erstatten. Die Antwort der Genehmigung vom Churfürsten kam den 30. Mai zurück, wo der Friede sogleich von beiden Seiten unterzeichnet und 50 Kanonen gelöst wurden. Hierauf luden die Kaiserl. Minister die Sächsischen zur Tafel, und es wurde am Abende ein schönes Feuerwerk gegeben. Die Originale wurden den Tag drauf nach Wien und Dresden zur Unterschrift abgesendet. Der Friede bestund in 42 Punkten, ⁶⁵⁾ und es wird in demselben sich

⁶⁴⁾ Urk. im Theatro Europ. III. 425.

⁶⁵⁾ Das ganze Friedensinstrument befindet sich in Lundorp actis publicis L. III. C. IV. S. 458. und im Theatro Europ. Großer hat einen Auszug.

auf einen besondern Rezeß berufen, welchen der Kaiser mit dem Churfürsten von Sachsen, wegen der Abtretung der Marggrasthümer Ober- und Niederlausitz, getroffen, und welcher der so wichtige Traditionsrezeß ist, ⁶⁶⁾ durch welchen die Ober- und Niederlausitz an das von Gott so gesegnete Churhaus Sachsen gekommen sind, bey welchem sie noch iht sich befinden.

Dieser Traditionsrezeß ist zu wichtig, als daß man nicht einen Auszug aus demselben machen sollte. Es wurde darinn von beiden Seiten ausgemacht:

- 1.) Daß dem Churfürsten Johann George I. zu Sachsen für die im Kriege aufgewandten Kosten, welche sich über 72 Tonnen Goldes beliefen, die beiden Marggrasthümer mit allen Landesfürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul, Wappen und den Zöllen, welche nicht den Ständen und Privatpersonen zugehörten, Geleiten, Bergwerken u. s. w.

⁶⁶⁾ Er findet sich sehr oft gedruckt im Großer I. S. 255. Carpzovs Ehrentempel I. S. 274. Lundorp actis publ. IV. S. 470. Theatro Europaeo III. S. 417. Glafen Kern der Sächs. Gesch. S. 374. Collect. Werk II. S. 1408. Corp. Jur. Luf. S. 478. Cod. Aug. S. 182. und andern.

allermaßen sie Kais. Majestät als Marggraf in der Oberlausitz inne gehabt, erblich, eigenthümlich und unwiederruflich, jedoch lehnsweise als ein rechtes Mannlehn abgetreten, und nach Verlauf von 5 bis 6 Monaten wirklich übergeben, und mit ihnen zugleich alle Homagial- Lehns-, Rezeß- und Consensbücher, die Register über die Einkünfte, Acta und Actitata, und zum Regimentswesen gehörigen Documente und Urkunden, so viel deren in den Königl. Amtskanzleyen vorhanden, und von dem, was bey Ihre Maj. Kanzleyen, oder am Königl. Hofe oder der Böhmischnen Kanzley vorhanden, und woran dem Churfürsten gelegen seyn könne, Abschriften sollten eingehändiget werden.

- 2.) Daß die Besetzung der 4 Ämter, des Landvoigts, Landeshauptmanns, Gegenhändlers und Kammerprocurators, welche bisher beiden vorbehalten gewesen, dem Churfürsten, nebst andern Reservaten, bis auf die, welche nach dieser Handlung reservirt würden, überlassen seyn sollte.
- 3.) Daß dem Besitz des Churfürsten unbeschadet, die Könige in Böhmen den Titel und das Wappen der abgetretenen Länder führen sollen.
- 4.) Daß dem Churfürsten im Besitze derselben folgen sollen; a) dessen männliche Leibes-

Lehnserben in der Churlinie, b) auf deren gänzliche Erlöschung, die Herzoge von Sachsen, Altenburg männlichen Geschlechts in absteigender Linie, c) wenn aber diese nicht mehr wären, des Churfürstens als *primi acquirantis* eheliche Töchter, ⁶⁷⁾ oder da dieselben sammt und sonders den Fall nicht erlebten, der von ihren Leibern posterirende Mannstamm seinen Antheil nicht *juxta Capita* sondern *juxta stirpes* genießen, beide Marggrafthümer aber dadurch nicht getheilt sondern unter einer gesammten Regierung gelassen werden sollten.

- ⁶⁷⁾ Der Churfürst Johann George I. hatte 3 Töchter, 1.) Sophia Eleonora, geb. 1609, starb 1671. Ihr Gemahl war George II. Landgraf in Hessendarmstadt. Sie hinterließ 2 Söhne. 2.) Maria Elisabeth, geb. 1610, starb 1684, als Gemahlin Herzogs Friedrichs, zu Holstein-Gottorp, hatte 8 Söhne. 3.) Magdalena Sibylla, geb. 1617, war erst die Gemahlin des Kronprinzen Christian in Dänemark, und nach dessen Tode Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg. Hatte von letztern einen Sohn.

- 5.) Daß, wenn nach Abgange des männlichen Stamms der Churlinie und der Altenburgschen das Lehn auf die Töchter oder deren Mannstamm fallen sollte, das Lehn dennoch Mannlehn bleiben, und den Nachfolgern in der Krone Böhmen, die Wahl frey stehen solle, ob sie die Churfürstlichen Töchter oder deren Mannstamm in der Lehn succediren lassen, oder ihnen die Hauptsumme, von deren Erstattung sie auch nicht zu weichen schuldig seyn sollen, wieder erstatten wollen.
- 6.) Daß, wenn des Churfürsten Töchter und Dero. ganzer Mannstamm völlig verloschen seyn sollte, die beiden Marggrafthümer ohne Entgeld wieder zurück an die Krone Böhmen fallen sollen.
- 7.) Daß, binnen einem Jahre von dato an gerechnet, von dem Churfürsten die Lehn über beide Marggrafthümer genommen, und allemal, so oft ein Lehnsfall an den Lehnsherrn oder Besizern des Lehns nach vorgeschriebener Ordnung sich eräugnet, das Lehn binnen Jahr und Tag gesucht, und von der Krone Böhmen unter folgenden Bedingungen ertheilt werden solle:
- a) Daß der Churfürst und dessen Nachkommen die catholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Thumstift zu St. Petri und Capitul zu Budissin,

die Jungfrauen = Klöster zu Marienstern und Marienthal und Priorat zu Lauban, nebst der Abtey zu Neuenzelle, und andere Geistlichen und Religiosen, sammt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegien und Rechten, insonderheit bey der Exemption in spiritualibus ab omni seculari foro schützen, auch den Ordinariis und General-Visitatoribus ihigen und künftigen, die Inspektion und Visitation darüber, wie sie dieselbe vor der Böhmischen Unruhe und Verpfändung an Ehursachsen gehabt, nicht weniger Ihres Kais. Maj. als Könige zu Böhmen das obere Jus protectionis über solche Stifte, Klöster und Geistlichkeit, nebst der Administration in spiritualibus durch beyde Marggrafthümer lassen, die Stifte und Klöster nicht aussterben lassen, sondern bey Sterbefällen wieder mit Catholischen besetzen, die catholischen Pfarrherrn in vorigem Stande und Wesen bey ihren Collatoribus lassen, die Catholischen wegen ihrer Schulden nicht mit der Execution übereilen, denselben das, was ihnen während der Unruhe an liegenden Gründen und Güthern ge-

nommen, oder etwan in Dresden, oder andern Orten im Churfürstl. Gebiete, an Kirchenornat, Privilegien, Registern und Urkunden, eingesetzt worden, wieder geben, und es mit denselben, wie bey der Regierung voriger Könige in Böhmen halten, auch in Religionsfachen, was die catholische Religion und Augspurgische ungeänderte Konfession betreffe, keine Neuerung vornehmen, sondern beiderseits Religionen zugethane geist- und weltliche Stände in beiden Marggrafthümern bey ihrer Religion, deren freyen Übung, Kirchengebrauchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haab und Güthern, und den von den Königen zu Böhmen erlangten und sonst wohl hergebrachten Privilegien und Freiheiten, allen Herkommen und guten Gewohnheiten schützen und handhaben, auch

b) deswegen bey Empfangung der Lehn gegen den König in Böhmen und gegen die catholische Geistlichkeit und Stände, bey der Huldigung sich reverfiren soll.

c) Diese beiden Marggrafthümer dadurch nicht von der Krone Böhmen abgesondert, sondern dergestalt dabey verblei-

ben sollen, daß die künftigen Besitzer, die regierenden Könige in Böhmen für ihre Lehns Herrn und pro supremis Dominis directis anerkennen wollen.

8.) Daß, weil der Churfürst diese Länder titulo oneroso für seine Schuld annehme, er deswegen nicht schuldig seyn solle, einige Contribution, Steuer oder andere Anlage nach Böhmen zu contribuiren, oder zu Landtügen und Zusammentünften zu kommen, sondern bis auf die in allgemeiner Noth nach der bestimmten Quota zu leistende Türkenhülfe, von allen Bürden und Beschwerungen, auch aller Territorial und anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit befreyt seyn solle, so daß alle Appellationen und alle Remedia suspensiva nicht mehr an die Krone Böhmen gehen, sondern von dem Churfürsten und dessen Nachfolgern gerichtet, und allda justificirt werden sollen. Da denn die sämmtlichen Stände und Unterthanen dieser Marggrafthümer sich dabey eben so wie bey den vorigen Aussprüchen des Appellationsgerichts in Böhmen zu beruhigen hätten, und sich nach dessen Decreten, Befehlen und Anordnungen richten sollten.

9.) Daß die Kaiserl. auf dem Lande haftenden Schulden von dem Kaiser zur Hälfte über:

nommen, die andere Hälfte aber aus den Landescontributionen und Gefällen nach und nach abgetragen, die in den Ländern dafür haftenden Bürgen besonders in acht genommen, und die Kaiserl. Obligationen, wenn die Schulden abgelöst, dem Kaiser unentgeltlich wieder zugestellet werden sollten.

10.) Daß dem Churfürsten die Gewehr über diese Abtretung geleistet, und des Königs in Spanien, des ganzen Erzherzoglichen Hauses Oesterreich und aller 4 Stände der Krone Böhmen ausdrücklicher Consens und Alienation binnen einem Jahre von dato solle ausgebracht werden.

11.) Daß wegen Beibehaltung oder Abänderung der alten Erbvereinigung zwischen Böhmen und Sachsen, eine eigne Commission von beiden Seiten gesetzt werden solle.

12.) Daß der Churfürst, weil er seine Forderung höher als die Einkünfte der beiden Marggrafthümer betrügen, angebe, zu völliger Contentirung und Beförderung des Friedens noch folgendes dazu bekommen solle: a) Was bey dem Landeshauptmann Adolph von Gersdorf noch rückständig sey. b) 50000 thlr. Contributionsreste bey den Ständen der Niederlausitz. c) Die noch in der Oberlausitz rückständige Contribution. d) 10000 Thaler rückständige Gelder von dem Verkauf der

Herrschaft Seidenberg, und e) vier Ämter, welche vorher zum Erzstift Magdeburg gehört, (nämlich Querfurt, Jüterbock, Dame und Burg.)

- 13.) Daß der Churfürst bey künftiger Immission auf einem Landtage nach erhaltener Belehnung und Einhändigung des Spanischen, Österreichischen und der Stände in Böhmen Consensus, die vorige Pfandverschreibung, Immission und darauf sich beziehenden Urkunden herausgeben, und eine vollkommene Quittung und Verzichtleistung auf alle Anforderung einreichen, von dem Immissionsrezeß aber die Siegel und Unterschriften der Churfürstl. Deputirten abgerissen, und dem Churfürsten wieder zugestellt werden sollten.
- 14.) Daß, wenn die Marggraffthümer wieder an Böhmen zurück fallen sollten, sie ebenfalls bey ihren Privilegien in der Religion und politischen Sachen geschützt werden sollten.

Die wirkliche Übergabe der Oberlausitz an Chursachsen sollte nun noch in diesem Jahre vor sich gehen. Es wurde vom Churfürsten, auf Anhalten des Kaisers, ein Landtag nach Görlitz ausgeschrieben, weil Budissin damals noch in seinen Ruinen lag. Der Kaiser ernannte zu seinen Commissarien den Freyherrn,

Christoph von Schellendorf, auf Königsbrück, Saß, Halbau &c. schlesischen Kammerpräsidenten, und Hauptmann Felix von Rüdiger, auf Spitzcunnersdorf und Weigsdorf, Reichshofrath, und D. Melchior Erbe von Ehrenburg, Kaiserl. Rath und Stiftsſyndicus zu Meissen. Die Churfst. Sächsischen aber waren Kaspar v. Ponickau, auf Boizsch, Friedrich von Metsch, auf Reichenbach im Voigtlande, und D. Gabriel Lünzel. Die kaiserlichen langten schon den 29. Novb. in Görlitz an; die churfürstlichen kamen erst den 5. Decb. dahin, und entschuldigten sich damit, daß sie ihre Instruktion nicht eher bekommen können, weil der Churfürst sich bey der Armee im Mecklenburgischen befände. Sie ließen sogleich durch die Landesältesten ein Verzeichniß des gegenwärtigen Adels aufsetzen, und wer etwas an Schulden zu fordern habe. Den 8. Decb. gingen die kaiserl. Commissarien, von einem Ausschuß des Adels begleitet, aufs Rathhaus, wo Felix von Rüdiger den Vortrag that, und die Vollmacht überreichte, welche der Stadtschreiber von Budissin ablas; von ihrer Instruktion aber gaben sie nur einen Auszug, der nicht bloß Privatpersonen anging, den gedachter Stadtschreiber ebenfalls ablas, die Stände baten hierauf um einen Abtritt, sich zu berathschlagen, den sie auch erhielten. Sie versammelten sich hier-

auf den folgenden Tag, und die Stimme derer vom Lande fiel dahin aus: die kaiserl. Herrn Kommissarien zu befragen, ob sie auch mit einer Vollmacht zur Entlassung von der Eidespflicht versehen wären, und dahin zu trachten, daß die inländischen Schulden bey dem Lande verbleiben möchten, und zu Regulirung der im Rezeß gedachten Schuldensache, jemand von den Ständen dazu gezogen werde, ferner, daß man sich zu dem im Rezeß gedachten Contributions Rest nicht verstehen könne, weil die Bewilligungen theils expirirt, und die Reservate nicht erfüllt worden, und daß doch entschieden werden möchte, wie es mit der Pflichtleistung gehalten werden sollte, wenn nach Erlöschung des churfürstlichen Mannstammes des Churfürsten Töchter in kirpes succediren sollten, auch daß man um Erleichterung der Zölle von einem Lande ins andere anhalten möchte, weil die beiden Länder Böhmen und die Oberlausitz doch nicht von einander getrennt, sondern die Einverleibung des letztern in das erstere beibehalten werden sollte. Den Toten übergaben die Städte dem Landstande ihr Votum, darinnen sie mit dem Voto des letztern zufrieden waren, und nur noch dies hinzuzusetzen baten, daß die Stände Ihro Churf. Durchl. zu ihren lieben Landesfürsten und Marggrafen libere und unternahmigst annehmen, und in diese

Translation freywillig consentiren wollten, in
 gänzlicher Hofnung: sie würden von Ihro
 Churf. Durchl. nicht als verkaufte, sondern als
 freye Leute landesväterlich behandelt und trak-
 tirt werden, welches auch angenommen, und dem
 Landtragschluß einzuverleiben versprochen wurde.
 Es wurde darauf von den Ständen eine Depu-
 tation an die Kaiserl. Kommissarien abgeschickt,
 bestehend aus dem Görlitzschen Amtshauptmann
 Hiob von Salza, dem Landesältesten, Budissi-
 nischen Kreises, Heinrich von Nehrab, und von
 den Städten Bartholomäus Gehler, Stadt-
 schreiber in Görlitz, sie zu befragen, ob sie mit
 einer Vollmacht zu Loszählung von der Eides-
 pflicht versehen wären oder nicht. Diese konn-
 ten aber dieselbe nicht vorzeigen, sondern gaben
 zur Antwort, daß sie darüber nicht instruiert
 wären, weil der Rezeß die Basis et fundamen-
 tum totius negotii sey, und ihre Instruktion
 die Übergabe dieses Marggraffthums in sich ent-
 halte, und die Loszählung von der Eidespflicht,
 obgleich nicht explicite, aber doch implicite,
 darinnen begriffen sey, der Rezeß auch zwischen
 beiden Potentaten errichtet worden, und es nicht
 rathsam sey, darüber zu disputiren, weil es hier
 nach dem gemeinen Sprichwort helffe: Ubi leo
 pedem figit, ibi cetera animalia quiescunt.
 Über diese Antwort holten die Stände ihr Gut-
 achten bey den Churfürstl. Kommissarien ein,

welche der Stände ihre Bedenklichkeit für wichtig erachteten, weil hier nicht verba implicita, sondern explicita vonnöthen wären, Ihre Churfürstl. Durchl. dieses selbst nicht verlangen würden, sich ihm zu ergeben, wenn sie noch nicht von ihrer Eidespflicht los wären, und wenn wider Verhoffen zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten ein Krieg entstehen könnte, so würden die Stände nicht wissen, wem sie eigentlich gehorchen sollten. Den 11. Dez. wurden die Kais. Kommissarien von den Ständen wieder aufs Rathhaus begleitet, und ihnen durch den Budissinischen Landesältesten, Esaias von Lutitz, der Landtagschluß übergeben, dessen Hauptinhalt darinn bestund: „daß die Stände die
 „Kaiserl. Proposition von der Übergabe der
 „Oberlausitz an den Churfürsten von Sachsen
 „vernommen, und jederzeit zwar gewünscht hätten,
 „daß dieses Marggrafthum bey Ihrer Maj.
 „und dem Hochlöbl. Hause Österreich als Kö-
 „nigen zu Böhmen, unter denen es sich jeder-
 „zeit in gedeihlichem Wohlstande befunden, ge-
 „blieben wäre. Da sie aber verhofften, es
 „werde diese Alienation, ihren Privilegien des
 „Königs Johannes und Karl IV. de non alie-
 „nando, so wenig als den andern von ihren
 „lieben Vorfahren und ihnen so theuer erwor-
 „benen Privilegien zu keinem Abbruch und Nach-
 „theil gereichen, weil die Incorporation, ver-

„ möge des Rejesses, nicht aufhören solle, son-
 „ dern sich Ihro Maj. das Dominium dire-
 „ ctum, und Jus supremum, nicht weniger das
 „ Jus protectionis über die Stifte, Klöster und
 „ catholische Geistlichkeit vorbehalten, sie auch
 „ augenscheinlich verspürten, daß die göttliche
 „ Allmacht dieses Werk dirigire, und zu dem
 „ Zweck seiner göttlichen Ehre und Beruhigung
 „ dieser Lande gerichtet, Ihro Maj. auch die
 „ gnädigste Vorsorge getragen, daß der allge-
 „ meine Reichs- und Landfriede wieder aufge-
 „ richtet und befestiget werde, auch diese Marg-
 „ grafthümer zu eines so christlichen, hochan-
 „ sehnlichen Potentaten, Ihro Churfl. Durchl.
 „ und des Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauses
 „ zu Sachsen Händen überlassen, von dem sie
 „ jederzeit bey zwölffjähriger Pfandinhabung
 „ weislich, vernünftig und gloriwürdigst guber-
 „ nirt, und in Religion und Profansachen bey
 „ ihren Privilegien ohne Beirung und Eintrag
 „ geschützet und gehandhabt worden, von dem
 „ sie sich auch ferner aller Churfl. Gnaden, vä-
 „ terlichen Liebe und Huld, landesfürstlichen
 „ Schutzes und weislichen Regierung versähen,
 „ so könnten sie nicht umhin, nach Anwünschung
 „ alles göttlichen Segens für das Haus Öster-
 „ reich, als sich Kais. Maj. mit unterthänigster
 „ gehorsamster Accommodation demüthigst frei-
 „ willig zu submittiren, Dero K. allergnädigsten

„ Willen mit einmüthiger Einwilligung gebüh-
 „ rend zu vollstrecken und zu erfüllen, und Jh-
 „ ro Churfl. Durchl. für ihren gnädigsten lieben
 „ Landesfürsten und Marggrafen in Oberlausitz
 „ libere und unterthänigst anzunehmen und zu
 „ erkennen. Mit diesem treu- und offenherzi-
 „ gem Erbieten, allermaßen Ihrer K. Maj. sie
 „ mit unterthänigster Ehrerbietung, schuldigsten
 „ Pflicht und unausfeglichen Devotion, jeder-
 „ zeit gehorsamst verwandt und zugethan, sie
 „ also und nicht minder gegen Jhro Churfürstl.
 „ Durchl., als ihren Gn. Erbherrn und Marg-
 „ grafen in Oberl. nach der von Jhro Kaiserl.
 „ Maj. vorgehenden schriftlichen Erlassung der
 „ Erbpflichten aller schuldigsten Treue, Venera-
 „ tion und Gehorsams, wie solches christlichen
 „ Unterthanen der Pflicht und des Gewissens
 „ halben obliegt, gebühret und wohl anstehet,
 „ sich unterthänigst bezeigen würden, der demü-
 „ thigen Hofnung lebende, Jhro Churfürstl.
 „ Durchl. würden sie nicht als erkaufte, son-
 „ dern wie hierbevorn der Krone Böhmen, also
 „ nunmehr Deroselben freiwillig untergebene
 „ Leute mit Landesväterlicher Churfürstl. ange-
 „ borner Sanftmuth halten und regieren.“

Es gieng also die Übergabe wegen Ermän-
 gelung der schriftlichen Loszählung von der Ei-

bespflicht nicht vor sich. Die Churfürstl. Kommissarien ertheilten den 13. Dez. den Ständen den Abschied, daß, da sich etliche Punkte eräugnet, worüber sich beiderseits Kommissarien bey dem Kaiser und dem Churfürsten Rathß erholen müßten, sie mit vielen Unkosten nicht länger beisammen bleiben, sondern erwarten möchten, wenn Sr. Churfst. Durchl. sie wieder erfordern würden.

Es wurde nun ein neuer Landtag zum 6ten April des folgenden 1636sten Jahres nach Görlitz ausgeschrieben. Auf beiden Seiten waren wieder die vorigen Kommissarien, die Sächsischen langten aber erst den 11ten an, die Kaiserlichen noch später, nämlich den 20sten, weil D. Erbe unterwegs krank geworden, und dies den Ständen voraus berichtet wurde. Nachdem die Kaiserl. Kommissarien mit gewöhnlichen Solennitäten empfangen wurden, holten 12 Personen vom Adel und 8 aus den Städten sie auß Rathhaus ab. Hier hielt Felix von Rüdiger den Vortrag: „daß da der letzte
 „Landtag wegen Ermangelung der Loszählung
 „von der Eidespflicht aufgehoben, und dies
 „Desiderium an J. Kais. Maj. berichtet worden,
 „sie ihnen hier nicht nur mündlich, sondern
 „schriftlich ertheilt würde, und wenn die
 „Stände noch ihrer voriger Gesinnungen wä-

„ren, sollte die Übergabe vor sich gehen, als
„wozu die Vollmacht den Ständen im Origin-
„nal übergeben würde.“ Beides, die Voll-
macht und die Loszählung von der Eidspflicht,
wurden durch den Stadtschreiber zu Budissin,
Kaspar Stoja, verlesen, und der Vortrag durch
Christoph von Mostitz auf Gutta beantwortet,
und Ihro Kais. Maj. im Namen der Stände
gedankt. Hierauf traten die Kais. Kommissa-
rien in ein Nebenzimmer, und es wurden die
Churfürstl. Kommissarien gleichfalls durch 12
Personen vom Adel, und 8 aus den Städten,
aus Rathhaus geholt. Die Kais. Kommissa-
rien waren bey deren Ankunft wieder zugegen,
und boten den ankommenden Churfürstlichen
freundlichst die Hand. Hierauf redete sie D.
Erbe folgendermaßen an: „Ihro Kais. Maj.
„hätten dem Churfürsten von Sachsen für die
„aufgewandten Kriegskosten die beiden Marg-
„grafthümer Ober- und Niederlausitz abge-
„treten, die Übergabe habe auch vorigen Land-
„tag geschehen sollen, wäre aber wegen Man-
„gel der schriftlichen Loszählung von der Ei-
„despflicht unterblieben, es wäre aber diese
„eben erfolgt, und die Stände von ihrer Ei-
„despflicht losgezählt worden, es sey nun nichts
„übrig, als daß die Übergabe wirklich erfolge,
„welches hiermit geschehe, und sie die Kommissa-
„rien im Namen Ihro Kaiserl. Majest. Er.

„Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Ge-
 „orge I. Dero Erben und laut des Rezesses
 „Mitbeschriebenen, das Marggrasthum Ober-
 „lausitz, jedoch lehnswise laut aufgesetzten
 „Briefes, welcher öffentlich vorgelesen werden
 „solle, hiermit übergaben, und Sr. Churfürstl.
 „Durchl. für einen Marggrafen in der Ober-
 „lausitz und derselben Erbherrn erklärten, die
 „Stände aber mit ihren Pflichten an denselben
 „wollten verwiesen haben.“

Der Budissinische Stadtschreiber verlas die-
 sen Recess. ⁶⁸⁾ Felix von Müdiger gratulirte
 hierauf dem Churfürsten in dessen Commissarien,
 und empfahl sich für seine Person zu allen Dienst-
 leistungen, (weil er selbst Vasall war) und den
 Ständen zu aller Liebe. Worauf die Churfstl.
 Commissarien durch den Herrn von Metsch ant-
 worteten: „daß Sr. Churfstl. Durchl. von Jh-
 „nen diese Übergabe, laut des Rezesses, anneh-
 „me, und sich in allen Stücken demselben ge-
 „mäß verhalten, und beide die catholischen
 „Stände und die der ungeänderten Augspurg-
 „schen Confession bey ihren Rechten lassen
 „wolle, und den Commissarien für ihren Glück-

⁶⁸⁾ Man findet ihn gemeinlich mit dem Re-
 cess von 1635 an obgedachten Orten ver-
 bunden.

„wunsch danke.“ Hierauf wurden die Kaiserlichen Kommissarien wieder nach Hause begleitet.

Hierauf trugen die Stände den Churfürstl. Kommissarien vor: daß, da sie nun Ihro Churfürstl. Durchl. zu ihrem Herrn bekommen, und von ihrer vorigen Eidespflicht losgezählt worden, sie denselben auch dafür respektiren, lieben und gehorsam seyn wollten, wären auch erböthig das Homagium zu leisten, des unterthänigsten Vertrauens, Er. Churfürstl. Durchl. würden, ehe die Erbhuldigung vorgenommen werde, den gewöhnlichen Revers vollziehen, und den Gravaminibus abhelfen, zweifelten auch nicht, Sie würden Geist- und Weltliche bey gleichem Rechte schützen, und legten ihren Glückswunsch ab.

Den 25. wurden die Churfürstl. Kommissarien abermals auf das Rathhaus durch Deputirte abgeholt, wo sie den Ständen vortrugen: „daß
 „es dem Churfürsten zwar sehr lieb wäre, wenn
 „sie ihnen in seinem Namen die Huldigung ab-
 „legten, auch ihnen dies zu keinem Nachtheil
 „gereichen solle, weil der Churfürst ihr nicht
 „wohl persönlich erscheinen könnte. Da sie
 „sich aber wohl schwerlich würden dazu verste-
 „hen wollen, indem ihre Abgeordnete bereits
 „in Dresden um die Erbhuldigung in Person

„ gebethen, so wolle sie der Churfürst dabey
 „ verbleiben lassen, und sobald sich derselbe von
 „ der Kriegsexpedition würde abmüßigen kön-
 „ nen, wolle Er sich zur Erbhuldigung anher
 „ begeben, und einen neuen Landtag ausschrei-
 „ ben, auch alsdann alles wegen der catholi-
 „ schen Geistlichkeit in Ordnung bringen. Sie
 „ sollten sich indessen so verhalten, als wenn
 „ sie die Erbhuldigung schon geleistet hätten,
 „ und die Vasallen, welche des Ungehorsams
 „ gegen die Ämter beschuldigt würden, sich den-
 „ selben gehorsam bezeigen. “ Hierauf wurden
 die Stände, nachdem ihnen ein Abtritt verstat-
 tet worden, entlassen. Die Übergabe wurde
 hernach den Gemeinden von der Kanzel verkün-
 digt, und nebst Gebet für das sämtliche Chur-
 haus Sachsen das Te Deum laudamus gesun-
 gen. Die Huldigung erfolgte im folgenden
 Jahra. ⁶⁹⁾

⁶⁹⁾ Die Nachrichten von dieser Übergabe ha-
 be ich aus den Landtagsakten von 1635
 und 1636 genommen, welche sich in ei-
 nem Theile der Hartranftschen Samm-
 lungen befinden, und wo die dahin gehö-
 rigen Urkunden beigefügt sind.

B. Landesverfassung.

In welchem Zustande sich unter Ferdinand II. die Landesverfassung der Oberlausitz befunden, kann man aus dem bisher Gesagten schon größtentheils abnehmen. In wärendender Unruhe in Böhmen suchten die Stände die Direktoren in Böhmen zu Ausführung dessen zu benutzen, was sie bisher zwar gesucht aber nicht erlangt hatten, denn diese bewilligten alles, was sie wollten, damit sie an ihnen einen Beistand hätten. Die Konföderationsartikel entsprachen ganz den Wünschen der Stände, nicht nur in Absicht der Religion, sondern auch der politischen Gegenstände. Z. E. daß in der Oberlausitz der Landvoigt, Landeshauptmann, die beiden Amtshauptleute und Hofrichter allemal evangelischer Religion seyn sollten. Desgleichen die Bürgermeister in den Städten und alle Rathspersonen. Daß zu Oberl. Kommissionen bloß Oberlaus. Kommissarien genommen, und in der Böhmischnen Kanzley alle Klagen an das Judicium ordinarium zurück gewiesen werden sollten, und mehrere Dinge, welche, wenn sie auch iht zum Theil ausgeübt werden, doch nicht auf diese Konföderation, sondern entweder auf die freye Wahl der Landstände, oder nachherige Privilegien sich gründen, weil diese Konföderation dem Churfürsten von Sachsen

herausgegeben und darauf Verzicht geleistet werden mußte.

Unter diejenigen Dinge, bey welchem die Landstände die Umstände der Zeiten benutzten, gehört auch dieses, daß sie unter sich einig wurden, das selbst auszuführen, worauf sie schon zu Rudolphys II. Zeiten vergeblich angetragen hatten, nämlich die Städte und bürgerlichen Personen vom Ankauf der Landgüter zu verdrängen, und 1619 den 17. Juni ²⁾ das sogenannte Lehnspactum machten, bey welchem sie zugleich ausmachten, daß sie zwar eine Landesherrliche Bestätigung darüber suchen, im Fall aber dieselbe nicht erfolgen sollte, sie sich doch unter einander nach demselben richten wollten. In demselben führen sie zuvörderst an, daß so viele adliche Familien dadurch zu Grunde gegangen, daß wider das Maximiliansche Privilegium sich manche vom Adel mit einer oder verandern Stadt, Commun, vornehmen, inn- und ausländischen Bürgern in Handel eingelassen, welche die Güther über den landüblichen Werth bezahlt, und daher die Mitbelehnten oder andere vom Adel, wenn sie die Güther haben und sich ihnen im Preise gleich setzen wollten, sie entweder gar nicht, oder um einen sehr hohen

²⁾ Gedruckt im Coll. B. I. 1049.

Preis kaufen müßten, daher auch viele in dem Vorsatz, ihr Guth an einen Bürgerlichen um einen hohen Preis zu verkaufen, recht muthwillig Verschwender geworden, die Bürgerlichen aber leicht ein mehreres geben könnten, weil sie keine Haushaltung auf denselben halten dürften, und in den Städten ihre einträglichen Geschäfte hätten, und wie die vom Adel von feinen Gästen beym Durchreisen heimgesucht würden, der Adel endlich gar eingehen würde, der bisher das Land mit seinem Blute vertheidiget, dem Landesherrn beym Kauf der Städte und Communen die Lehnsfälligkeit entzogen würde, da die Communen nicht ausstürben, es dem Landesherrn mehr zur Ehre gereiche, wenn er viele Mannschaft habe, und in den Städten die Commerciën getrieben würden, welches letztere aber nicht seyn könnte, wenn sie bey Treibung des Landbaus diese vernachlässigen müßten, die Städte die Adlichen auch nicht leicht ein Haus oder unter ihre Jurisdiction gehörige Grundstücke kaufen ließen, damit der bürgerliche Handel nicht in Abnahme käme, auch die Räte sogar ihren Bürgern untersagten, gekaufte Landgüter an Adliche zu verkaufen, und, wenn es ja geschähe, solche Conditionen gemacht würden, welche dem Adel, wenn er unter der Städte Dienstbarkeit kommen sollte, bedenklich, auch die Hofgerichte nicht mit qualificirten Per-

sonen würden können besetzt werden. Hierauf setzen sie vest: daß die Land-, Lehn- und Erbgüter in Verkauf und Versezung allewege dem nächsten Mitbelehnten und andern Geschlechts- und Wappengenossen, oder da dieselben nicht vorhanden, oder sich des Vorkaufs begäben, andern ehrlichen Leuten, Herrenstandes oder von Adel auf ordentliche vorgehende Annehmung ins Land angetragen, und der nächste Zutritt hierzu verstattet, und daß keinem Landsassen bey Verlust des halben Theils der Kaufsumme, so alle künftige Könige in Böhmen und Marggrafen in der Oberlausitz zu Bezahlung der Landesschulden zu appliciren Macht und Gewalt haben sollen, seine Lehen- oder Erbgüter, welche zum Lande und unter die Kön. Ämter gehörig, jemanden anders als einem Vierschildigem Herrenstandes oder vom Adel, uhralten Geschlechts und Herkommens hinzulassen, zu versetzen, zu verpfänden, oder sonsten alio quocunque titulo auf ihn zu transferiren, erlaubt sey. Wenn einer sein Guth den Mitbelehnten und nächsten Agnaten antrüge, sollten ihn diese nicht über 3 Monate mit ihrer Erklärung aufhalten, geschähe dies länger, so solle es frey stehen, das Guth einem andern Herrn oder vom Adel zu verkaufen. Sollten sich Käufer und Verkäufer nicht über den Werth vereinigen können, so sollte es auf Erkenntniß der Ämter oder ehrlicher Leute, wo-

zu jeder Theil 2 Personen bestimmen könne, beruhen, dies auch den erhaltenen General- und Special-Privilegien eines jeden zu keinem Nachtheil gereichen. Wenn aber sich kein Käufer vom Herrn- und Ritterstande fände, und das Guth hochbedrängter Schulden halben verkauft werden müßte, so sollten zuvor die sämtlichen Landstände berathschlagen, quibus conditionibus et reservatis, solch Guth zum Theil oder gar nach Befinden der Noth zu Erhaltung gutes Credits veräußert werden solle. Dies Paktum ist erst 1667 bestätigt worden.

Die niedergesetzte Lehnskommission gerieth wegen der Unruhen ins Stecken.

Was die Besetzung der vornehmsten Landesämter anlangt, so verließ

Die Landvoigtey der unter dem vorigen Kaiser gewesene Landvoigt, der Burggraf Carl Hannibal von Dohna, ob er gleich von den Böhmischen Ständen zum Beitritt zu der Conföderation eingeladen wurde, lieber, als daß er dem Kaiser Ferdinand II. untreu wurde. Der König Friedrich V. erlaubte hierauf den Landständen selbst einen zum Landvoigte vorzuschlagen. Land und Städte konnten sich über die Person anfänglich nicht vereinigen, 1620 den 2ten Mai aber bestätigte der König oder Pfalz-

graf Friedrich den von den Landständen vorgeschlagenen

Joachim Andreas Schlick, Graf zu Passau und Weiskirchen, obristen Landrichter im Königreiche Böhmen. Er war sonst ein guter Mann, ließ sich aber zu sehr gegen Ferdinanden einnehmen, nahm auch eine Stelle unter den Direktoren an. Er ließ sich auch zum Abgesandten der Böhmen gebrauchen, dem Pfalzgrafen Friedrich seine Wahl bekannt zu machen. Er erhielt die Stelle eines obersten Landrichters, wie auch die Landvoigten. Doch findet man weder von seiner Installation noch Verrichtungen etwas angemerkt. Nach der Schlacht auf dem weissen Berge ergriffen die Direktoren die Flucht, unter andern auch dieser Graf von Schlick. Er nahm seine Zuflucht zu seinem Vetter Christoph von Röder zu Friedland, ward aber entdeckt und durch ein Sächsisches Kommando aufgehoben, erst nach Budissin und Dresden hernach nach Prag geschafft, wo er 1621 den 21sten Juni nebst 20 andern hingerichtet, ihm die rechte Hand zuvor abgehauen, und er hernach mit dem Schwerdte gerichtet wurde. Er ist sehr standhaft zu seinem Tode gegangen.

Als der Churfürst von Sachsen die Oberlausitz zum Pfande bekam, so wollte er, nach

dem Camerzischen Landtagschluß, daß das Amt der Landvoigtey mit dem der Landeshauptmannschaft in der Person des bisherigen Landeshauptmanns Adolph von Gersdorf auf Guteborn, Muhlend und Rattwitz sollte bekleidet werden, die Landesstände waren es auch zufrieden, und verlangten nur, daß er nach beiden Instruktionen sich verhalten sollte. Ich vermuthe aber, daß der Kaiser, der sich die Mitbesetzung der 4 Ämter, des Landvoigtes, Landeshauptmanns, Gegenhändlers und Kammerprocurators vorbehalten hatte, damit nicht zufrieden gewesen, denn die Sache änderte sich, und es kam zur Landvoigtey wieder der ehemalige

Carl Hannibal, Burggraf von Dohna, weil er aber meistens abwesend war, verrichtete sein Amt der Landeshauptmann Adolph von Gersdorf, unter dem Titel eines Oberamtsverwalters. 1623 war er selbst zu Budissin, als der Churfürst von Sachsen in die Oberlausitz immittirt wurde. 1628 war er bey einer Kommission in Zittau. ²⁾ Er war catholischer Religion, und man hatte ihn, wie oben gesagt worden, sehr im Verdacht, daß er einer von den Kommissarien sey, der auch in der Oberlausitz eine Reformation in Kirchensachen einführen wolle, wie er in Schlesien gethan hätte,

²⁾ S. Carpi. Anal. II. 225.

wo er in Blogau sogar einige Bürger hinrichten lassen, und man ihn nur spottweise den Seligmacher genennt hatte. Er starb zu Prag 1633 den 21. Febr. Das Amt der Landvoigtey blieb hierauf bis 1637 erledigt.

Landeshauptmann war:

Adolph von Bersdorf, auf Guteborn, Ruhland, Rattwitz und Doberschau. Mit der Treue gegen den Kaiser Ferdinand II., welche Großer III. S. 23, und Carpzov im Ehrentempel II. S. 135, von ihm rühmen, hatte es wohl eine andere Bewandniß. Er befand sich vielmehr als eine Hauptperson aus der Oberlausitz bey dem Landtage in Prag, als die Conföderation gemacht wurde, und war einer von den Defensoren der Oberlausitz. Aber woher es kam, daß er demohnerachtet bey seiner Stelle blieb, vom Churfürsten zu Sachsen gar zum Landvoigte bestimmt wurde, und hernach die Würde eines Oberamtsverwalters bekam, ist mir doch nicht ganz begreiflich. Theils glaube ich, daß er für sein Amt ein sehr brauchbarer Mann war, theils fallen mir die 200000 Gulden ein, die er auffer seinen Güthern zu einem Majoratsstamm legirte, und überlasse es andern nachzudenken, wie er bey seinen Posten verblieben. Als Oberamtsverwalter belehnte

er 1621 den 19. Septbr. ³⁾ Christoph Freyherrn von Schellendorf auf Halbau, gab auch 1624 den 20. Novbr. ⁴⁾ einen Befehl an den Adel im Laubanischen Distrikte, das Revier der Stadt Lauban mit der Jagd zu verschonen. 1630 den 17ten Juni † erließ er einen Oberamtsbeschied, zu Bestrafung der unruhigen Bauern in Reutnitz. Die Güther Guteborn und Ruhland verkaufte er an Siegfried von Hoym, Gröditz besaß er pfandweise. Er machte 1633 den 17. März sein Testament, ⁵⁾ wo er seinem Sohne, Hanns Wolf, der auch in der Folge der Zeit Landeshauptmann wurde, auffer seinen Güthern gedachte 200000 Gulden hinterließ, und mit demselben ein Majorat stiftete, welches erst auf das Haus Rattwitz, hernach die Häuser Lipsa, Zetta, Cosel, Nimitschka, und wenn diese alle untergegangen, auf den nächsten Stamm des von Gersdorffschen Geschlechts fallen sollte. Er starb 1634 den 24. Septbr. nach Carpov. l. c. Er muß aber eher gestorben seyn, denn am 23. Septb. † übergaben schon die Landesstände durch ihre Abgeordnete Heinrich von Mehrad, Hanns Wolf von Schönberg

³⁾ Orig. im Archiv zu Halbau.

⁴⁾ Or. im R Archiv zu Lauban.

⁵⁾ Befindlich in Klop Geneal. Handschriften.

und Christoph von Rostitz, dem Churfürsten ein Memorial zu Besetzung der vacanten Stellen des Landvoigts, Landeshauptmanns und Budissinischen Amtshauptmanns, erhielten aber die Antwort den Tag darauf, daß die Landesältesten diese Ämter bis zur Wiederbesetzung bestmöglichst verwalten sollten. Diese erfolgte aber erst 1637.

Die Amtshauptmannschaft in Budissin verwaltete gedachter Landeshauptmann Adolph von Gersdorf zugleich mit, ohnerachtet die Landstände beym Landtage in Camenz, um einen eigenen Budissinischen Amtshauptmann gebethen hatten.

Im Görlitzschen Kreise wurde der Amtshauptmann Christoph von Rostitz, wegen seines Antheils an den Böhmischen Unruhen, entsetzt, und es kam an dessen Stelle:

Sigismund von Gersdorf, auf See. Er war zuvor Landesältester und auch einer von den Defensoren, aber auch einer der ersten, der sich dem Churfürsten von Sachsen zu ergeben rieth, und wurde als Deputirter von den Landesständen mit zum Accord nach Dresden 1621 geschickt. Nach ihm war es:

Hlob von Salza, auf Ebersbach und Großkrauscha, vom 3ten Dezbr. 1624 an bis 1654, wie sein Bildniß auf dem Voigtshofe in Görlitz besagt.

Gegenhändler war Wolf Kaspar von Gersdorf auf Lipsa.

Landesbestallter noch Abraham von Mezrad.

Von den adlichen Geschlechtern finde ich folgende merkwürdige Urkunden:

v. Döbshüz. George auf Marglissa gab 1629 den 15. Septbr. den sogenannten 12 Hüfnern und der Altstadt in Marglissa nebst den Hartmannsdorffschen Unterthanen ein Urbarium über ihre schuldigen Hofdienste, machte auch 1631 den 9. April eine Richtigkeit wegen der Hofdienste der Wiedemuthsbauern daselbst; ihm folgte sein Welter Adam von D., und bestätigte 1633 die Privilegien des Städtchens, nach den in dasigem Archiv vorhandenen Urkunden.

v. Gersdorf. Erasmus auf Holscha verkaufte 1625 den 3. Novb. ⁶⁾ der Gemeinde zu Weiffenberg, alle seine Rechte an diesem Städtchen, nebst dem Dominio daselbst für 8500 Thaler, wo zugleich ausgemacht wurde, daß das Städtchen allezeit zu seinem Schutzherrn

⁶⁾ Der Kauf befindet sich im Lauf. Magazin 1773 S. 277.

einen vom Adel im Lande, vermittelst des Oberamts, annehmen, und dieser in ihrem Namen die Lehn nehme, die Ritterdienste, wenn sie erfordert würden, leiste, die Obergerichte und das Jus patronatus ausübe, nebst allem, was der hohen Obrigkeit zustehet. Die Gewähr leistete er 1627 den 9. Dezbr. 7) Er that den 5ten Febr. 1626 den Vorritt.

v. Rostiz. Christian Freyherr auf Seidenberg erhielt dieses Städtchen, und wurde, wie oben schon gesagt worden, damit belehnt. Er bestätigte, nach den im Seidenbergischen Archiv befindlichen Urkunden, 1630 den 26. Jan. die Privilegien des Städtchens, und gab demselben auch 1635 am Pfingst-Sonnabend das Privilegium eines freyen Garnhandels.

v. Röbern. Christoph auf Seidenberg belehnte 1625 am Himmelfarthstage die Gebrüder Erasmus und Bartholomäus auf Horkau, mit Ober-Ullersdorf und Sommerau. Er wurde, weil er mit in die Böhmischen Unruhen verwickelt gewesen, seiner Güther beraubt, Seidenberg vom Churfürsten von Sachsen sequestirt und hernach an Christian Freyherrn von Rostiz verkauft, wie schon gesagt worden.

7) Urk. im Lauf. Magazin, 1773. S. 293.

Die Schicksale der Städte anlangend, so waren sie überhaupt wegen der Kriegsunruhen sehr traurig, wovon oben in der Geschichte schon manches erwähnt worden. Besonders traf

Budissin das traurige Schicksal, daß es 1620 in der Belagerung des Churfürstens von Sachsen sehr mitgenommen, und 1634 den 2. Mai durch den Brand gänzlich ruiniert wurde. 1631 und 1632 regierte die Pest daselbst, welche auch an andern Orten heftig grassirte.

Görlitz war in eine große Schuldenlast verfallen, und hatte eine Kommission. 1622 den 9. April ließ der Rath gegen die damaligen Ripper und Wipper, welche Geldwechsler waren, und das Geld verfälschten, ein scharfes Mandat ergehen. 1623 den 29. Apr. wurden verschiedene Punkte zwischen den Pudrißkrämern und Seidenkrämern, und 1625 den 29. März zwischen den Tuchmachern und Tuchbereitern festgesetzt. 1629 den 29sten März wurde ein Buchhandel in Görlitz, durch Kaspar Kloss aus Leipzig, angelegt.

Zittau ertheilte 1636 den 26. Okt. ⁸⁾ den Leinwebern in Reichenbach, eine beglaubte Abschrift von ihrer Ausnahme in ihre Zunft,

⁸⁾ Orig. im Archiv zu Ober-Reichenbach.

welche 1578 den 7. April geschehen war, und erlitt auch viel im Kriege.

Lauban gerieth mit Kaspar von Mostitz auf Tzschochau in einen Streit, wegen des ehemaligen Amtshauptmanns Kaspar von Mostitz Testament, vermöge dessen der Rath für 6 Mark 3 Selver Lücher (silberfarbne Lücher) kaufen, und 2 davon an arme Schüler, das 3te ins Haus Tzschocha liefern mußte. Weil aber die Lücher theuer geworden, und der Rath kein Tuch für den Preis liefern konnte, so bot er die 6 Mark dafür an, welches sich der von Mostitz nicht wollte gefallen lassen. Der Kaiser Ferdinand II. sprach zwar 1623 den 22. Mai zu Gunsten des von Mostitz, die Universitäten Leipzig und Wittenberg aber unter Sächsischer Hoheit für den Rath. Was weiter daraus geworden, ist mir nicht bekannt. 2)

Löbau machte 1623 den 16ten Jan. † eine Rathsordnung, in welcher die Befugnisse der Bürgermeister, Stadtrichter und anderer Rathspersonen nebst ihren zu erhaltenden Salarien festgesetzt wurden.

2) Dr. im R. Arch. zu Lauban.

C. Religionsbegebenheiten.

Die Religion war unter Ferdinand II. der Grund zu so manchen blutigen Auftritten, unter denen Deutschland 30 Jahre hindurch seufzte. Die Evangelischen hatten, wie die Oberlausitzischen Stände selbst in ihrer Schrift an die Direktoren in Böhmen 1619 bekennen, unter dem vorigen Kaiser keine Bedrückungen in der Religion erfahren dürfen, sie wollten aber gern einen eignen Majestätsbrief für die Oberlausitz haben. Sie suchten ihn aber nicht auf dem Wege, auf welchem sie ihn hätten suchen sollen, da sie sich an die Direktoren in Prag wendeten, von denen sie im voraus hätten sehen können, daß ihre Regierung von keiner langen Dauer seyn werde, da sie in Rebellion gegen den Kaiser austraten. Ihre Beschwerden giengen auch nur gegen einzelne Subjekte, z. E. über das Domkapitel zu Budissin, welches den evangelischen Wenden um Budissin herum keinen eignen Gottesdienst erlauben wollte, und über die

Äbtissin zu Marienstern, wegen der Bedrückungen der Evangelischen in ihren beiden Städtchen Wittigenau und Bernstadt. Es traten aber die katholischen und evangelischen Stände der Oberlausitz der Konföderation bey; die erstern vielleicht mehr durch die Lage der Umstände genöthigt, als freywillig. Durch die Konföderation erhielten sie nun freylich, was sie suchten, und da die Konföderirten den Churfürsten von der Pfalz unter der Bedingung erwählten, daß er die Konföderation beschwor, so genossen sie auch, was sie suchten, unter demselben, nämlich, daß der Rudolphsche Majestätsbrief von 1609 für die Oberlausitz ebenso gültig seyn solle, als für Böhmen, an allen Orten der evangelische Gottesdienst ungehindert ausgeübt, kein loci Ordinarius sich einer Gewalt und Jurisdiktion über die Evangelischen anmaßen, kein Catholischer geduldet werden solle, wenn er sich nicht der Konföderation gemäß verhalte, die vornehmsten Ämter in der Oberlausitz, nämlich des Landvoigts, Landeshauptmanns, der beiden Amtshauptleute und des Hofrichters, wie auch alle Rathsstellen mit

Evangelischen besetzt seyn sollten, u. a. mehr. Wäre Friedrich I. bey der Regierung geblieben, so wären die Stifter in der Oberlausitz gewiß aufgehoben worden, wie man aus oben angeführter Antwort an den Rath in Lauban ersieht, welcher um den Vorkauf der Klostergüter anhielt, da er ihm verspricht, dies zu thun, so bald er die Huldigung in der Oberlausitz eingenommen habe. Die Evangelischen erlaubten sich in diesen unruhigen Zeiten auch manche feindlichen Ausfälle auf die Catholischen. So stürmte der Pöbel in Budissin 1619 den 27. August, nach den dasigen Annalen, die Dechaney, und nahmen dies zum Vorwande: daß der Decan Augustin Wiederin von Ottersbach auf der Dechaney Bier schenkte. Er warf des Nachts die Fenster ein, und verjagte die catholischen Einwohner in die Kirche, gieng von da auf die den Catholicken damals noch gehörige alte Schule, warf vieles zu den Fenstern heraus, trug die Begräbnißkreuze auf die evangelische Schule, und stimmte den Gesang an: Erhalt uns Herr bey deinem Wort &c. Der Magistrat nahm sich des Decans an, brachte

ihn außs Schloß, und ließ ihn 8 Tage lang bewachen, setzte auch Wache vor andre catholische Häuser. Als die Landstände auf einem Landtage beschlossen, den Decan wieder in seine Rechte einzusetzen, und dies der Rath den 23. Septbr. der Bürgerschaft publicirte, entstand ein Rumor unter dem Volke, welches durch seinen Advokaten, David Böhlinger, andeuten ließ: daß es den Pfaffen keinen Schutz geben wolle, der Decan möchte entweder auf dem Schlosse bleiben, oder sich gar davon machen. Der Kaiser legte sich indessen drein, und gab, das Volk zu besänftigen, dem Decan Befehl, die Kirche der Bürgerschaft zu übergeben, welches der Landeshauptmann 1620 den 18. Mai that, da am Feste Trinitatis das Abendmahl zum erstenmal auf dem hohen Altar, unter beider Gestalt, ausgeheilt wurde. Ein gleicher Vorfall eräugnete sich in Lauban, nach den Wiesnerischen Annalen, wo 1619 den 12. Dez. einige junge muthwillige Leute den Gang, auf welchem die Nonnen in die Kirche giengen, einrissen. Vergebens wurden sie durch den Bürgermeister Wiesner und den Rämmerer George

Steinmeß zur Ruhe gewiesen, welche die Rädelshörer ins Gefängniß werfen ließen, und auf die Nacht die Wache verstärkten. Sie konnten aber nicht verwehren, daß die Fischhälter erbrochen, beraubt und der Klosteramtmanu übel behandelt wurde. Der Magistrat besandte, auf Gutachten des Oberamts, die Priorin zu Herstellung der Ruhe, das Chor bis zur Ankunft des Königs verschließen zu lassen, welches die Priorin, wiewohl ungern, doch in die Lage der Umstände sich schickend, geschehen ließ.

Nachdem aber die Schlacht auf dem weissen Berge vor sich gegangen, und Friedrich von der Pfalz flüchtig geworden, änderten sich die ganzen Umstände. Die Oberlausitzer kehrten zu ihrer Pflicht zurück, trafen mit dem Churfürsten zu Sachsen den oben gedachten Accord, und ein Hauptpunkt desselben war, daß sie die Konföderationsartikel ausantworten, und auf dieselbe Verzicht leisten sollten. Ein großes Glück für die Oberlausitz war es, daß sie unter dem Schutze des Churfürstentums von Sachsen

stund, und die Evangelischen das traurige Schicksal nicht erfahren durften, was ihre Glaubensgenossen in Böhmen, Schlessen und andern Kaiserl. Landen traf. Er war aber auch, ob er gleich das Haupt der Protestanten im teutschen Reiche war, doch der gerechteste Fürst, der auch den Protestanten nicht weiter zu greifen erlaubte, als ihnen zukam. Er gieng von dem Grundsatz aus, daß alles so bleiben sollte, wie es vor der Böhmischen Unruhe gewesen war. Er ließ den Evangelischen nichts nehmen, wie wir oben gesehen haben, daß er sich dawider setzte, als ein Gerücht von einer vorsehenden Kaiserl. Reformation in der Oberlausitz sich verbreitete. Er nahm dem Decan seine Administration in Spiritualibus zwar nicht, wollte aber als Pfandesherr doch darum begrüßt seyn. In Budissin erhielten die evangelischen Wenden die St. Michaeliskirche zu ihrem Gottesdienste. In Bernstadt mußte die Äbtissin zu Marienstern einen evangelischen Prediger einsetzen, weil es bewiesen wurde, daß vor der Unruhe in Böhmen einer da gewesen, obgleich der Kaiser durch ein Rescript einen catholischen dahin gesetzt ha-

ben wollte. ¹⁾ So mußten hingegen die Evangelischen in Wittigenau die dasige Kreuzkapelle den Catholischen wieder herausgeben, da sie sie vorher nicht gehabt, und sich deren nur unter dem Schutze der Direktoren bemächtigt. ²⁾ So wurde die Kirche zu Radibor auch wieder mit einem catholischen Prediger, Johann Olenius, besetzt, da Christoph von Minkwitz den letzten catholischen Pfarrer, Johann Molitor, unter dem Schutze der Direktoren, vertrieben. So erhielt auch das Budissinische Domstift die Kirche zu St. Petri wieder, und der Churfürst widersetzte sich dem Kaiserlichen Befehle dazu nicht, weil es vor der Böhmischen Unruhe dieselbe gehabt; eben so handelte er auch in Lauban, als der Kaiserliche Befehl daselbst 1623 anlangte,

¹⁾ Man sehe weitläufiger Hist. eccl. Zitt. S. 523 u. f. f. und Müllers Reformations-Gesch. S. 521.

²⁾ Mehr davon, nebst allen Rescripten, befindet sich in Knauths Sorbenwenden = Kirchengesch. S. 255 u. f. f. und in Müllers Reform. Gesch. S. 509 u. f. f.

den Nonnen das Chor wieder zu geben. Verstattete aber nicht, daß die Böhmischen Commissarien den Pfarrer in Ullersdorf bey Zittau vertreiben durften. In dem Traditions-Nezeß wurde den Catholicken und den Evangelischen, wie oben weitläufig gezeigt worden, freye Religionsübung ausgewürkt.

Die Decane zu Budissin waren:

Augustin Wiederin v. Ottersbach, der, wie wir oben gesehen, aus der Dechaney vertrieben wurde. Er starb 1620 am Sonnabend vor Peter Paul. Ihm folgte:

M. Gregorius Rathmann v. Maurugk. Er wurde von den Ständen mit als Deputirter an den Kaiser 1622 geschickt, die Bestätigung des mit dem Churfürsten von Sachsen getroffenen Accords zu suchen, und erhielt auch fürs Domstift die Bestätigung. Er erhielt auch die Kirche zu St. Peter für das Domstift wieder, und war noch hernach, nach der Übergabe an Sachsen, Decan. Von ihm ist

noch die Einsetzung des catholischen Pfarrers, Johann Olenii, in Radibor vorhanden. ³⁾

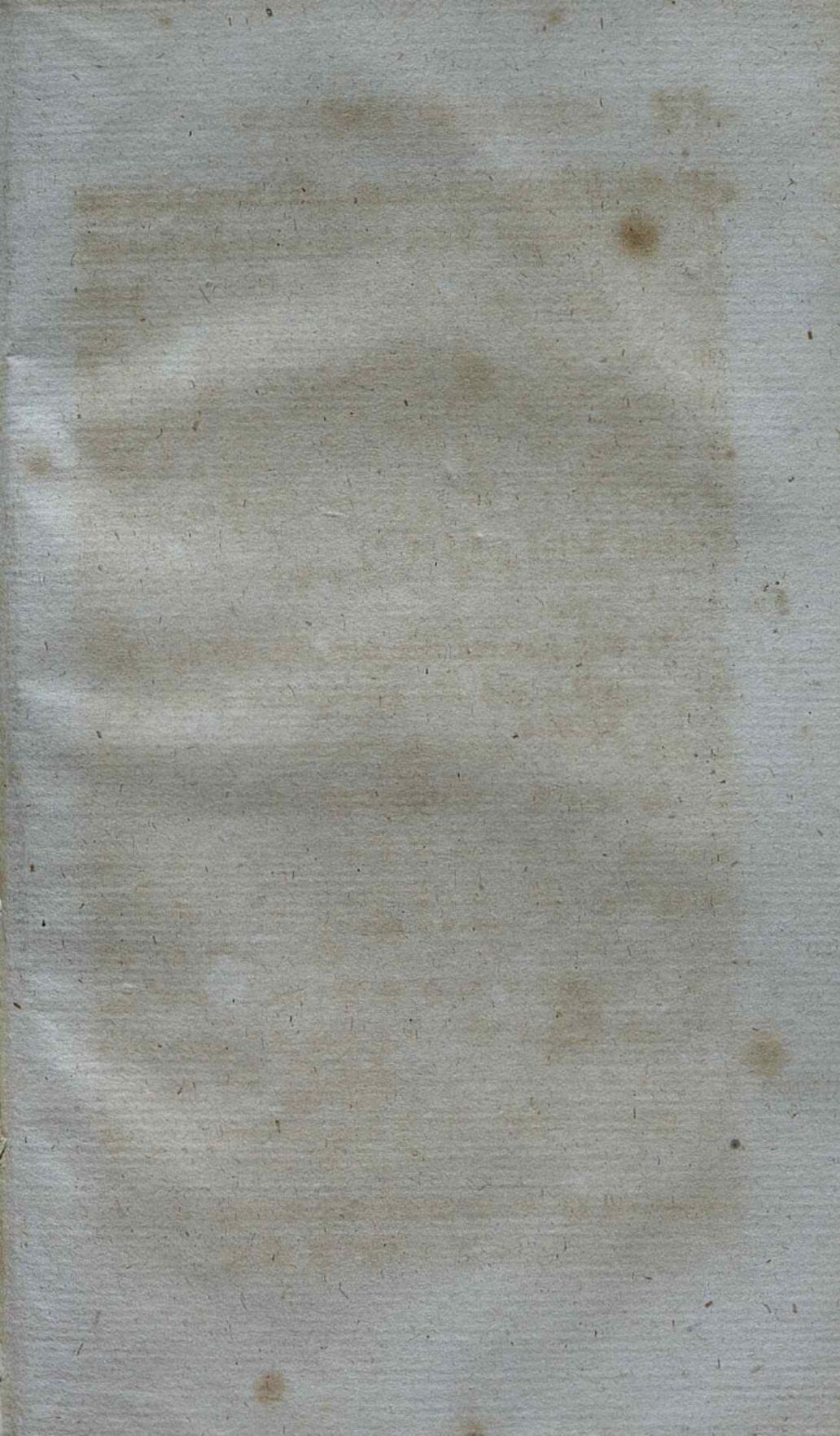
Noch muß ich eines Mannes gedenken, der in der Oberl. Kirchengeschichte dieser Zeit sich merkwürdig gemacht, nämlich Jacob Böhme, eines Schuhmachers in Görlitz. Zu einer Zeit, in welcher die Oberlausitz im politischen Fanatismus sich befand, fand er sein Vergnügen im Geistlichen. Er war zu Altseidenberg 1575 geboren, und durch Lesung vieler fanatischen Schriften, von der Einfalt der Religion, auf Enthusiasmus gerathen, verließ seinen Leisten, und schrieb Bücher zur Erklärung der heiligen Schrift. So gut als er es meinte, wie er denn sonst einen stillen Wandel führte, verwirrte er doch mit seiner in den Druck gegebenen Aurora die Gemüther so mancher, und er fand, wie jeder Fanatismus seine Anhänger findet, auch seine Vertheidiger. Er machte sich aber dadurch den damaligen Primarius in Görlitz, Gregor Richter, zum Feinde, der öffentlich ge-

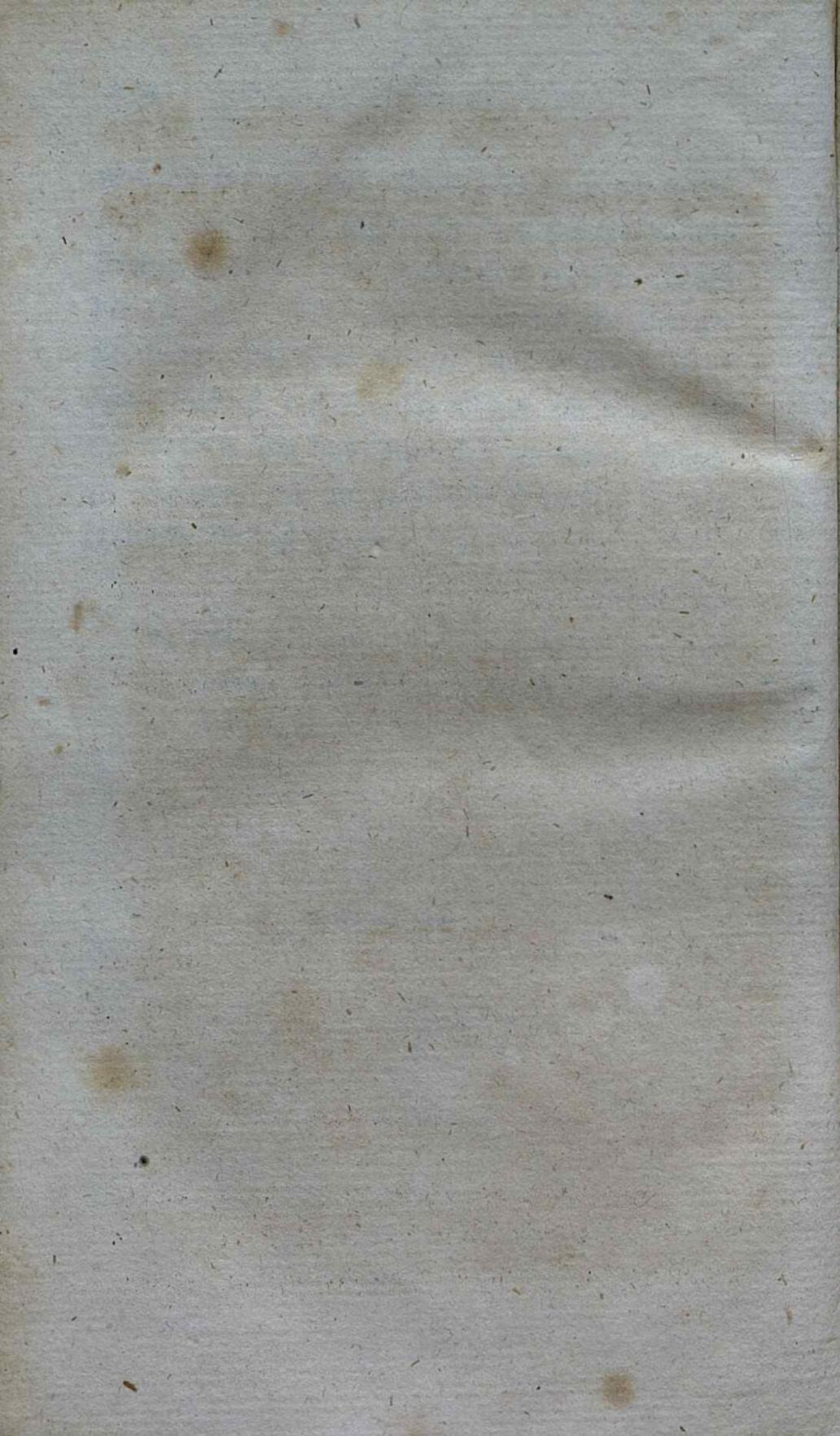
³⁾ Urk. in Knauths Sorbenwenden-Kirchengesch. S. 335.

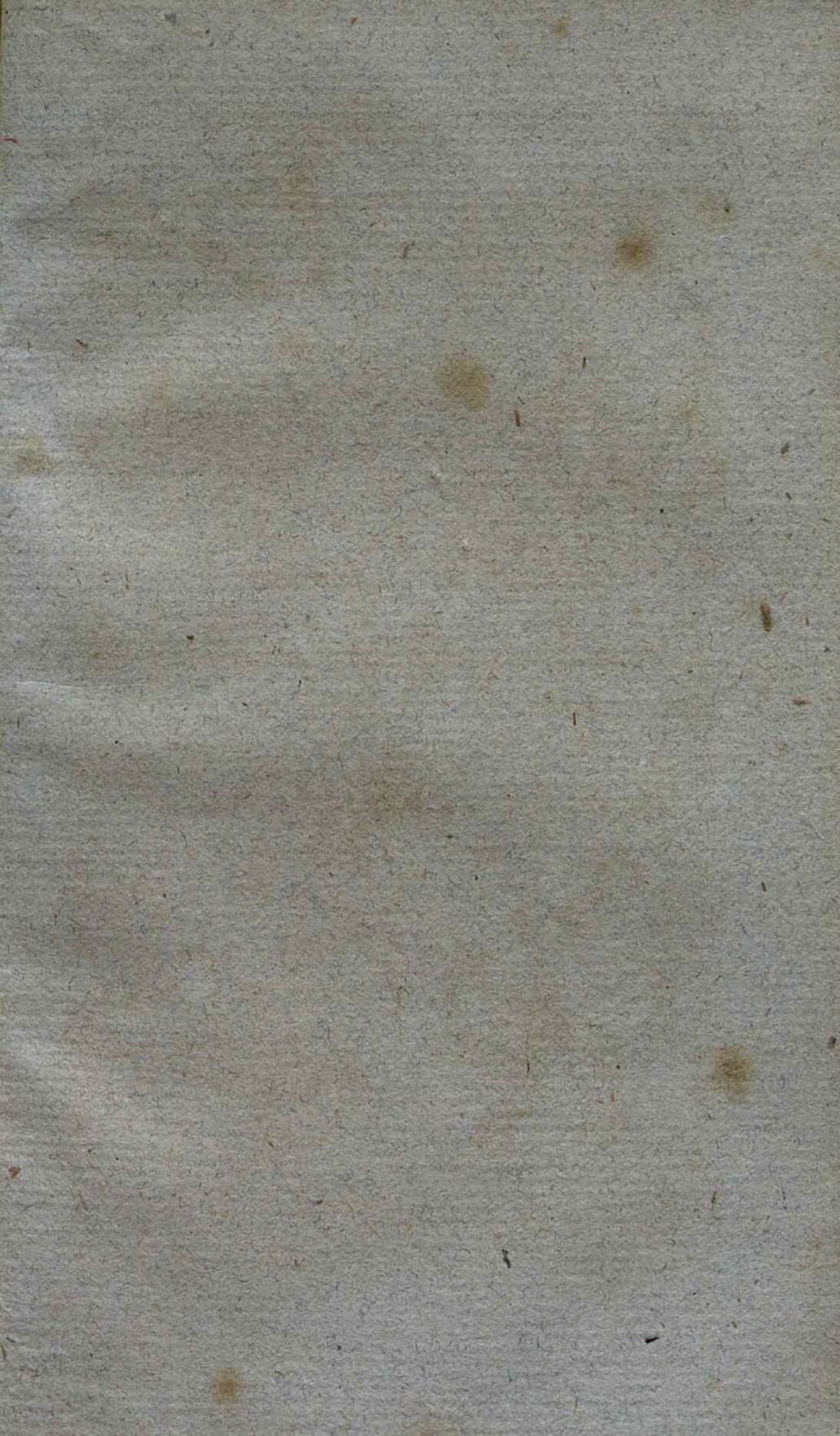
gen ihn loszog, und als er 1624 den 18. Nov. starb, wurde ihm sogar ein ehrliches Begräbniß streitig gemacht, das er aber doch erhielt. Nach der Zeit haben seine Anhänger vieles für ihn geschrieben, und seine Gegner wider ihn. Auf sein Grab ist erst kürzlich wieder ein Stein gesetzt worden, um das Andenken an diesen Mann zu erhalten, der zu so vielen Schriften in der Religion Anlaß gegeben. ⁴⁾

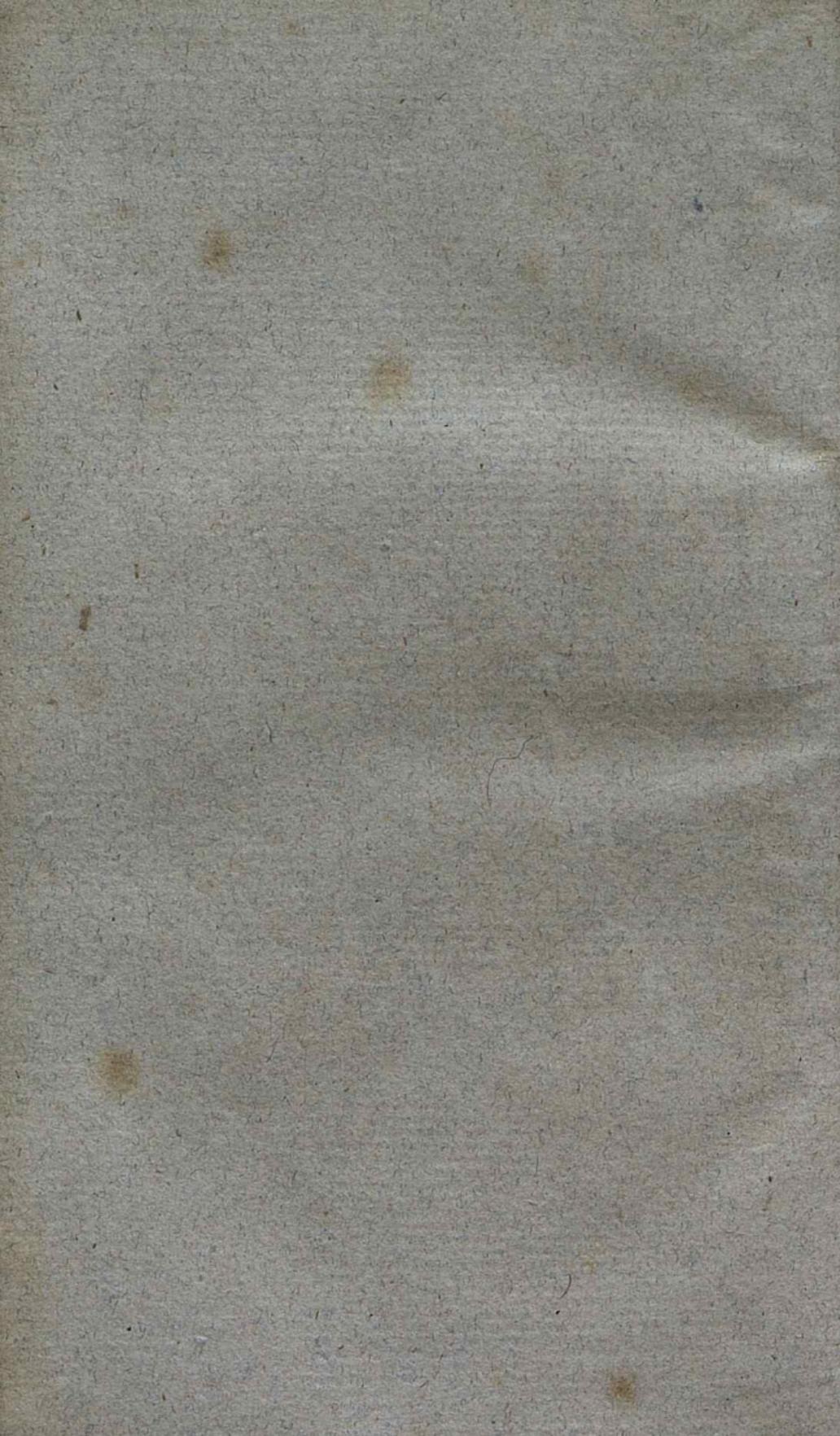
⁴⁾ Man sehe von ihm Otto Schriftsteller-Lexikon, und alle vorhandenen Kirchengeschichten.



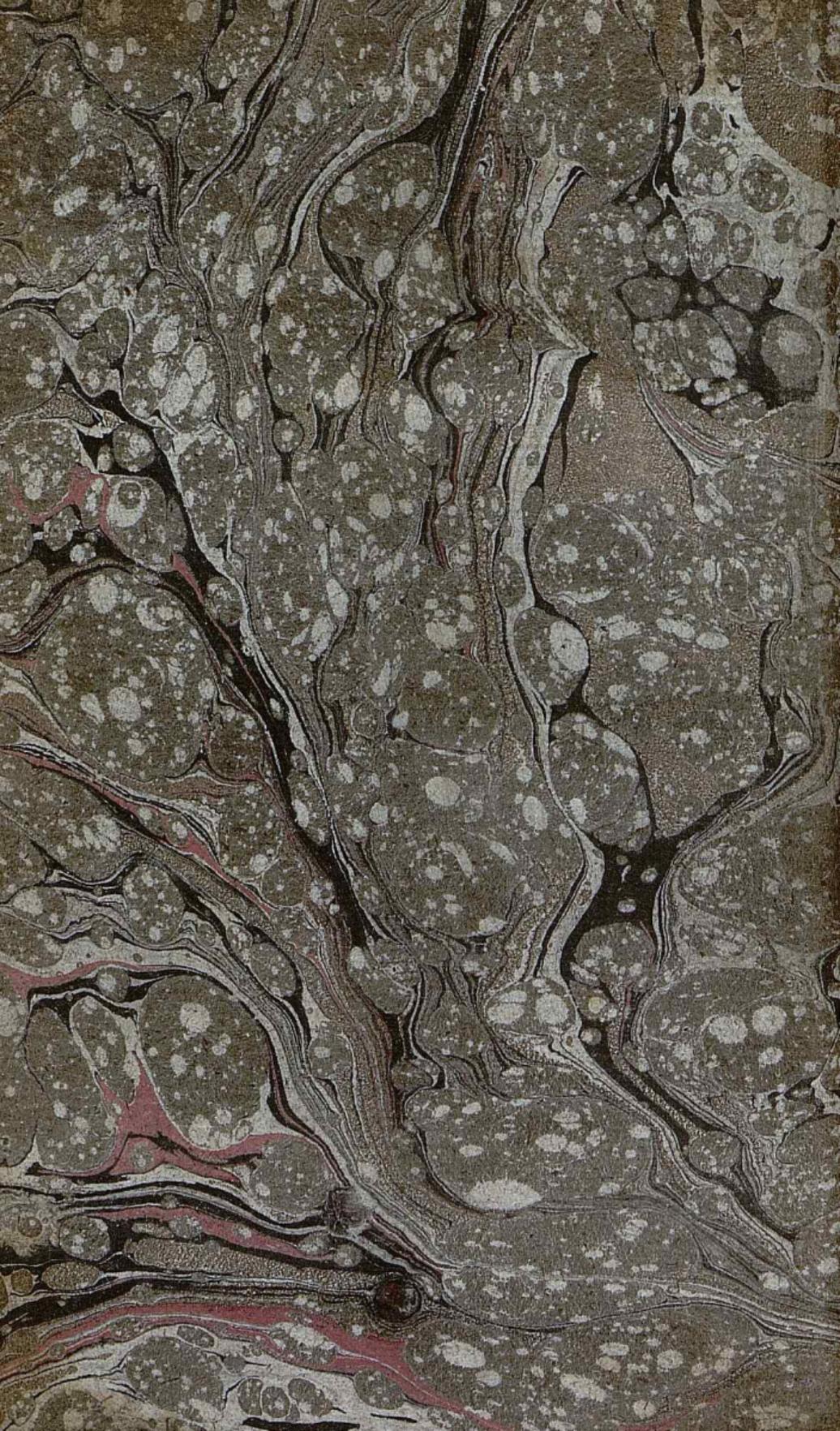


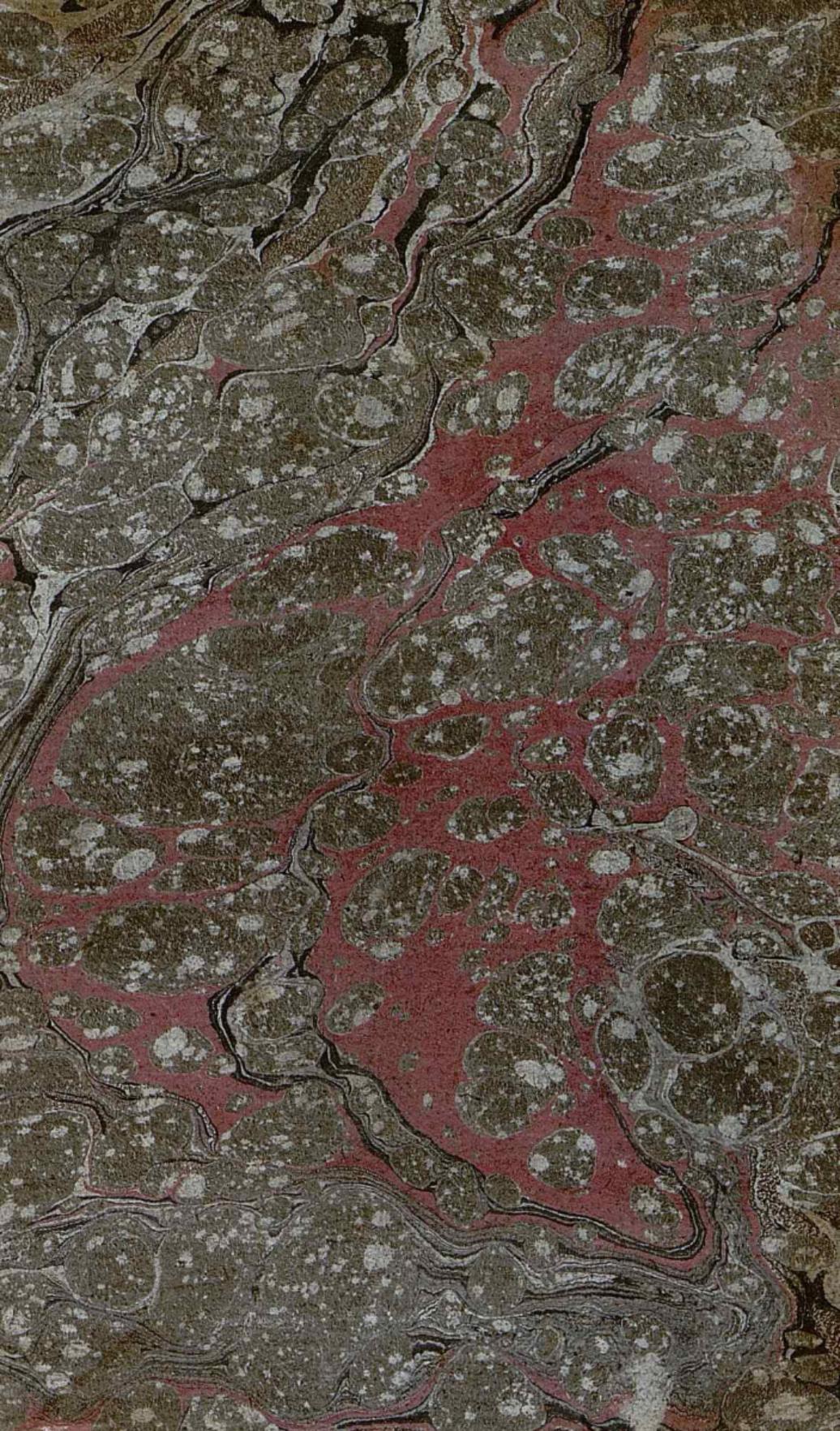










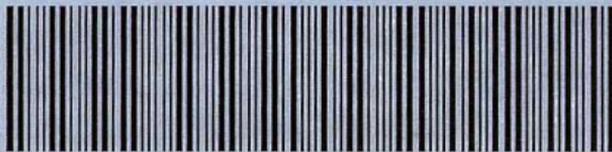


5618

Bz. 18331

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001071235



I 780009/4/1

SL